

Gesetzentwurf

der ...

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden optimiert werden.

Ziel ist eine weitere Steigerung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen soll durch Gebietsänderungen erreicht werden.

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase angesetzt gewesen. In der für die Kommunen mit vielfältigen Vorteilen verbundenen Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst Gebietsänderungen auf den Weg bringen können.

Für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel streben die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2020 an.

Sie haben im Hinblick auf diese Gebietsänderungsmaßnahme intensive Verhandlungen miteinander geführt.

Die Verhandlungsergebnisse enthält eine von den Bürgermeistern der beiden Verbandsgemeinden am 13. August 2018 unterzeichnete Vereinbarung.

Für die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen. Gleiches gilt für spezifische Festlegungen im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung.

B. Lösung

Die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 und damit einhergehende Festlegungen werden gemeinsam in einem Landesgesetz geregelt.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und

Verwaltungsreform gibt es keine Alternative zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel.

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertige Alternativen zu der erforderlichen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angesehen.

Die Abwägungen zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel haben sich auf mehrere Neugliederungskonstellationen erstreckt. Dabei ist die Gesamtabwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die sachgerechteste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel darstellt.

D. Kosten

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden Kosten im konsumtiven und im investiven Bereich entstehen. Sie lassen sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren.

Andererseits hat die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erhebliche Kosteneinsparungen zum Ziel. Angestrebt ist, mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 v. H., bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016, zu erreichen.

Aus Anlass ihrer Bildung auf konsensualer Basis wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro als Entschuldungshilfe über mehrere Jahre verteilt gewährt.

Landesgesetz
über den Zusammenschluss der
Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel wird zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

(2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Hunsrück-Mittelrhein“. Der Sitz ihrer Verwaltung ist die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen.

§ 2

(1) Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde finden vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 statt. Der Wahltag dafür wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises festgesetzt. Entsprechendes gilt für den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde beginnt am 1. Januar 2020. Die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel enden am 31. Dezember 2019. Die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel enden vorzeitig am 31. Dezember 2019.

(2) Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Emmelshausen berufene Beigeordnete. Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Emmelshausen an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberin oder Bewerber teil, bestimmt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl. Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde obliegt auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde. Sie oder er nimmt bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch deren oder dessen Aufgaben wahr.

(3) Für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, ist das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel maßgebend.

(4) In der Folge findet die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahre 2024 statt.

§ 3

(1) Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel haben ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume Anspruch auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeord-

nete der neuen Verbandsgemeinde. Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B und bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in den einstweiligen Ruhestand findet § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Wird der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen oder der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 4

Die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde richtet sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und der Hauptsatzung. Sie wird darüber hinaus in den Zeiträumen, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verwendung finden, entsprechend erhöht. In diesen Zeiträumen können die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a

Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

§ 5

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde über. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 werden für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die ersten Wahlen erfolgen durch die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel. Die Wehrleiter und ihre Vertreter im Sinne des Satzes 1 bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zuständig.

(2) Die neue Verbandsgemeinde nimmt die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

§ 6

(1) Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf die neue Verbandsgemeinde über.

(2) Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 1 werden mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt. Die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse und Versorgungsverhältnisse ist den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind gleich zu bewertende Ämter zu übertragen, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Die neue Verbandsgemeinde kann innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Satz 4 gilt nur, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG finden keine Anwendung.

(3) Die neue Verbandsgemeinde tritt in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausge-

geschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 7

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Zu den Wertansätzen gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 8

Mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 gehen die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf die neue Verbandsgemeinde über.

§ 9

Für die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

(2) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die Abschlüsse nach Absatz 1 zur Prüfung vorzulegen sind.

(3) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde beschließt über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020. Er entscheidet gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder den Bürgermeister vertreten haben.

§ 11

Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) im Jahr 2020 gilt die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und

Sankt Goar-Oberwesel zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

§ 12

(1) Die neue Verbandsgemeinde erhält für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel als Grundzentren, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG. Sie hat die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Loreley und die Verbandsgemeinde Nastätten erhalten für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG. Sie haben die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

(3) Die Stadt Boppard erhält für den Verflechtungsbereich mit ihr als Mittelzentrum, der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG.

(4) Das Land gewährt anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro. Die Zuweisung erhält die neue Verbandsgemeinde zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausbezahlt.

§ 13

Die neue Verbandsgemeinde kann für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel betreibt, bis zum 31. Dezember 2024 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 14

(1) Das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gilt in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fort. Im neuen Verbandsgemeindegebiet muss spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde gelten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde hat bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gelten fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

§ 15

Die neue Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel.

§ 16

(1) Bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.

(2) Die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen gelten jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 30. Juni 2021 fort, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

§ 17

Eine kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises.

§ 18

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

§ 19

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m werden die Worte „Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel“ durch die Worte „Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein“ ersetzt.

§ 20

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 600-2, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Bezirk des Finanzamts Koblenz mit Sitz in Koblenz
das Gebiet der Städte Bendorf, Boppard, Koblenz und Lahnstein sowie der Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Loreley, Nastätten, Rhein-Mosel, Vallendar und Weißenthurm,“.

§ 21

Es treten in Kraft:

1. die §§ 19 und 20 am 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Mit einer umfassenden Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebiets- und Verwaltungsstrukturen kommunaler Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz für die nächsten Jahrzehnte optimiert werden.

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform

Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform sind vor allem

- eine Verbesserung der Zuordnung von Aufgabenzuständigkeiten,
- eine Verbesserung von Verwaltungsabläufen und Verwaltungsprozessen,
- eine Optimierung kommunaler Gebietsstrukturen,
- ein Ausbau kommunaler Kooperationen,
- eine Verbesserung der Bürgernähe und des Ausbaus des Bürgerservices der Kommunen und
- eine Verbesserung der Möglichkeiten einer direkten Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten.

Bürgerbeteiligung

Zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform hat es von 2007 bis 2009 eine umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben. Ihnen ist ermöglicht worden, sich in einem zweistufigen Verfahren mit Anregungen, Hinweisen und Kritik in den Reformprozess aktiv einzubringen.

In der ersten Stufe der Bürgerbeteiligung haben zunächst von Oktober bis November 2007 neun Regionalkonferenzen in Worms, Mainz, Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Koblenz, Neuwied, Pirmasens, Trier und Kaiserslautern stattgefunden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind etwa 2 500 Personen, überwiegend kommunale Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kammern, der Naturschutzorganisationen und der Sozialorganisationen, gewesen.

Den Regionalkonferenzen haben sich von April bis Mai 2008 fünf Bürgerkongresse in Ludwigshafen am Rhein, Bingen am Rhein, Lahnstein, Kaiserslautern und Trier angeschlossen. Dazu sind bereits in öffentlichen Angelegenheiten oder in Vereinen und Verbänden engagierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen aus dem Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ sowie Bürgerinnen und Bürger aufgrund eines von ihnen bekundeten Interesses eingeladen worden. An den Bürgerkongressen haben etwa 800 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen.

Die Ergebnisse der Bürgerkongresse enthält die Broschüre „Dokumentation Bürgerkongresse“ vom Juli 2008.

Unmittelbar nach den Bürgerkongressen haben rund 150 Bürgerinnen und Bürger in Planungszellen mitgewirkt. Im Juni 2008 sind Bürgerinnen und Bürger in Vallendar, Pirmasens und Prüm jeweils für vier volle Tage zusammengekommen. Sie haben sich dort jeweils in zwei Planungszellen mit Einzelthemen der Kommunal- und Verwaltungsreform vertieft beschäftigt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungszellen sind durch Zufallsstichproben aus dem Einwohnermelderegister ausgewählt worden. Ein Bürgergutachten enthält die Ergebnisse der Planungszellen.

Die zweite Stufe der Bürgerbeteiligung hat sich auf eine landesweite repräsentative telefonische Umfrage unter 10 000 rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürgern sowie auf eine Online-Umfrage erstreckt.

Daneben sind im Frühjahr 2009 vier regionale Veranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt worden.

Bei dieser Beteiligung haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehr genau beschrieben und diskutiert, was aus ihrer Sicht in den Kommunen und ihren Verwaltungen sehr gut funktioniert. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber auch dargelegt, was sie für problematisch und deshalb änderungsbedürftig halten.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sind in das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7a) und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, BS 2020-7b) eingeflossen.

Das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform trifft insbesondere als gesetzliches Leitbild Grundsatzregelungen zur Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Daneben enthält es Regelungen zur erheblichen Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Kooperationen und Regelungen zur deutlichen Erleichterung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

Im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sind im Wesentlichen Veränderungen von Aufgabenzuständigkeiten geregelt. Den Zuständigkeitsverlagerungen ist eine intensive Aufgabenkritik vorausgegangen. Sie hat alle Aufgaben, die auf den Ebenen der unmittelbaren Landesverwaltung und von den Kommunalverwaltungen ausgeübt werden, einbezogen. Die im Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform geregelten Zuständigkeitsänderungen zielen vor allem auf eine bürger-, sach- und ortsnähere Aufgabenerledigung ab. Mit dem Landesgesetz sind weitgehend die Zuständigkeiten auf Behörden, die bereits gleichartige oder ähnliche Zuständigkeiten ausüben, übertragen worden.

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anlässe für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden hauptsächlich die demografischen Veränderungen, die Situation der öffentlichen Finanzen, technische und soziale Entwicklungen und eine Änderung der Aufgaben.

Änderung der gemeindlichen Strukturen bei der ersten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform

Seit der letzten großen kommunalen Funktional- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz sind rund fünfzig Jahre vergangen.

Die damalige Verwaltungs- und Gebietsreform dauerte mehr als acht Jahre lang. Mit insgesamt 18 Landesgesetzen wurden grundlegende strukturelle Veränderungen umgesetzt.

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Neugliederung von Gemeinden vom 16. Juli 1968 (GVBl. S. 132) führte die neue Verbandsgemeindeordnung ein.

Sie trat zum 1. Oktober 1968 an die Stelle der Amtsordnung. Im Gegensatz zu den Ämtern haben die Verbandsgemeinden seither den Status einer (rechtlich eigenständigen) kommunalen Gebietskörperschaft.

Die Verbandsgemeindeordnung regelte entsprechend den kommunalen Traditionen in den einzelnen Landesteilen verschiedene Verfahren zur Einführung der Verbandsgemeindestruktur. Die 132 Ämter der Regierungsbezirke Koblenz und Trier wurden mit dem Inkrafttreten der Verbandsgemeindeordnung am 1. Oktober 1968 in Verbandsgemeinden umgewandelt, wobei Abweichungen von der bisherigen territorialen Einteilung gesetzlich ermöglicht waren.

Das Achte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 289) enthielt die gesetzliche Festlegung der so genannten „Zielplanung“ in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Diese gesetzlich vorgeschriebene Zielplanung beruhte auf raumordnerischen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung bereits vorhandener gemeinschaftlicher Einrichtungen (Ämter und gemeinschaftliche Bürgermeistereien).

Im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz und im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur war dagegen für die Bildung von Verbandsgemeinden eine Freiwilligkeitsphase bis mindestens zum 1. Januar 1970 vorgesehen. Der maßgebliche Grund für die Einräumung einer solchen Phase lag darin, dass den Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit zur Erarbeitung und Diskussion der Zielplanung gegeben werden sollte.

Die Verbandsgemeinden wurden in diesen Landesteilen im Anschluss an die Freiwilligkeitsphase auf der Grundlage vorher erstellter „Zielpläne“ durch gesetzliche Anordnung gebildet. Das Zwölfte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 109) und das Dreizehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 1. März 1972 (GVBl. S. 115) schafften im ehemaligen Regierungsbezirk Montabaur und im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz - im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz unter Auflösung der Einnehmereien und gemeinschaftlichen Bürgermeistereien pfälzischer Prägung sowie zahlreicher Verwaltungszweckverbände - insgesamt 67 neue Verbandsgemeinden.

Schon mit dem kurz zuvor erlassenen Elften Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 68) wurde ein Großteil der Aufgaben auf die Verbandsgemeinden übertragen worden.

Mit der neuen Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) hat es landesweit einheitliche Regelungen gegeben.

Der vorläufige Abschluss der Einführung des Verbandsgemeindesystems wurde mit der Landesverordnung über den Übergang von Aufgaben und Einrichtungen der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden vom 2. September 1974 (GVBl. S. 380) erreicht. Bis dahin fand bereits, insbesondere auch aufgrund der zuvor bestehenden Möglichkeit zu freiwilligen Zusammenschlüssen, eine landesweite Konsolidierung des „Modells Verbandsgemeinde“ statt.

Bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform wurde die Zahl der Gemeinden von 2 905 im Jahr 1968 um etwa 20 % auf 2 320 im Jahr 1978 reduziert. In der Folgezeit gab es nur noch vereinzelt Gebietsänderungen von Gemeinden.

Zum 1. Januar 2000 wurden die Regierungsbezirke Koblenz, Rheinhessen-Pfalz und Trier aufgelöst sowie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als an funktionalen Aspekten orientierte Verwaltungseinheiten etabliert.

Institutioneller Fortbestand der bisherigen kommunalen Strukturen

Die bei der letzten großen Funktional- und Gebietsreform und in der Folgezeit geschaffenen Strukturen haben sich grundsätzlich bewährt.

Deshalb soll an dem System aus Landkreisen und kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, verbandsfreien Gemeinden sowie Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden prinzipiell festgehalten werden.

In den Verbandsgemeinden liegen die Zuständigkeiten für die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich bei den Ortsgemeinden. Sie stehen für schnelle und bürgernahe Entscheidungen. Zudem wurzelt in den Ortsgemeinden in besonders starkem Maße die ehrenamtliche Betätigung der Bürgerinnen und Bürger. Demgegenüber obliegen den Verbandsgemeinden lediglich die Zuständigkeiten für einige Selbstverwaltungsaufgaben. Dies sind Selbstverwaltungsaufgaben, die sie anstelle der Ortsgemeinden wahrnehmen, etwa die Aufgaben des örtlichen Brandschutzes, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung [GemO] in der Fassung vom 31. Januar 1994 [GVBl. S. 153], zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 [GVBl. S. 21], BS 2020-1). Darüber hinaus haben die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung (§ 67 Abs. 2 GemO). Außerdem können die Verbandsgemeinden die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen (§ 67 Abs. 3 GemO). Ebenso bestehen die Möglichkeiten, dass die Verbandsgemeinden

weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen oder ihnen einzelne Ortsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen (§ 67 Abs. 4 und 5 GemO). Eine wesentliche Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltungen ist die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 Abs. 1 GemO). Außerdem haben die Verbandsgemeindeverwaltungen bei Straßen, für die nach dem Landesstraßengesetz die Ortsgemeinden Träger der Straßenbaulast sind, die der Straßenbaubehörde nach dem Landesstraßengesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen (§ 68 Abs. 2 GemO). Ferner sind die Verbandsgemeinden in eigenem Namen grundsätzlich für die den Ortsgemeinden übertragenen staatlichen Aufgaben und für den Vollzug des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständig (§ 68 Abs. 3 GemO). Die Kassen der Verbandsgemeinden bilden mit den Kassen der Ortsgemeinden einheitliche Kassen (§ 68 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden erstrecken sich mithin auf solche Aufgaben, die die Ortsgemeinden unter qualitativen oder wirtschaftlichen Aspekten regelmäßig nicht ordnungsgemäß erfüllen können.

Demgegenüber sind die verbandsfreien Gemeinden Träger der Aufgaben, die in den Verbandsgemeinden diese Kommunen und ihre Ortsgemeinden haben.

Derzeitige kommunale Gebietsstrukturen

Rheinland-Pfalz weist im Vergleich mit den anderen Bundesländern die kleinteiligsten kommunalen Strukturen auf.

So hat es zum Beginn der Kommunal- und Verwaltungsreform 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 29 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 163 Verbandsgemeinden und 2 256 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 1. Januar 2018 24 Landkreise, zwölf kreisfreie Städte, acht große kreisangehörige Städte, 22 verbandsfreie Gemeinden und Städte, 143 Verbandsgemeinden und 2 262 Ortsgemeinden gegeben.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind keineswegs homogen. Vielmehr unterscheiden sie sich bereits nach der Einwohnerzahl und der Fläche erheblich.

Bei einem statistischen Mittelwert von rund 16 000 EW (ermittelt auf der Basis der Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stand des 31. Dezember 2015 und der Zahl der Verbandsgemeinden zum Stand des 31. Dezember 2015) ist die größte Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW knapp sechsmal so groß wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit 6 695 EW.

Noch gravierender sind die Unterschiede bei der Fläche und der Anzahl der Ortsgemeinden. Während die Verbandsgemeinde Maxdorf nur eine Fläche von 17 Quadratkilometern (qkm) hat, umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm eine Fläche von 465 qkm. Die Bandbreite der Zahl der Ortsgemeinden reicht von zwei Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein bis 72 Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Hinzu kommt, dass die Gebietskörperschaftsgruppen hinsichtlich ihrer Einwohnerzahlen nur bedingt ein Stufenverhältnis aufweisen. So hat die größte Ortsgemeinde, die Stadt Konz, etwa zweieinhalbmal so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie die kleinste Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die Stadt Neuwied als große kreisangehörige Stadt weist eine fast doppelt so hohe Einwohnerzahl wie die kleinste kreisfreie Stadt Zweibrücken und auch eine größere Einwohnerzahl als der kleinste Landkreis, der Landkreis Vulkaneifel, auf.

Mehrstufige Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform

Geplant ist, die Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen umzusetzen.

Die jetzige erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform erstreckt sich auf eine Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie haben jeweils als Organe eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister und einen Gemeinde-, Stadt- oder

Verbandsgemeinderat mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden soll durch Zusammenschlüsse zu Kommunen mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft herbeigeführt werden. Dazu zählen auch Eingliederungen von verbandsfreien Gemeinden in Verbandsgemeinden und die Neubildung von Verbandsgemeinden aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden. Eine Gemeinde hat keinen Anspruch auf ihre Verbandsfreiheit. Aufgrund eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde wechselt sie aus dem Status einer verbandsfreien Gemeinde in den Status einer Ortsgemeinde. Dadurch bleibt ihre rechtliche Selbstständigkeit als kommunale Gebietskörperschaft erhalten. Mit der Gebietsänderung gehen lediglich einige Aufgaben und Einrichtungen von der Gemeinde auf die Verbandsgemeinde über. Infolge eines Zusammenschlusses zu einer Verbandsgemeinde unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde können ebenfalls die mit der Bildung größerer Verbandsgemeinden verbundenen positiven qualitativen und wirtschaftlichen Effekte erreicht werden.

Eine Neugliederung der die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz wesentlich prägenden Ortsgemeinden auf der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform ist nicht geplant. Gebietsänderungen von Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis können jedoch umgesetzt werden.

In Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden verbandsfreie Gemeinden über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner lediglich mit ihrer Zustimmung einbezogen.

Nach dem Koalitionsvertrag von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für 2016 bis 2021 wird die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform fortgesetzt. Wie aus dem Koalitionsvertrag ferner hervorgeht, wird sich daran die zweite Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Grundlage der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten anschließen.

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt worden.

Auf die wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich in der vergangenen Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz die Landtagsfraktionen der SPD, der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Landesregierung verständigt. Ebenso ist zwischen diesen drei Landtagsfraktionen und der Landesregierung Einvernehmen erzielt worden, mit den Untersuchungen einen Wissenschaftlerkreis unter der Federführung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich und des Herrn Professors Dr. Ziekow zu beauftragen.

Die Untersuchungen haben sich auf die folgenden Themenbereiche erstreckt:

- Demografische Entwicklung, Raumordnung und Landesplanung,
- Organisation für die kommunalen Ebenen und die Landesverwaltung sowie Funktionalität der künftigen Aufgabenstruktur
(Optimierung der Aufgabenzuordnungen und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, rechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Aufgabenstruktur),
- Gebietsstrukturen, insbesondere auch Gebietsstrukturen der Landkreise und kreisfreien Städte, und Finanzen
(Entwicklung von Bewertungsrahmen und Vorschlägen, verfassungsrechtlicher Rahmen und rechtliche Bewertung der vorgeschlagenen Gebietsstrukturen),
- Landesorganisationsgesetz,
- Gesetzesfolgenabschätzung,
- Kommunalrechtliche Fragen und Folgerungen und
- Bürgerbeteiligung.

Die Leitlinien des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsge-

meinden werden durch die Untersuchungen nicht berührt. Mithin werden die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden weiterhin nach Maßgabe dieses Landesgesetzes erfolgen.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Kommunalbericht 2016 noch einmal auf die Notwendigkeit einer umfassenden Gebietsreform unter Einbeziehung aller kommunalen Gebietsebenen hingewiesen. Wie sich aus dem Kommunalbericht 2016 weiter ergibt, begrüßt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, dass die Verwaltungsreform fortgesetzt und um eine zweite Stufe ergänzt werden soll.

Kommunale Gebietsänderungen und kommunale Kooperationen

Kommunale Kooperationen werden nicht als gleichwertiger Ersatz für erforderliche kommunale Gebietsänderungen erachtet. Vielmehr werden in kommunalen Kooperationen sachgerechte Ergänzungen zu erforderlichen kommunalen Gebietsänderungen gesehen. Die Erfüllung einer Aufgabe für die Gebiete mehrerer selbstständiger kommunaler Gebietskörperschaften mit jeweils eigenen Organen und eigenem Ortsrecht geht schon aufgrund der größeren Anzahl potenzieller Vetospieler mit tendenziell höheren Abstimmungs- und Verhandlungskosten einher als bei einer Aufgabenwahrnehmung nur für das Gebiet einer einzigen Kommune. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass die Transaktionskosten (unter ansonsten vergleichbaren strukturellen Verhältnissen) mit steigender Gemeinde- oder Verbandsgemeindegröße tendenziell zurückgehen, da die Anzahl der institutionell begründeten Vetospieler, etwa die Organe, geringer ist. Gegenüber einem gebietsstrukturellen Lösungsansatz ist daher das Kooperationsinstrument systematisch unterlegen.

Grundsätze für eine Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV ermöglicht ihnen, jede öffentliche Aufgabe zu übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche

gesetzliche Vorschrift anderen Stellen in dringendem öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden. Demgegenüber sichert Artikel 49 Abs. 2 LV den Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung wie den Gemeinden. Bei der Festlegung des Aufgabenzuschnitts ist der Gesetzgeber mithin gehalten, den Gemeindeverbänden einen Wirkungskreis einzuräumen, in dem sie sich durch eigenverantwortliches Handeln entfalten, das heißt substantielle Selbstverwaltung praktizieren können. Nach Artikel 49 Abs. 3 Satz 1 LV ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht ihrer Selbstverwaltung gewährleistet. Artikel 49 Abs. 3 Satz 2 LV sieht eine Beschränkung der Aufsicht des Staates darauf vor, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch Artikel 49 LV nur allgemein in ihrem Bestand geschützt. Deshalb verlangt Artikel 49 LV, ebenso wie Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass im gesamten Landesgebiet Gemeinden und Gemeindeverbände als Verwaltungsträger mit eigenem Wirkungskreis bestehen müssen. Dieser Bestandsschutz bezieht sich nicht auf die Existenz der einzelnen Kommune, sondern nur auf die Institution der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Folglich sind die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Artikel 49 LV lediglich institutionell, nicht aber individuell geschützt.

Auflösungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Eingemeindungen sowie sonstige gemeindliche Gebietsänderungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich nicht.

Zur Selbstverwaltung gehört außer der institutionellen Rechtssubjektsgarantie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem individuellen Bestand allein aus Gründen des Gemeinwohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften geändert oder aufgelöst werden dürfen.

§ 10 GemO, wonach Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls herbeigeführt werden können, ist nichts anderes als ein wiederholender Hinweis auf die in Artikel 49 LV verankerte Bindung an das Gemeinwohlprinzip. Gleiches gilt für die in § 65 Abs. 2 GemO geregelten Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform dürfen auch nur aus Gründen des Gemeinwohls umgesetzt werden, auch wenn die Rechtsvorschrift dies nicht ausdrücklich regelt.

Bei Gebietsänderungen, die das gesamte Land betreffen, darf typisierend vorgegangen und mithin auch eine Orientierung an Werten im Sinne von Regelgrößen vorgenommen werden. Dies ermöglicht Abweichungen in Ausnahmefällen, verlangt aber zugleich, das Grundraster nicht ohne hinreichende Gründe zu verlassen.

Für die landesweite Optimierung der Gebietsstrukturen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ist ein Leitbild mit Systemkriterien und Maßstäben definiert worden. Dieses Leitbild enthält das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).

Mindesteinwohnerzahlen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 EW und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend.

Mindesteinwohnerzahlen sind im Zusammenhang mit einer Optimierung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen ein besonders objektives Kriterium zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften. Gebietsreformmaßnahmen in anderen Bundesländern haben ebenfalls an Mindesteinwohnerzahlen angeknüpft.

Die verschiedenen Mindesteinwohnerzahlen für die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden liegen in der unterschiedlichen Aufgabenstellung dieser kommunalen Gebietskörperschaften begründet. Die verbandsfreien Gemeinden nehmen grundsätzlich alle örtlichen Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten wahr. Demgegenüber sind den Verbandsgemeinden außer örtlichen Auftragsangelegenheiten und der Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Ortsgemeinden lediglich einige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen. In den Verbandsgemeinden haben die Ortsgemeinden die prinzipielle Allzuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb ist für die verbandsfreien Gemeinden eine niedrigere Mindesteinwohnerzahl als für die Verbandsgemeinden festgelegt worden.

In ihrem Bericht über eine begleitende Gesetzesfolgenabschätzung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung (Stand: 8. September 2009, Drucksachen 15/4488 und 15/4489), auf denen das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform und das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform basieren, (Stand: 28. Januar 2010) haben das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation Speyer (Professor Dr. Jan Ziekow) und die Technische Universität Kaiserslautern (Professor Dr. Martin Junkernheinrich) die Mindesteinwohnerzahlen von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden und von 12 000 EW für Verbandsgemeinden wie folgt bewertet:

Bei den verbandsfreien Gemeinden ist ein relativ deutlicher Ortsgrößeneffekt auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung (Einzelplan 0) nachweisbar (im Jahr 2006 Zuschussbedarfe [Salden von Einnahmen und Ausgaben] im Einzelplan 0 [ohne große kreisangehörige Städte] bei verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW

von 132 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 10 000 bis 15 000 EW von 123 Euro je EW, bei verbandsfreien Gemeinden von 15 001 bis 20 000 EW von 119 Euro je EW und bei verbandsfreien Gemeinden mit mehr als 20 000 EW von 104 Euro je EW). Doch insbesondere in den größeren verbandsfreien Gemeinden wird der Effekt durch strukturelle Einflüsse auf die Ausgaben anderer Aufgabenbereiche, etwa durch den Einfluss der zentralörtlichen Bedeutung auf die Höhe der Kultur- und Verkehrsausgaben, überkompensiert. Die strukturellen Sonderlasten haben zur Folge, dass kleine und große verbandsfreie Gemeinden (auch unter Ausschluss der großen kreisangehörigen Städte) nur sehr eingeschränkt miteinander verglichen werden können, dies gilt speziell für verbandsfreie Gemeinden unter und über 12 000 EW. Kleine verbandsfreie Gemeinden mit vergleichsweise geringen strukturellen Sonderlasten sind angesichts der hohen fiskalischen Relevanz von Einzelplan 0 zu vermeiden. Eine Regelmindestgröße von 10 000 EW für verbandsfreie Gemeinden ist vor dem Hintergrund vertretbar. In den größeren verbandsfreien Gemeinden liegt hingegen eine andere Problemlage vor, da die Ausgabenintensität dort in deutlich stärkerem Maße durch strukturelle Sonderfaktoren, zum Beispiel die zentralörtliche Überschussbedeutung für den umliegenden Raum, geprägt wird.

Die Untersuchung zur konkreten Höhe einer künftigen Mindestortsgröße für Verbandsgemeinden ist mit Hilfe einer Varianzanalyse durchgeführt worden. Mit ihrer Hilfe lässt sich ermitteln, wie stark eine Variable (in diesem Fall: die Zuschussbedarfe der allgemeinen Verwaltung) streut sowie ob und gegebenenfalls inwiefern sich die Erwartungswerte der Variablen in verschiedenen Gruppen unterscheiden. Für den Fall, dass sie sich signifikant unterscheiden, kann angenommen werden, dass in den Gruppen unterschiedliche Gesetzmäßigkeiten wirken.

Varianzanalytisch sind zwei Schwellengrenzen ermittelt worden. Die erste liegt bei einer Einwohnerzahl von 10 703 EW, die zweite liegt bei einer Einwohnerzahl von etwa 13 000 EW.

Aufgrund der finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten und des bereits absehbaren demografischen Problemdrucks muss die dauerhafte Tragfähigkeit der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in Rheinland-Pfalz stark bezweifelt werden.

Speziell am unteren Ende der Ortsgrößenskala lässt sich bereits gegenwärtig eine erhebliche Problemballung erkennen, deren Folgen jedoch erst in der Zukunft vollständig auf die Haushaltssituation durchschlagen werden. Auf der Verbandsgemeindeebene korrespondieren weit überdurchschnittliche Kosten der Leistungserbringung mit einer deutlich unterdurchschnittlichen Ortsgröße und einer ausgesprochen negativen Bevölkerungsentwicklung (Verbandsgemeinde mit 17 900 EW [Einwohnerzahl zum 30. Juni 2006], Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von weniger als 80 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 17 700 EW, Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 2 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 80 bis 90 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 14 500 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 1 %; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 90 bis 100 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 12 900 EW; Verringerung der Einwohnerzahl von 2006 bis 2020 von 4%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von 100 bis 110 Euro je EW; Verbandsgemeinde mit 10 200 EW; Verringerung der Einwohnerzahl im Zeitraum von 2006 bis 2020 von 5%; Zuschussbedarf im Einzelplan 0 von mehr als 110 Euro je EW). Diese Konstellation „klein, teuer, schrumpfend“ ist insofern problematisch, als sie für die Zukunft eine deutliche Zunahme des fiskalischen Problemdrucks erwarten lässt. Auch wenn die Ortsgröße keinen determinierenden Einfluss auf die Kosten der kommunalen Aufgabenerfüllung hat, muss vor diesem Hintergrund mit einer Verschärfung der fiskalischen Probleme gerechnet werden. Die gegenwärtig bereits ausgesprochen hohe und künftig noch zunehmende fiskalische und demografische Problemballung am unteren Ende der Ortsgrößenskala ist mit einer stark unterdurchschnittlichen Kostenvarianz (und damit einhergehenden Unberechenbarkeit der künftigen Verwaltungskosten) unterhalb der zwischen 11 000 und 13 000 EW liegenden Ortsgrößenschwelle verbunden. Angesichts der langfristigen Orientierung der Kommunal- und Verwaltungsreform sprechen diese Aspekte dafür, die Mindesteinwohnerzahl für Verbandsgemeinden eher am oberen Ende des varianzanalytisch ermittelten Schwellenwertes zu orientieren

und so einen Puffer gegen die tendenziell problemverschärfend wirkende demografische Entwicklung zu schaffen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Varianzanalyse könnte die künftige Mindestgröße von Verbandsgemeinden demnach bei etwa 13 000 EW angesetzt werden. Der zu erwartende gravierende Bevölkerungsrückgang, speziell in den kleineren Verbandsgemeinden, wird zahlreiche Verbandsgemeinden jedoch unter die Schwellenwerte von 10 703 EW und von etwa 13 000 EW rutschen lassen, auch wenn ihre Einwohnerzahlen derzeit teilweise noch deutlich darüber liegen sollte. Nimmt man hinzu, dass die Schwellenwerte von 10 703 EW und etwa 13 000 EW auf der Grundlage von Ist-Ausgaben und nicht von betriebswirtschaftlich optimierten Größen beruhen, so sollten nach Auffassung der Gutachter politisch Schwellenwerte zwischen 13 000 und 15 000 EW in Erwägung gezogen werden. Nur dann lässt sich auf mittlere Sicht die notwendige Effizienzrendite erzielen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Gemeindegröße die Leistungsfähigkeit bei der Infrastruktur, bei der Qualität und beim Umfang des Leistungsangebots, bei der betriebswirtschaftlichen und politischen Führung sowie bei der Innovationsfähigkeit steigt. Gemäß der Theorie der Skalenerträge sind große Kommunen kostengünstiger zu verwalten. Denn die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner verringern sich mit wachsender Einwohnerzahl der Kommune. Der öffentliche Dienst profitiert von fallenden Durchschnittskosten, wenn sich sein Kundenkreis erweitert. Kommunale Gebietskörperschaften brauchen Mindestgrößen, um spezialisierte Dienste anbieten oder bestimmte Leistungen finanzieren zu können. Fehlt diese „kritische Masse“, wird entweder zu teuer (Überversorgung) oder gar nicht (Unterversorgung) produziert.

Ausnahmen bei Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen

Das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform lässt Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahlen ausnahmsweise zu.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 EW in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 EW,

einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG sieht vor, dass Unterschreitungen der Mindesteinzwohnerzahlen von 10 000 EW bei verbandsfreien Gemeinden und von 12 000 EW bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbeachtlich sein können, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Das Landesgesetz nennt in § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG beispielhaft besondere Ausnahmegründe. Dies sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

Je mehr die Einwohnerzahl einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die einschlägige gesetzliche Mindesteinzwohnerzahl unterschreitet, desto gewichtiger müssen die besonderen Ausnahmegründe, die für einen unveränderten Fortbestand der kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, sein.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat untersucht, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe für einen unveränderten Fortbestand der verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 EW und der Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW vorliegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in seinem Bericht vom 1. August 2012 festgehalten.

Bei den primären Ausnahmegründen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG handelt es sich um eine Einwohnerzahl zwischen 10 000 und 12 000 EW, eine Fläche von mehr als 100 qkm und mehr als 15 Ortsgemeinden.

Die statischen Grenzwerte der Flächengröße und der Zahl der Ortsgemeinden als primäre Ausnahmegründe in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG werden durch „interne Kompensationen“ innerhalb eines Toleranzbereiches dynamisch interpretiert, um Inkonsistenzen und nicht intendierte Wirkungen der Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform zu verhindern. Entsprechendes gilt bei geringfügigen negativen Abweichungen vom Korridorbereich der Einwohnerzahlen in § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG und gleichzeitiger Kompensation durch hohe Überschreitungen der dort geregelten Flächengröße und Zahl der Ortsgemeinden.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte werden mit einem Anteil von 50 v. H. berücksichtigt und der originären Einwohnerzahl (Stichtag: 30. Juni 2009) hinzugerechnet.

§ 130 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht auch einen Anteil von 50 v. H. vor. So sind nach § 130 Abs. 1 Satz 1 GemO in den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 GemO (Bestellung hauptamtlicher Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten) der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-9, regelt, dass der Einwohnerzahl Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungstreitkräfte mit einem Anteil von 50 v. H. hinzuzurechnen sind.

Demgegenüber stellt § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, auf einen Anteil von 40 v. H. ab. Danach beträgt der zum Ausgleich besonderer Belastungen gewährte Leistungsansatz für nicht kasernierte Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörige und Familienangehörige der ausländischen Stationierungstreitkräfte bei Gemeinden 40 v. H. der nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfassten Angehörigen dieses Personenkreises.

Die nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte sind nicht in gleicher Weise wie die im Melderegister mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune verzeichneten Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen. Davon auszugehen ist nämlich, dass diese Bevölkerungsgruppe die Leistungen der Kommunalverwaltungen und die kommunalen Einrichtungen vor Ort nicht im gleichen Umfang wie die Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Kommune nutzt.

Für die verbandsfreien Gemeinden haben die Zahlen der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keine nennenswerten Auswirkungen.

Die Ausnahmegründe der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Grenzlage werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen Verbindung zusammengefasst, da sie ähnliche Dimensionen behandeln. So kann sich beispielsweise die topografische Barrierewirkung in Verbindung mit einer geografischen Grenzlage zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland stark auf die Eignung für eine Gebietsänderung auswirken.

Topografische Besonderheiten, die in Rheinland-Pfalz eine massive Barrierewirkung für eine Gebietsänderung entfalten, etwa extreme Höhen-, Mulden-, Tal- und Spornlagen, und daher allein einen hinreichenden Ausnahmegrund für den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bilden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich nicht identifiziert. Landesweit sind von ihm ebenso wenig aufgrund der Lage einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Verkehrsnetz oder der Lagebeziehungen der Siedlungen zueinander Hinderungsgründe festgestellt worden, die für sich bereits einer Gebietsänderung entgegenstehen können.

In raumordnerischer und landesplanerischer Hinsicht sind für Herrn Professor Dr. Junkernheinrich keine besonderen Ausnahmegründe ersichtlich gewesen, die allein den unveränderten Fortbestand einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 EW oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12.000 EW rechtfertigen können.

Der besondere Ausnahmegrund der Wirtschaftskraft berücksichtigt die wirtschaftliche Situation vor Ort und damit letztlich das grundsätzliche Einnahmepotenzial der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Denn die finanziellen Rahmenbedingungen sind für die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen von entscheidender Bedeutung.

Auf der kleinräumigen Ebene der Gemeinden kann die empirische Erfassung der Wirtschaftskraft nicht anhand des gebräuchlichen Indikators des Bruttoinlandsprodukts vorgenommen werden. Die Angaben zum Bruttoinlandsprodukt liegen nicht regionalisiert vor. Daher wird die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Kommune über die Auswertung der Steuerkraft näherungsweise erfasst. Die Steuerkraft als Finanzindikator verdeutlicht, mit welcher originären Finanzausstattung eine Kommune ihrem Finanzbedarf begegnet. Die allgemeinen Deckungsmittel werden nicht als Gesamtindikator angewandt, da sie auch allgemeine Zuweisungen enthalten. Zur Beurteilung des Ausnahmetatbestandes der Wirtschafts- und Finanzkraft hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Betrachtung allein auf die originäre Einnahmebasis erstreckt.

Hierzu ist von ihm die jahresdurchschnittliche Steuerkraft in Euro je EW für den Zeitraum von 2001 bis 2009 gebildet worden. Die verbandsfreie (große kreisangehörige) Stadt Ingelheim am Rhein weist mit einer jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 in Höhe von 4 274 Euro je EW einen erheblich überdurchschnittlichen Wert auf. Um die daraus resultierenden Verzerrungen bei der Bewertung der anderen verbandsfreien Gemeinden zu vermeiden, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich den Mittelwert für diesen Gemeindetyp als arithmetisches Mittel unter Ausschluss der Werte für die Stadt Ingelheim am Rhein berechnet.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat es für erforderlich gehalten, dass eine überdurchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft mit einem den angestrebten Größenverhältnissen zumindest annähernd entsprechenden Territorium einhergeht. Ansonsten kann eine anzuvisierende Nivellierung gebietlicher Disparitäten nicht erreicht werden. Mithin ist für kleinere Kommunen die Wirtschafts- und Finanzkraft kein eigenständiger besonderer Belang, da der kleinräumige Gebietszuschnitt sie bevorteilt.

Letztlich hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei elf Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 EW hinreichende Ausnahmegründe anerkannt. Dies sind die Verbandsgemeinden Ulmen, Kirn-Land, Lauterecken, Rockenhausen, Altenahr, Arzfeld, Neuerburg, Baumholder, Wöllstein, Hagenbach und Dierdorf.

Demgegenüber ist er bei acht verbandsfreien Gemeinden und 55 Verbandsgemeinden von einem immanenten Gebietsänderungsbedarf ausgegangen.

Dabei handelt es sich um

die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Budenheim, Stadt Herdorf, Stadt Kirn, Lamsheim, Neuhofen, Stadt Osthofen und Römerberg

sowie

die Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Altenglan, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Braubach, Bruchmühlbach-Miesau, Daaden, Deidesheim, Dudenhofen, Flammersfeld, Gebhardshain, Glan-Münchweiler, Guntersblum, Hahnstätten, Hauenstein, Heidesheim am Rhein, Heßheim,

Hettenleidelheim, Hillesheim, Hochspeyer, Irrel, Kaiserslautern-Süd, Katzenelnbogen, Kelberg, Kell am See, Kröv-Bausendorf, Kyllburg, Loreley, Maikammer, Manderscheid, Meisenheim, Monsheim, Nassau, Neumagen-Dhron, Obere Kyll, Otterbach, Otterberg, Rhaunen, Rheinböllen, Rhens, St. Goar-Oberwesel, Speicher, Stromberg, Thaleischweiler-Fröschen, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach, Treis-Karden, Wachenheim an der Weinstraße, Waldbreitbach, Waldmohr, Waldsee, Wallhalben, Westhofen und Wolfstein.

Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden.

Die Wahrnehmung der eigenen und der übertragenen Aufgaben in einer verbandsfreien Gemeinde oder in einer Verbandsgemeinde hat zu gewachsenen Verwaltungs- und Einrichtungsstrukturen sowie funktionalen Verflechtungen geführt. Deshalb lässt sich ein Zusammenschluss ganzer verbandsfreier Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit dem geringstmöglichen organisatorischen und finanziellen Aufwand realisieren. Dies gilt insbesondere auch, wenn der kommunale Zusammenschluss ohne Änderung von Landkreisen vorgenommen wird.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG lässt Ausnahmen von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu. Mithin können auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, zusammengeschlossen werden. Dies ist mit der einhergehenden Änderung einer Landkreisgrenze und in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung möglich. Eine landkreisübergreifende Lösung soll bis zur Änderung einer Landkreisgrenze nur übergangsweise realisiert werden. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, die in unterschiedlichen Landkreisen liegen, in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit

und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Mithin kann ein solcher Zusammenschluss auch aus einem anderen als dem in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG genannten Grund vorgenommen werden.

Wie § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG regelt, kommen ferner in Ausnahmefällen eine Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, ein Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu einer neuen Verbandsgemeinde sowie die Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde in Betracht.

§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften auf. Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind beim Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Einwohnerzahlen die gesetzlichen Schwellenwerte unterschreiten und deren Gebietsänderungsbedarf von ihm konstatiert worden ist, näher untersucht. Seine Ergebnisse dokumentiert der Untersuchungsbericht aus dem September 2012.

Herr Professor Dr. Junkernheinrich hat seine Untersuchungen in drei Schritte gegliedert:

Zunächst ist von ihm eine fusionsorientierte Strukturanalyse für die fünf Raumordnungsregionen des Landes (Mittelrhein-Westerwald, Trier-Eifel, Rheinhessen-Nahe, Westpfalz und Rheinpfalz) durchgeführt worden.

Im Weiteren hat er für die einzelnen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf grundsätzlich alle Neugliederungsoptionen (ausschließlich Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes) im kreisangehörigen Bereich, die zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 12 000 EW führen werden, benannt und bewertet. Nicht untersucht worden sind von ihm Konstellationen für Zusammenschlüsse zu kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 38 568 EW, einer Fläche von mehr als 465 qkm oder mehr als 51 Ortsgemeinden. Nach der Begründung zu § 2 Abs. 5 KomVwRGrG im Entwurf der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform sollen die Gebietsänderungen zu keinen kommunalen Einheiten führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Im Zeitraum der Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich ist die Verbandsgemeinde Montabaur die einwohnerstärkste Verbandsgemeinde im Land gewesen. Ihre Einwohnerzahl hat am 30. Juni 2012 bei 38 175 EW gelegen. Die Verbandsgemeinde Prüm ist mit 465 qkm die landesweit flächengrößte Verbandsgemeinde. Bis zum 30. Juni 2014 hat die Verbandsgemeinde Bitburg-Land 51 Ortsgemeinden umfasst. Sie ist damit in Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden gewesen.

Abschließend hat er die bewerteten Neugliederungsoptionen für das gesamte Land zu einem gesamtträumlichen kommunalen Gebietszuschnitt optimiert. Ziel dieser so genannten Gebietszuschnittsoptimierungsrechnung ist es, einen Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz aufzuzeigen. Dazu hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich drei Varianten ausgearbeitet.

Um die Neugliederungsoptionen für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bewerten zu können, sind von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die ermittelten Ausprägungen von Indikatoren für bestimmte Zieldimensionen in ganze Punktwerte zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und Fünf (Kriterien voll erfüllt)

übersetzt worden. Diese Normierung lässt eine Einbeziehung und Gewichtung von Indikatoren mit unterschiedlichen Messskalen zu.

Eine Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen erfordert, dass die Ziele der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe einhergehend mit einem Disparitätenausgleich angestrebt werden.

Eine hohe kommunale Leistungsfähigkeit lässt sich zum einen durch eine Vergrößerung der Gebietseinheiten erreichen. Aufgrund einer besseren Auslastung der Produktionsfaktoren werden Skaleneffekte ermöglicht und damit Produktionskosten der öffentlichen Leistungserbringung gesenkt. Der unter dem Begriff „zunehmende Skalenerträge“ oder „Economies of Scale“ bekannte Effekt beschreibt Produktionsprozesse, bei denen eine Erhöhung des Inputs eine überproportionale Outputsteigerung und infolgedessen sinkende Stückkosten bewirkt. Wesentliche Gründe für zunehmende Skalenerträge können Spezialisierungsvorteile oder Lerneffekte (Vorteile von Arbeitsteilung und Professionalisierung), Fixkostendegression (Verteilung der Fixkosten auf größeren Output) sowie Mechanisierung oder Automatisierung (Nutzung nicht menschlicher Arbeitskraft) sein. Zum anderen ist durch eine Anpassung des Verwaltungszuschnitts an funktionsräumliche Einheiten (Arbeitsmarktregion, Schuleinzugsgebiet, zentralörtlicher Verflechtungsbereich) eine Erhöhung der Äquivalenz zwischen Kostenträgern, Nutzern und Anbietern möglich. Dadurch können effizienzmindernde Spillover-Effekte verhindert und eine bessere Zuordnung der Finanzierungsverantwortung hergestellt werden. Des Weiteren lassen sich Transaktionskosten, wie sie bei der Kooperation zwischen mehreren Kommunen entstehen, etwa durch den Wegfall von Vetospielern, vermindern.

Das Ziel der kommunalen Leistungsfähigkeit wird hauptsächlich durch die fiskalische Situation (finanzielles Potenzial, Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) einer Kommune sowie durch deren demografische Entwicklungsfähigkeit (Einfluss auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben) beeinflusst.

Die Zieldimension der kommunalen Leistungsfähigkeit hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich anhand der Kriterien der fiskalischen Situation und der demografischen Entwicklung beurteilt.

Das Kriterium der fiskalischen Situation ist von ihm über die Indikatoren der Steuerkraft und der Kredite zur Liquiditätssicherung dargestellt worden. Dies ermöglicht eine einnahmenseitige und haushaltsergebnisorientierte Betrachtung. Dabei identifiziert die haushaltsergebnisorientierte Betrachtung vor allem in Defiziten begründete Haushaltsproblemlagen. Zugrunde gelegt hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den Krediten zur Liquiditätssicherung die Beträge zum Stichtag des 31. Dezember 2009 und beim Indikator der Steuerkraft die Daten des Zeitraums von 2001 bis 2009, was einen langfristigen Rückblick erlaubt. Ziel der Gebietsoptimierung sind administrative Räume, die eine ähnliche fiskalische Leistungsfähigkeit haben. Dazu bedarf es grundsätzlich eines Zusammenschlusses steuerkraftschwacher und steuerkraftstarker Kommunen und einer Schaffung von Kommunen mit einem Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung nahe dem rheinland-pfälzischen Durchschnitt. Demnach ist die Neugliederungsoption, deren Steuerkraft und Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung möglichst genau, das heißt zwischen -0,5 und +0,5 Standardabweichungen, den Mittelwerten der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz entsprechen, mit der höchsten Punktzahl bewertet. Mit zunehmender Entfernung vom Mittelwert nimmt der Punktwert sukzessive um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen ab.

Zur Beurteilung des Kriteriums der demografischen Entwicklung hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 und der Einwohnerzahl im Jahr 2020 zurückgegriffen. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune hängt auch vom vorhandenen und künftigen demografischen Potenzial, das in erheblichem Maß die kommunale Einnahmen- und Ausgabenseite bestimmt, ab. Aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung lässt sich die Größe des demografischen Potenzials abschätzen. Ziel sind demografisch stabile Kommunen, die auch in Zukunft eine hohe Leistungsfähigkeit gewährleisten können. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2020 präferiert folglich Neugliederungsoptionen, die über dem

berechneten landesweiten Einwohner-Mittelwert (14 805 EW) liegen. Die Neugliederungsoption, die im Jahr 2020 mindestens eine prognostizierte Einwohnerzahl von 22 000 EW aufweist, ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich mit der höchsten Punktzahl bewertet worden. Ohne Punkt ist bei ihm eine Neugliederungsoption mit einer prognostizierten Einwohnerzahl unterhalb dieses Mittelwertes geblieben. Der Indikator der Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020 bevorzugt eine Neugliederungsoption, bei der für die Zukunft von einer ausgeglichenen Einwohnerentwicklung ausgegangen wird. Somit sollen neu gebildete oder umgebildete kommunale Einheiten keinen extremen Einwohnerrückgang, aber auch kein zu starkes Einwohnerwachstum haben. Demnach sind Neugliederungsoptionen mit einer erwarteten Bevölkerungsveränderung (positiv oder negativ) bis zum Jahr 2020 von unter 1 % am höchsten und von über 5 % ohne Punkt bewertet.

Eine große Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich als gegeben erachtet, wenn die Kommunalverwaltung gut erreichbar ist und ein präferenzgerechtes Leistungsangebot bereitstellt.

Die Ausprägung der Zieldimension der Bürgernähe hängt von der räumlichen Nähe und Verflechtung potenzieller Partner für einen Gebietszusammenschluss (Kongruenz von Verwaltungs- und Funktionalraum) und der Ortsgröße (Möglichkeit der Präferenzenthüllung [ausreichende Abbildung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen] und Präferenzbedienung [adäquate Erfüllung der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger nach öffentlichen Leistungen]) ab.

Für die Zieldimension der Bürgernähe hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Kriterien der räumlichen Nähe und Verflechtung sowie der Ortsgröße herangezogen.

Das Kriterium der räumlichen Nähe und Verflechtung ist von ihm über die Indikatoren der Pendlerverflechtung, der die Wohn- und Arbeitsortbeziehungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten abbildet, und die Entfernung dargestellt worden.

Eine bürgernahe Verwaltungsleistung setzt eine strukturelle Verflechtung potenzieller Neugliederungspartner voraus. Gleichzeitig indiziert eine starke Pendlerverflechtung, dass durch die entsprechende Neugliederungsoption eine höhere Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsraum erreicht werden kann. Eine bürgernahe Verwaltung erfordert eine gute Erreichbarkeit. Deshalb wird die Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften in Straßenkilometern berücksichtigt. Vor dem Hintergrund werden Neugliederungen, die hohe Pendlerverflechtungen und geringe räumliche Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der an den Gebietsänderungsmaßnahmen beteiligten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden aufweisen, angestrebt. Ziel des Indikators der Pendlerverflechtung ist nicht der räumliche Disparitätenausgleich, sondern die Schaffung kongruenter Funktional- und Verwaltungsräume. Ein kommunaler Gebietszuschnitt, der die Pendlerströme einbezieht, ermöglicht, eventuell auftretende externe Effekte der Infrastrukturbereitstellung zu internalisieren. Deshalb liegt die Punktzahl einer Neugliederungsoption umso höher, je stärker die Ausprägung der Pendlerverflechtungen zwischen den Neugliederungspartnern ist. Mit der Höchstpunktzahl bewertet hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Konstellation, bei der mehr als 12,5 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zwischen den Neugliederungspartnern pendeln. Je Abnahme des Pendleranteils um 2,5 % verringert sich die Punktzahl um einen ganzen Punkt. Folglich bleibt eine Neugliederungsoption mit einem Pendleranteil unter 2,5 % ohne Punkt. Bei der Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen zweier Neugliederungspartner hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen Entfernungswert unter 10 Kilometern mit der Höchstpunktzahl bewertet. Die vergebene Punktzahl nimmt pro weitere fünf Entfernungskilometern um einen Punkt ab. Ohne Punkt bleibt eine Entfernung von mehr als 30 Kilometern. Für eine Neugliederungsoption mit mehr als zwei Fusionspartnern wird vom Mittelwert ausgegangen.

Beim Kriterium der Ortsgröße hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich auf die Indikatoren der Fläche und der Einwohnerzahl im Jahr 2009 abgestellt. Kleine administrative Einheiten fördern die bürgernahe Aufgabenwahrnehmung, große administrative Einheiten verbessern die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Ziel ist, durch Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

zu kommunalen Gebietskörperschaften mit Einwohnerzahlen und Flächen über den aktuellen landesweiten Durchschnittswerten zu kommen. Gleichzeitig dürfen die neu gebildeten oder umgebildeten kommunalen Einheiten nicht zu groß werden. Nur dann lassen sich das Kriterium der bürgernahen kommunalen Selbstverwaltung erfüllen und eine homogenere Kommunalstruktur erreichen.

Im Hinblick auf den Indikator der Fläche hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich die Neugliederungsoption, deren Gebietsgröße das arithmetische Mittel aller verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land um weniger als zwei Standardabweichungen überschreitet, am höchsten bewertet. Ab diesem Schwellenwert reduziert sich die Punktzahl mit steigender Größe um einen Punkt je 0,5 Standardabweichungen. Der Indikator der Einwohnerzahl im Jahr 2009 ist von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich entsprechend bewertet worden.

Für die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen muss zwischen den teilweise widerstreitenden Zieldimensionen der kommunalen Leistungsfähigkeit (tendenziell große Gebietseinheiten) und der Bürgernähe (tendenziell kleine Gebietseinheiten) abgewogen werden.

Im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung im kommunalen Bereich gilt es einen möglichst weitgehenden Ausgleich von Disparitäten herbeizuführen. Zwischen den Kommunen im Land bestehen teilweise erhebliche Disparitäten bei der Flächengröße, der finanziellen Leistungsfähigkeit, dem demografischen Potenzial und anderen Merkmalen. Diese Allokation von Ressourcen hat zur Entstehung entwicklungsstarker und entwicklungsschwacher Kommunen beigetragen.

Der horizontale und vertikale Finanzausgleich mindert zwar die mit einem gesamt-räumlich unausgewogenen Wachstum entstehenden Disparitäten. Eine am Ausgleich orientierte Struktur kann allerdings dazu beitragen, negative Effekte bereits im Voraus zu vermeiden und die mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs verbundenen potenziellen Ineffizienzen zu reduzieren.

Der Disparitätenausgleich wird nicht durch eigenständige Kriterien beeinflusst. Vielmehr führt die zielgerichtete Kombination unterschiedlicher Ausprägungen von Kriterien automatisch zu deren Ausgleich. Somit stellt der Disparitätenausgleich keine eigene Zieldimension der Optimierung der kommunalen Gebietsstrukturen dar. Allerdings bildet der Disparitätenausgleich ein wichtiges Instrument, um eine langfristig leistungsfähige kommunale Gebietsstruktur im gesamten Land zu schaffen.

Auf der Grundlage der ermittelten und bewerteten einzelgemeindlichen Neugliederungsoptionen hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich einen optimierten Gesamtlösungsvorschlag für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem von ihm festgestellten Gebietsänderungsbedarf im Land durch ein iteratives Verfahren ausgearbeitet. Den Gesamtlösungsvorschlag gibt es in drei Varianten, die unterschiedlichen Bedingungen und Voraussetzungen folgen. Der Gesamtlösungsvorschlag weist den höchstmöglichen durchschnittlichen Punktwert aller von ihm erfassten Neugliederungsoptionen auf.

Die erste Neugliederungsvariante lässt die seinerzeit bereits gesetzlich geregelten freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen unberücksichtigt. Dabei handelt es sich um die freiwillige Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form einer Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und die Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg zum 1. Januar 2012, die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley zum 1. Juli 2012 und die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg zum 1. Juli 2014. Ferner spart die erste Neugliederungsvariante die drei freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen, für die zum Zeitpunkt der Untersuchungen durch Herrn Professor Dr. Junkernheinrich die Gesetzgebungsverfahren kurzfristig bevorstanden haben, aus. Mithin erfasst sie nicht die freiwilligen Zusammenschlüsse der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zur neuen Verbandsgemeinde Wonnegau, der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zur

neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sowie der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen zur neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen.

Die zweite Neugliederungsvariante bezieht darüber hinaus keine Neugliederungsoption unter Beteiligung einer verbandsfreien Gemeinde mit mehr als 10 000 EW ein.

Bei der dritten Neugliederungsvariante sind zudem soweit als möglich Neugliederungsoptionen unter Beteiligung einer Kommune ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf außen vor gelassen worden.

Der Gesamtlösungsvorschlag enthält zum Teil Neugliederungsoptionen, die in den Fällen der einzelgemeindlichen Bewertungen nicht die höchsten Punktwerte erzielt haben.

Zur Ermittlung des Gesamtlösungsvorschlags ist zunächst die unter allen 610 ermittelten Neugliederungsoptionen mit der höchsten Punktzahl bewertete Konstellation gesetzt worden. Alle weiteren Neugliederungsoptionen mit dem bereits gesetzten Neugliederungspartner haben für den Gesamtlösungsvorschlag nicht mehr zur Verfügung gestanden. Im Weiteren sind die Neugliederungsoption mit dem zweithöchsten Punktwert für den Gesamtlösungsvorschlag gesetzt und die dann nicht mehr möglichen Konstellationen aussortiert worden. Das Verfahren hat mit der Auswahl aller Neugliederungsoptionen für den Gesamtlösungsvorschlag ein Zwischenergebnis erreicht. Trotz des eng definierten Verfahrensalgorithmus sind Situationen mit einem zusätzlichen Abwägungserfordernis entstanden. So sind in den Fällen einer Punktgleichheit landkreisinterne Neugliederungsoptionen bevorzugt worden. Um den Neugliederungsaufwand gering zu halten, wird es als vorteilhaft erachtet, wenn alle Neugliederungspartner demselben Landkreis angehören. Ferner sind Neugliederungsoptionen nur unter Beteiligung von Kommunen mit gleichem kommunalrechtlichen Status bevorzugt und daher Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden nach Möglichkeit vermieden worden. Abrundend hat es vereinzelt einer Korrektur

der Zuordnung der Neugliederungspartner bedurft, um für alle verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einem konstatierten Gebietsänderungsbedarf eine sachgerechte Gebietsänderungsoption in den Gesamtlösungsvorschlag aufnehmen zu können. Diese Vorgehensweise ist für alle Varianten unter Berücksichtigung der variantenspezifischen Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

Eine Umsetzung der ersten bis dritten Neugliederungsvariante wird nach den Untersuchungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich die folgenden Auswirkungen entfalten:

	Aktueller Gebietsstand	Neugliederungsvariante		
Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	15 096	20 162 (+5 066)	19 895 (+4 799)	18 430 (+3 334)
Fläche (Quadratkilometer)	94,3	125,9 (+31,6)	124,3 (+30,0)	115,1 (+20,8)
Zahl der Ortsgemeinden (nur Verbandsgemeinden und Neugliederungsoptionen unter Beteiligung von Verbandsgemeinden)	14	18 (+4)	19 (+5)	17 (+3)
Steuerkraft in Euro je EW	540	554 (+14)	558 (+18)	555 (+15)
Kredite zur Liquiditätssicherung in Euro je EW	290	257 (-33)	253 (-37)	264 (-26)
Bevölkerungsentwicklung in Prozent	-2,1	-2,11 (-0,01)	-2,08 (+0,02)	-2,08 (+0,02)

Freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Bis zum 30. Juni 2012 ist eine Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform angesetzt gewesen. In der Freiwilligkeitsphase haben verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden selbst auf Gebietsänderungen im Sinne der Zielsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform hinwirken können.

Regelungen für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden enthält § 3 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG bedarf es für eine freiwillige Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden der übereinstimmenden Beschlüsse der Räte dieser Kommunen. Darüber hinaus verlangt § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG in jeder beteiligten Verbandsgemeinde die zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinderäte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 3 KomVwRGrG stellt klar, dass zu einer freiwilligen Gebietsänderung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze die betroffenen Landkreise anzuhören sind.

Die Stellungnahmen der Landkreise zu der gemeindlichen Gebietsänderung müssen in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen.

Für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden hat das Land einmalige einwohnerbezogene Zuweisungen, so genannte „Hochzeitsprämien“, gewährt.

Näheres dazu hat der durch Artikel 1 Nr. 9 des Vierten Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 272) in das Landesfinanzausgleichsgesetz eingefügte § 17 a geregelt.

Empfängerin der Zuweisung ist die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft gewesen. Die Zuweisung hat sich nach der Einwohnerzahl der kleineren an einer Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde gerichtet. Bei mehr als zwei an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind die Einwohnerzahlen der kleineren Partner maßgebend gewesen. Ferner hat sich die Höhe der Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner nach dem Jahr, in dem der letzte der notwendigen Beschlüsse der Räte der an der Gebietsänderung beteiligten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden gefasst worden ist, bestimmt. Folgende Zuweisungsbeträge je Einwohnerin und Einwohner hat das Land für freiwillige Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt:

für die ersten 5 000 EW	2010: 130 Euro, 2011: 100 Euro und 2012: 70 Euro;
für die weiteren Einwohnerinnen und Einwohner:	2010: 100 Euro je EW, 2011: 80 Euro je EW und 2012: 50 Euro je EW.

Die Zuweisungen sind zur Finanzierung der im Zusammenhang mit den freiwilligen Gebietsänderungen einmalig oder vorübergehend anfallenden Aufwendungen, zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Maßnahmen, die einer strukturellen Entwicklung der umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen, gedacht gewesen.

Keine einmaligen Zuweisungen hat das Land für eine freiwillige Umgliederung von Ortsgemeinden aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde gewährt.

Außer den „Hochzeitsprämien“ sind seitens des Landes Projektförderungen aus Anlass freiwilliger Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden bewilligt oder signalisiert worden. Dabei handelt es sich um Förderungen von

Projekten, die in einem Kontext der Gebietsänderung stehen und strukturellen Verbesserungen in den umgebildeten oder neuen kommunalen Gebietskörperschaften dienen. Die Projektförderungen bei freiwilligen Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind hinsichtlich der Förderzeitpunkte und der Höhe der Fördersätze vorteilhafter als in den Regelfällen (vgl. Drucksache 15/4488, S. 33; Begründung zu Artikel 1 § 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform).

Auf der Grundlage der erforderlichen zustimmenden Beschlüsse der kommunalen Vertretungen sind als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahmen

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Cochem in die Verbandsgemeinde Cochem-Land (umbenannt in Verbandsgemeinde Cochem) am 7. Juni 2009 durch das Landesgesetz vom 18. Februar 2009 (GVBl. S. 79, BS 2020-82),
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron in Form der Eingliederung ihrer drei Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Minheim und Piesport in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues und der Eingliederung ihrer vierten Ortsgemeinde, der Ortsgemeinde Trittenheim, in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg am 1. Januar 2012 durch das Landesgesetz vom 26. September 2011 (GVBl. S. 373, BS 2020-83),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley am 1. Juli 2012 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 417, BS 2020-84),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg aus den Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 420, BS 2020-85),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 19. Dezember 2012 (GVBl. S. 406, BS 2020-86),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 132, BS 2020-87),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen aus der verbandsfreien Gemeinde Römerberg und der Verbandsgemeinde Dudenhofen am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 135, BS 2020-88),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein aus den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 479, BS 2020-89),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Waldsee (die neue Verbandsgemeinde führt seit dem 1. Januar 2016 den Namen "Verbandsgemeinde Rheinauen") aus den verbandsfreien Gemeinden Altrip und Neuhofen und der Verbandsgemeinde Waldsee am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 482, BS 2020-90),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land aus den Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 486, BS 2020-91) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aus der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim am 1. Juli 2014 durch Artikel 1 des Landesgesetzes über freiwillige Gebietsänderungen der Gemeinde Lamsheim und der Verbandsgemeinde Heßheim sowie der Städte Bad Kreuznach und Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 22. November 2013 (GVBl. S. 489, BS 2020-92)

realisiert worden.

Ferner hat das Landesgesetz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 494, BS 2020-94) die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden in Form einer Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Lieg, Lütz, Moselkern, Müden (Mosel), Pommern und Treis-Karden in die Verbandsgemeinde Cochem, ihrer Ortsgemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst (Eifel), Kail, Mönthenich und Roes in die Verbandsgemeinde Kaisersesch und ihrer Ortsgemeinden Lahr, Mörsdorf und Zilshausen in die Verbandsgemeinde Kastellaun im Rhein-Hunsrück-Kreis zum 1. Juli 2014 geregelt.

Zudem sind durch Landesverordnung vom 24. November 2013 (GVBl. S. 503, BS 2020-1-20) die Ausgliederung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg aus der

Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg sowie die freiwillige Auflösung der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und Eingliederung ihres Gebietes in die Stadt Bad Kreuznach zum 1. Juli 2014 geregelt worden. Die um das Gebiet von Bad Münster am Stein-Ebernburg verkleinerte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird vorübergehend fortbestehen.

Auf konsensualer Basis im kommunalen Bereich sind auch

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl aus den Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 413, BS 2020-105),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain aus den Verbandsgemeinden Betzdorf und Gebhardshain zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 182, BS 2020-106),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland aus den Verbandsgemeinden Grünstadt-Land und Hettenleidelheim zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 185, BS 2020-107),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan aus den Verbandsgemeinden Altenglan und Kusel zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 188, BS 2020-108),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal aus den Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 305, BS 2020-109),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit ihren Ortsgemeinden Heidesheim am Rhein und Wackernheim in die Stadt Ingelheim am Rhein zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 22. Juli 2016 (GVBl. S. 309, BS 2020-110) und
- die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der Form der Eingliederung ihrer Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Eingliederung ihrer anderen Ortsgemeinden, der Ortsgemein-

den Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten, in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zum 1. Januar 2017 durch Landesgesetz vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551, BS 2020-111),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach aus den Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 1. Januar 2018 durch Landesgesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 75, BS 2020-112),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Aar-Einrich aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 durch Landesgesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 5, BS 2020-114),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Gerolstein aus den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 83, BS 2020-115),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell aus den Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 86, BS 2020-116) und
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zum 1. Januar 2019 durch Landesgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89, BS 2020-117)

geregelt worden.

Nicht auf freiwilliger Basis herbeigeführte Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

Nicht auf freiwilliger Basis sind

- die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden (die umgebildete Verbandsgemeinde hat zunächst den Namen Verbandsgemeinde Herdorf-Daaden geführt und ist später in Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf umbenannt worden) am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 539, BS 2020-95),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 541, BS 2020-96),

- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach aus den Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf und Traben-Trarbach am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 543, BS 2020-97),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 545, BS 2020-98),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Guntersblum in die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Rhein-Selz") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 547, BS 2020-99),
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg (die umgebildete Verbandsgemeinde führt den Namen "Verbandsgemeinde Südeifel") am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 549, BS 2020-100),
- die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben (später in Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben umbenannt) aus den Verbandsgemeinden Thaleischweiler-Fröschen und Wallhalben am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 551, BS 2020-101) und
- die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 1. Juli 2014 durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 553, BS 2020-102)

vorgenommen worden.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 8. Juni 2015, VGH N 18/14, das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben für unvereinbar mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 LV und daher für nichtig erklärt.

Des Weiteren sind vom Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz

- mit Urteil vom 29. Juni 2015, VGH N 7/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Irrel zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Irrel in die Verbandsgemeinde Neuerburg,
 - mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 8/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Wallhalben zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen - Wallhalben,
 - mit Urteil vom 26. Oktober 2015, VGH N 36/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf zum Landesgesetz über die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
 - mit Urteil vom 11. Januar 2016, VGH N 10/14 und VGH N 25/14, die Normenkontrollanträge der Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land,
 - mit Urteil vom 29. Januar 2016, VGH N 11/14, der Normenkontrollantrag der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zum Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn und
 - mit Urteil vom 30. März 2016, VGH N 9/14 und VGH N 13/14, die Normenkontrollanträge der Stadt Herdorf und der Verbandsgemeinde Daaden zum Landesgesetz über die Eingliederung der verbandsfreien Stadt Herdorf in die Verbandsgemeinde Daaden
- abgelehnt worden.

Bürgerschaftliche Mitwirkung und Betreuung der Ortsgemeinden

Die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung muss nach den Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in ausreichender und zumutbarer Art und Weise gewahrt bleiben. Den politisch-demokratischen Gesichtspunkt, der als Ausfluss des Demokratieprinzips das Streben nach einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den Angelegenheiten des Gemeinwesens fordert, gilt es zu berücksichtigen. Deshalb sollen Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu keinen

Kommunen führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgehen. Bei diesen größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die den Schluss auf eine unzureichende und unzumutbare Möglichkeit einer wirksamen Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den kommunalen Angelegenheiten zulassen.

Die Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Zusammenschlüsse zu weniger und größeren Einheiten werden zu einer Verringerung der Dichte der kommunalen Mandate und der Repräsentationsquote in den Räten der neu gebildeten oder umgebildeten Kommunen führen. Im Hinblick auf das Ziel, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer größeren Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft zu schaffen, die auch in Zukunft die Aufgaben qualitativ hochwertig und wirtschaftlich wahrnehmen können, was im gemeindlichen Interesse und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegt, wird dies für vertretbar gehalten. Der Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeinderat ist die Vertretung der gesamten Einwohnerschaft der Kommune, nicht nur eines Teils davon. Die Ratsmitglieder sind vor allem dem Gemeinwohl verpflichtet. Ferner bestehen neben dem repräsentativen System der kommunalen Vertretungen verschiedene Formen der unmittelbaren Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner in kommunalen Angelegenheiten, wie etwa der Einwohnerantrag (§ 17 GemO) und das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid (§ 17 a GemO).

In den durch Gebietsänderungen neu gebildeten oder umgebildeten Verbandsgemeinden gilt es auch eine sachgerechte Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden zu gewährleisten. Dies ist ebenfalls ein Grund dafür, dass keine Verbandsgemeinde, die über die Größenverhältnisse der aktuell größten Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht, entstehen soll. Für eine unzureichende Betreuung der Ortsgemeinden in den bisher größten Verbandsgemeinden im Land sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Nach § 1 Absatz 1 wird aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet.

Die Regelung entspricht § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.

§ 1 Abs. 1 der Vereinbarung hält fest, dass aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden soll.

Die Vereinbarung haben die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel am 13. August 2018 unterzeichnet.

Für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7) geht davon aus, dass in der Regel Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 EW eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben. Wie § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde gemeldet sind, maßgebend. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel unterschreitet die Mindesteinwoh-

nerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel am 30. Juni 2009 9 405 EW. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bei 8 922 EW. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel umfasst eine Fläche von 98,57 qkm. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht aus acht Ortsgemeinden. Dabei handelt es sich um die Ortsgemeinden Damscheid (670 EW [30. Juni 2009]), Laudert (427 EW), Niederburg (717 EW), Stadt Oberwesel (2 911 EW), Perscheid (387 EW), Stadt Sankt Goar (2 791 EW), Urbar (782 EW) und Wiebelsheim (720 EW). § 2 Abs. 3 KomVwRGrG greift nicht für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel erstreckt sich naturräumlich über das Mittelrheingebiet und den Hunsrück. Die steilen Einschnitte des Rheintales und seiner Seitentäler werden zur Haupteinheit des Oberen Mittelrheintales, einem Landschaftsraum des Mittelrheingebietes gerechnet. Der Rheindurchbruch bietet einen geologischen Querschnitt durch das südwest-nordost streichende Schiefergebirge, bestehend aus widerständigen Quarziten, Grauwacken, Sandsteinen und weicheren Schiefen. Durch die eng stehenden zum Teil felsigen Wände fehlt dem Tal ein durchlaufender Boden. Die Hangrücken sind gesteinsbedingt in Rippen, Furchen und Hangkerben gegliedert. Ein ehemaliges Obertal (jetzt Verebnung Werlau-Urbar-Dellhofen) begleitet scharfkantig abgetrennt die steilen Hänge des Tales und wird durch Bäche seinerseits in eine Flur gestufter Terrassen zerschnitten. Linienförmige Siedlungen (Sankt Goar, Oberwesel), die durch Verkehrsstrassen verbunden sind, reihen sich im Talgrund aneinander. Das Bacharacher Tal ist eine Untereinheit des Oberen Mittelrheintales. Es handelt sich um eine Talweitung, die durch den morphologisch weicheren Hunsrück-schiefer entstehen konnte. Es gliedert sich in ein breiteres Ober- und ein enges Untertal. Der Rheinstrom füllt die natürliche Talsohle fast vollständig aus. Eine weitere Untereinheit des Oberen Mittelrheintales ist das Sankt Goarer Tal. In diesem Abschnitt ist der Stockwerkbau fast modellartig verwirklicht. 130 bis 250 Meter hoch über dem Grund des Untertales weitet sich links und rechts über dem Strom - mit scharfem Knick gegen die Talwände abgesetzt - eine bis zu 7 km breite gestufte Terrassenflur (Obertal, zum Beispiel Damscheid-Werlau). Der Hunsrück, als waldreichster Teil des

Schiefergebirges, zu dem der überwiegende Flächenanteil der Verbandsgemeinde gehört, ist in zwei Haupteinheiten gegliedert: Der Rheinhunsrück, dessen südöstliche Untereinheit das Mittelrheintal mit der Hochfläche verbindet, ist durch kurze steile, 100 bis 200 Meter tiefe Täler in eine 400 bis 450 Meter über Normalnull hohe Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst. Die Hunsrückhochfläche liegt auf 400 bis 550 Meter über Normalnull. Ihre Untereinheit, die Innere Hunsrückhochfläche, tangiert die Verbandsgemeinde nur im Westen (Laudert, Wiebelsheim) und ist flachwellig gestaltet. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gibt es mit dem Rhein ein Gewässer erster Ordnung. Alle kleineren Gewässer im Gebiet der Verbandsgemeinde zählen zu den Gewässern dritter Ordnung. Der Gründelbach tritt nördlich von Utzenheim in das Gebiet der Verbandsgemeinde ein. Der Niederbach entspringt westlich von Badenhard und wird indem Abschnitt bis zum Eintritt in das Gebiet der Verbandsgemeinde auch als Badenharder Bach bezeichnet. In Karten ist er bis westlich des Niederbachs als Bubach verzeichnet, um dann als Niederbach seine restliche Fließstrecke bis zum Rhein zu durchlaufen. Der Oberbach entsteht durch den Zusammenfluss von Giersbach, Ballerbach (Wiebelsheim) und Forstbach, sowie eines weiteren Baches ohne Namen. Der Simmerbach durchfließt die westlichen Bereiche der Verbandsgemeinde. Der Volkenbach entsteht aus mehreren Zuflüssen, die in der Struth entspringen. Der Lohbach, der Seelenbach, der Galgenbach, der Meerbach und der Engebach weisen einen kurzen und steilen Lauf auf. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind am 31. Dezember 2015 von der Bodenfläche 25,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 41,4 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [5 000 bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]), 61,0 % auf Waldflächen (Anteil von 47,7 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 2,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 0,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse), 10,4 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 10,0 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) und 0,4 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,3 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse) entfallen. Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel der Anteil der

Waldflächen deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel überschreitet auch den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse erheblich. In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel entspricht ungefähr dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. An die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel grenzen die verbandsfreie Stadt Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) im selben Landkreis, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen und die Verbandsgemeinde Loreley im Landkreis Rhein-Lahn-Kreis an. Im Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel haben die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel die Funktion eines Grundzentrums und die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar die Funktion eines Mittelzentrums. Der Nahbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel erstreckt sich auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gehört zum Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen. Im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen leisten neben der Stadt Sankt Goar die Städte Nastätten und Sankt Goarshausen als kooperierende Mittelzentren Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz zugeordnet. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat in seiner Vierten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) nach der mittleren Variante für den Rhein-Hunsrück-Kreis ermittelt, dass dessen Einwohnerzahl von 101 854 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013 auf 97 016 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025, auf 91 478 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 und auf 77 167 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2060 zurückgehen wird. Nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2013) des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (tiefere Regionalisierung der

vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz für die Kreisebene bis zum Jahr 2060 durchgeführten Vierten Bevölkerungsvorausberechnung [Basisjahr 2013]; mittlere Variante: eine konstante Geburtenrate von 1,4 Kindern je Frau, ein Anstieg der Lebenserwartung bis 2060 bei Frauen von 82,7 auf 88,7 Jahre und bei Männern von 77,8 auf 84,8 Jahre sowie ein Wanderungssaldo in den Jahren 2014 und 2015 von etwa 24 000 Nettozuzügen, ein Wanderungssaldo von 2016 bis 2021 von +6 000 Personen und ein anschließend konstanter Wanderungssaldo bis zum Jahr 2060) wird sich die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel von 8 940 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2013 auf 8 185 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und auf 7 453 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 verringern. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zum Stichtag des 30. Juni 2009 keine nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Streitkräfte gewohnt. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat im Zeitraum von 2001 bis 2009 eine mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft von 598 Euro pro Einwohnerin und Einwohner aufgewiesen. Laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz haben sich für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel die Finanzierungssalden auf -487 465 Euro im Jahr 2001, auf -452 533 Euro im Jahr 2002, auf -409 994 Euro im Jahr 2003, auf +322 818 Euro im Jahr 2004, auf +242 604 Euro im Jahr 2005, auf +287 388 im Jahr 2006, auf +86 626 Euro im Jahr 2007, auf +287 325 Euro im Jahr 2008 und auf -167 841 Euro im Jahr 2009 belaufen.

Unter den Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht für die Verbandsgemeinde Rheinböllen ein eigener Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform.

Ihre Einwohnerzahl unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG. Ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Verbandsgemeinde Rheinböllen zum Stichtag des 30. Juni 2009

10 164 EW. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Rheinböllen umfasst eine Fläche von 108,36 qkm. Ihr gehören zwölf Ortsgemeinden an.

Aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück soll zum 1. Januar 2020 die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen gebildet werden. Dies ist eine freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme. Ihr haben die Räte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück und die Räte aller ihrer Ortsgemeinden zugestimmt.

Unter den benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel weisen die Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Emmelshausen und die verbandsfreie Stadt Boppard im selben Landkreis und die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Wie die Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zeigen, sind die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Simmern (Hunsrück), Emmelshausen und Rhein-Nahe und der verbandsfreien Stadt Boppard zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 jeweils deutlich höher als die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden einschlägigen Schwellenwerte gewesen. So haben sich die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 18 482 EW, der Verbandsgemeinde Emmelshausen zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 14 462 EW, der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 15 179 EW und der verbandsfreien Stadt Boppard zum Stichtag des 30. Juni 2009 auf 15 909 EW belaufen. Anhaltspunkte dafür, die bei den Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück, Emmelshausen und Rhein-Nahe und der verbandsfreien Stadt Boppard gegen die Regelvermutungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sprechen, lassen sich nicht erkennen.

Die Verbandsgemeinde Loreley (bis zum 1. Dezember 2012 hat sie den Namen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley geführt) als weitere Nachbarkommune der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist aus den bisherigen Verbandsgemeinden Braubach und Loreley, beides Verbandsgemeinden mit einem eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, zum 1. Januar 2012 auf freiwilliger Basis neu gebildet worden (Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 [GVBl. S. 417, BS 2020-84]). Das Gebiet der jetzigen Verbandsgemeinde Loreley hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 17 425 EW (davon 7 644 EW der aufgelösten Verbandsgemeinde Braubach und 9 781 EW der aufgelösten Verbandsgemeinde Loreley).

Im Rahmen seiner auf das ganze Land bezogenen Untersuchung zu Neugliederungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich bei den einzelgemeindlichen Betrachtungen die Neugliederungskonstellationen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einschließlich zugrunde liegender Kriterien wie folgt bewertet:

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Punktwert (maximal fünf Punkte)
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,875
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen	3,750
Zusammenschluss mit der verbandsfreien Stadt Boppard	3,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg	3,750

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rheinböllen	3,625
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück)	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Loreley	3,500
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Rheinböllen	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,500
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley	3,375
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,375
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe	3,250
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley	3,125
Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	3,125

Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rhens	3,125
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe	2,875
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rheinböllen	2,750
Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Nassau	2,250

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Stromberg	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Rheinböllen
Pendlerverflechtung	1 Punkt	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	1 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	3 Punkte
Fläche	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	5 Punkt	4 Punkt	3 Punkt	3 Punkt	4 Punkt	3 Punkt

Gesamtpunktzahl	3,875 Punkte	3,875 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,750 Punkte	3,625 Punkte
-----------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern (Hunsrück)	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmels-hausen und Loreley	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmels-hausen und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Loreley
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	0 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	2 Punkte	0 Punkte	4 Punkte	2 Punkte	2 Punkte	5 Punkte
Fläche	5 Punkte	3 Punkte	1 Punkte	1 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	5 Punkte	5 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	3 Punkte	5 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	2 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	0 Punkt	5 Punkt	3 Punkt	5 Punkt	4 Punkt	0 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,500 Punkte	3,375 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Langenlonsheim und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach und Loreley	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rhein-Nahe und Stromberg
Pendlerverflechtung	2 Punkt	2 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	4 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	2 Punkte

Fläche	3 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	3 Punkte	4 Punkte	2 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	3 Punkte
Steuerkraft	4 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	1 Punkt	3 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	1 Punkt	1 Punkt
Gesamtpunktzahl	3,375 Punkte	3,250 Punkte	3,250 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte	3,125 Punkte

Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Rhens	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Loreley und Rhein-Nahe	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Rheinböllen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Braubach, Loreley und Nassau
Pendlerverflechtung	1 Punkt	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt
Entfernung zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden	1 Punkt	3 Punkte	0 Punkte	0 Punkte
Fläche	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	0 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2009	3 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	2 Punkte
Steuerkraft	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Kredite zur Liquiditätssicherung	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerzahl im Jahr 2020	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte
Einwohnerentwicklung bis zum Jahr 2020	3 Punkte	0 Punkte	3 Punkt	0 Punkte
Gesamtpunktzahl	3,125 Punkte	2,875 Punkte	7,750 Punkte	2,250 Punkte

Nicht näher getreten wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als drittbeste, als viertbeste, als fünftbeste, als siebtbeste und als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rheinböllen (auch als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Loreley, mit der Verbandsgemeinde Loreley, mit der Verbandsgemeinde Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rhens und mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe. Diese Zusammenschlüsse können nicht herbeigeführt werden. So sind nämlich aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2012 eine neue Verbandsgemeinde (§ 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 [GVBl. S. 417, BS 2020-84]; seit dem 1. Dezember 2012 Verbandsgemeinde Loreley) und aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde (§ 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 [GVBl. S. 132, BS 2020-87] gebildet worden. Hinzu kommt, dass sich die Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf einen Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt haben. Außerdem weist die verbandsfreie Stadt Boppard nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Ihre Einwohnerzahl hat zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 erheblich über dem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden geltenden Schwellenwert von 10 000 EW gelegen. So hat die Einwohnerzahl der verbandsfreien Stadt Boppard zum Stichtag des 30. Juni 2009 15 909 EW betragen. Anhaltspunkte dafür, die bei der verbandsfreien Stadt Boppard gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG sprechen, sind nicht erkennbar. Verbandsfreie Gemeinden mit mehr als

10 000 EW werden ohne ihre Zustimmung nicht in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen.

Demzufolge werden ferner die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der verbandsfreien Stadt Boppard sowie mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt Boppard außer Betracht gelassen. Eine Zustimmung der verbandsfreien Stadt Boppard zu einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gibt es nicht.

Des Weiteren wird auf den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück nicht näher eingegangen. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren. Unabhängig davon haben sich die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf ihren Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt.

Nicht weiter verfolgt werden die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste, als sechstbeste, als siebtbeste und als neuntbeste Gebietsänderungsmaßnah-

men für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Rheinböllen (auch als sechsbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe, mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg und mit den Verbandsgemeinden Loreley (zum 1. Juli 2012 aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis neu gebildet) und Rheinböllen. Diese Zusammenschlüsse binden jeweils drei Verbandsgemeinden, davon ein Zusammenschluss zwei Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf und die anderen Zusammenschlüsse jeweils eine Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein derartiger Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht. Bei dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Emmelshausen, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Rhein-Nahe und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe werden jeweils die Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf in eine Neugliederungskonstellation mit zwei Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, eingebunden. Außerdem handelt es sich bei der jetzigen Verbandsgemeinde Loreley um eine Neugliederungskonstellation, die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2012 gebildet worden ist. Hinreichende Gemeinwohlgründe für eine Gebietsänderung der neuen Verbandsgemeinde Loreley sind nicht zu identifizieren. Ferner hat sich die Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf einen Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt.

Mithin wird auch nicht der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley in den Fokus genommen.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley und Nassau kommt sowohl deshalb als auch aufgrund der zwischenzeitlich gesetzlich geregelten Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2019 nicht in Betracht. Für eine Gebietsänderung dieser Neugliederungskonstellation im Zusammenhang mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind keine hinreichenden Gemeinwohlgründe erkennbar.

Die Gesamtoptimierungsrechnung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich hat im Hinblick auf die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bei der ersten und zweiten Neugliederungsvariante

- einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und bei der dritten Neugliederungsvariante
- einen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Stromberg und Rheinböllen, als Vorschläge ergeben.

Neugliederungskonstellationen, die aus einer Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde resultieren, hat Herr Professor Dr. Junkernheinrich im Hinblick auf § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG, wonach verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes zusammengeschlossen werden sollen, nicht untersucht und bewertet.

Nach § 2 Abs. 5 KomVwRGrG sind bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

Die konkreten Gebietsänderungsmaßnahmen mit einer Beteiligung von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden werden auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG insbesondere nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Beschlüsse kommunaler Vertretungen,
- Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung,
- Größenverhältnisse (Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015, Flächengrößen und Zahlen der Ortsgemeinden),
- Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035,
- Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035,
- geografische Lage sowie landschaftliche, naturräumliche und topografische Gegebenheiten,
- Verkehrserschließung sowie direkte Schienenverbindungen, direkte Straßenverbindungen mit klassifizierten Straßen und direkte ÖPNV-Buslinienverbindungen zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden,
- Pendlerzahlen zum Stichtag des 30. Juni 2016,
- zentrale Orte und Verflechtungsbereiche,
- weitere Gründe der Raumordnung und Landesplanung,
- Wirtschaftsstrukturen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden),
- Entfernungen zu den Sitzgemeinden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden,
- durchschnittliche Entfernung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde zu den Sitzgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden,
- jahresdurchschnittliche Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015,
- Schulden zum 31. Dezember 2015,
- Kooperationen sowie
- sonstige Bindungen und Beziehungen (zum Beispiel historische und religiöse Bindungen und Beziehungen).

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 26. Mai 2011 den Bericht seines Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen. Dabei wurde insbesondere intensiv über einen möglichen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard beraten. Abschließend ist einstimmig ein Beschluss gefasst worden, der gegenüber einer solchen Neugliederungskonstellation Vorbehalte formuliert. So wird in dem Beschluss unter anderem ein hoher Schuldenstand auf Seiten der verbandsfreien Gemeinde Boppard gegen eine mögliche Fusion mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angeführt.

In der Sitzung am 29. September 2011 ist die Kommunal- und Verwaltungsreform einschließlich einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in deren Verbandsgemeinderat erneut thematisiert worden. Dabei hat der Vorsitzende des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über Aktualitäten der Sondierungsgespräche mit der verbandsfreien Stadt Boppard näher informiert. Zudem wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst: „Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bekräftigt sein Angebot an die Stadt Boppard zu weiteren Verhandlungen wie im Beschluss vom 26. Mai 2011 dargelegt. Vor dem Eintritt in weitere Gespräche mit dem Ziel, die positiven Möglichkeiten einer Fusion konkret zu verhandeln, wird die Erwartung verbunden, dass seitens der Gremien der Stadt Boppard ein klares Signal im Hinblick auf die Bereitschaft zur Auflösung der verbandsfreien Stadt und der Umwandlung in eine Verbandsgemeinde mit selbständigen Gemeinden erfolgt.“

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in den Sitzungen am 1. Dezember 2011 und am 8. Dezember 2011 zur Kenntnis genommen, dass die verbandsfreie Gemeinde Boppard ihren Vorschlag zur Aufnahme von Fusionsgesprächen unter denen im Beschluss vom 29. September 2011 formulierten Bedingungen abgelehnt hat.

In der Sitzung am 28. Juni 2012 wurde seitens des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einstimmig ein Beschluss verabschiedet, welcher die grundsätzliche Positionierung der Verbandsgemeinde gegenüber der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz zum Gegenstand hat. Gemäß Beschluss zeigt sich der Verbandsgemeinderat zwar gegenüber einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform grundsätzlich ergebnisoffen, stellt aber gleichwohl klar, dass aufgrund der bisher ergebnislos verlaufenen Fusionsgespräche mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe keine Möglichkeit mehr gesehen wird, eine solche noch in der sogenannten „Freiwilligkeitsphase“ herbeizuführen. Darüber hinaus beinhaltet der Beschluss folgende Aussagen: 1. „Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sieht den Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung seiner Städte und Gemeinden klar im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“. 2. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bildet eine wirtschaftlich gesunde, homogene und bürgernahe Einheit, sodass eine positive Entwicklung ihrer Städte und Gemeinden im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ auch mittelfristig bei unverändertem Fortbestand der derzeitigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gesichert werden kann. 3. Sollte seitens des Landes nach Abschluss der Freiwilligkeitsphase dennoch eine Fusion mit den südwestlichen oder anderen Nachbarn ins Auge gefasst werden, so sieht der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auch dann den Schwerpunkt der zukünftigen Entwicklung der Städte und Gemeinden der derzeitigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel klar im Kontext des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 27. September 2012 das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist in der Sitzung am 13. Dezember 2012 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz informiert worden. Der Vorsitzende ist dabei insbesondere auf den zweiten Teil des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus und den Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden und darüber hinaus im Landkreis Mainz-Bingen und im Landkreis Bad Kreuznach eingegangen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat einstimmig einen Beschluss gefasst, der auf einen Antrag aller im Rat vertretenen Fraktionen zurückgeht, und welcher im Wesentlichen die im Beschluss vom 28. Juni 2012 konstatierten „Leitlinien“ der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bezüglich einer möglichen Gebietsänderungsmaßnahme aufgreift.

In der Sitzung am 25. Juni 2015 hat der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einen Bericht seines Vorsitzenden über einen Zeitungsartikel zur Kenntnis genommen, der die Diskussion über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe widerspiegelt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist durch seinen Vorsitzenden in der Sitzung am 29. September 2016 über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform unterrichtet worden.

In der Sitzung am 26. Januar 2017 ist der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel durch seinen Vorsitzenden über ein Treffen in Sachen Kommunal- und Verwaltungsreform mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Rheinböllen informiert worden.

In einer gemeinsamen Sitzung am 29. März 2017 haben sich die Ältestenräte der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen mit der Möglichkeit eines freiwilligen Zusammenschlusses im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel berichtete, dass ihre Ortsgemeinden in der Mehrzahl eine Fusion mit der Verbandsgemeinde

Rheinböllen bevorzugen würden. Denkbar sei auch ein Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sieht in einer Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel zahlreiche Vorteile, wie etwa eine relativ identische Steuerkraft sowie vergleichbare Schuldenstände, Einwohnerzahlen und Ortsgemeindegrößen. Auch brächte nach Ansicht des Bürgermeisters ein solcher Zusammenschluss diverse Synergieeffekte mit sich, unter anderem sei hier die Entwicklungsachse B 50 / A 61 zu nennen. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen ergänzte, dass eine landkreisinterne Lösung in jedem Fall zu priorisieren sei. Zudem setzte er die Räte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel über den Stand der Fusionsgespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg beziehungsweise Rheinböllen und Rhein-Nahe in Kenntnis. Der Sprecher der CDU-Fraktion im Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel betonte, dass für seine Fraktion insbesondere der Zusammenschluss mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard nicht in Frage käme. Zur Begründung verwies er vor allem auf deren hohe Schuldenstände. Eine Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel halte er demgegenüber für eine sinnvolle Lösung. Auf Vorschlag des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Rheinböllen sollen die zukünftigen Gespräche über einen möglichen Zusammenschluss zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel an folgenden Kernpunkten ausgerichtet werden:

- Größe der neuen Verbandsgemeinde, Zahl der Ortsgemeinden, Einwohnerzahl, künftige Verbandsgemeinderatsgröße;
- gemeinsame Entwicklungspotentiale, Wirtschaftsstandorte, Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie, Arbeitsplätze, Flächennutzungsplanung;
- historische und religiöse Bindungen oder Beziehungen;
- Wie stehen die Städte und Ortsgemeinden zu einer möglichen Fusion? Wie kann man sich die zukünftige Betreuung durch die Verbandsgemeinde vorstellen?
- Verwaltungssitz und Szenarien möglicher organisatorischer Regelungen;
- Personaleinsatz;
- EDV;
- Steuerkraftentwicklung;

- Verbandsgemeindeumlage und Sonderumlagen;
- Kindertagesstätten;
- Schulungen; Schülerzahlen; Schularten; Standorte und Entwicklungsmöglichkeiten; Feuerwehren; Organisation; Ausstattung und Ausrüstung;
- Windkraft und Solidarpakt;
- Wasserversorgung; Abwasserbeseitigung;
- Bädersituation, Sicherung der vorhandenen Bäderangebote;
- Verschuldung sowie
- mögliche Verteilung der Entschuldungshilfe des Landes.

Seitens des Rates der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist in der Sitzung am 30. März 2017 mehrheitlich beschlossen worden, die Gespräche mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen Zusammenschluss fortzuführen. Weitere Optionen werden, so der Verbandsgemeinderat, geprüft, sofern die Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen nicht zum Erfolg führen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates ist mit 15 Ja-Stimmen bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen gefasst worden. Mit 15 Stimmen bei sechs Gegenstimmen hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 30. März 2017 abgelehnt, mit allen umliegenden Gebietskörperschaften, das heißt mit der Stadt Boppard, der Verbandsgemeinde Emmelshausen, der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Fusionsgespräche ohne Vorgaben zu führen.

In der Sitzung am 29. Juni 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Oberwesel beschlossen, in Fusionsgespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen einzusteigen. Dabei sollen insbesondere die Punkte „Name und Sitz“, „Gemeinsame Entwicklungspotentiale“ sowie „Schulstandorte“ thematisiert werden. In der anschließenden Debatte machten die Verbandsgemeinderatsmitglieder deutlich, dass sich die Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen möglichen Zusammenschluss aufgrund deren einseitiger Positionierung als schwierig erwiesen hätten. Daher müsse nun verstärkt auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen zugegangen werden. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, der verbandsfreien Gemeinde

Boppard ein erneutes Gesprächsangebot, diesmal ohne Vorbedingungen, zu unterbreiten. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 28. September 2017 mit acht Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und drei Enthaltungen abgelehnt, eine verfahrensmäßig wie eine Briefwahl ausgestaltete Bürgerbeteiligung zur Gebietsänderung, bei der alle Wahlberechtigten in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ein qualifiziertes Votum abgeben können, durchzuführen. Zudem hat der Verbandsgemeinderat mehrheitlich die Empfehlung an die Stadtbürgermeister und Ortsbürgermeister ausgesprochen, in ihren Städten und Gemeinden bis Ende Oktober 2017 Informationsveranstaltungen zur Fusion abzuhalten, was von diesen zugesagt worden ist.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel das Bürgerbegehren, das auf einen Bürgerentscheid zu Verhandlungen über eine Fusion ausgerichtet ist, nach der Anhörung der es vertretenden Personen für zulässig erklärt, den 11. März 2018 als Termin für die Durchführung des Bürgerentscheides festgelegt und seine in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegende Auffassung beschlossen. Der Beschluss ist mit 19 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst worden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 22. März 2018 einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen im Rahmen der in Rheinland-Pfalz zur Zeit betriebenen Kommunal- und Verwaltungsreform, insbesondere im Hinblick auf die dann für die daraus gebildete neue Verbandsgemeinde sich ergebenden Entwicklungspotenziale, prinzipiell positiv bewertet. Ferner hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel beauftragt, mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Emmelshausen möglichst schnell in weitere auf die Ausarbeitung einer Vereinbarung über eine Fusion der beiden Verbandsgemeinden abzielende Verhandlungen einzutreten. Nach dem Beschluss soll die Fusionsvereinbarung Grundlage für ein Landesgesetz über eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden

Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden. In der Angelegenheit soll, so der Beschluss des Verbandsgemeinderates, zu einem Treffen der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Sankt Goar-Oberwesel in der Stadt Oberwesel am 29. März 2018, 18.00 Uhr eingeladen werden. Wie der Verbandsgemeinderat ebenso beschlossen hat, sollen in der Sitzung der Ältestenräte erste Schritte in die Richtung einer Fusionsvereinbarung erfolgen, zum Beispiel durch die Bildung eines gemeinsamen Lenkungsausschusses, die Auswahl primärer Handlungsfelder und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates sollen die kommunalen Gremien der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Gebietsänderungsprozess auf dem Laufenden gehalten werden. Der Abschluss von Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Kontext von deren Gebietsänderung steht, so der Beschluss des Verbandsgemeinderates, unter dem Vorbehalt seiner Zustimmung. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst.

Der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel hat in der Sitzung am 21. Juni 2018 seinen Willen zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und damit zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus diesen beiden Verbandsgemeinden bekundet. Demnach ist von ihm dem Abschluss einer Fusionsvereinbarung auf der Basis des vorliegenden Entwurfs folgenden Inhalts als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen zugestimmt worden:

- Das Land Rheinland-Pfalz betreibt seit einigen Jahren eine Kommunal- und Verwaltungsreform mit Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Sie richten sich nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010. Darauf basierend ist landesweit bereits eine Vielzahl von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden fusioniert worden. Die zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geschlossene Koalitionsvereinbarung für den Zeitraum

von 2016 bis 2021 sieht vor, dass die erste Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform mit Gebietsänderungen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden fortgesetzt wird.

- Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Komplexität von Fusionsverhandlungen und alternativen Fusionsmöglichkeiten erkannt und daher signalisiert, dass seitens des Landes aus Anlass einer zum 1. Januar 2020 realisierten freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel eine Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro als Unterstützung gewährt wird.
- Für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. § 2 Abs. 2 Satz 1 KomVwRGrG sieht zur Beurteilung der ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde eine Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor. Zum 30. Juni 2009, den § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG als Stichtag für die Beurteilung des eigenen Gebietsänderungsbedarfs einer Verbandsgemeinde nennt, hatte die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit 9 615 Einwohnerinnen und Einwohnern weit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Stichtag des 31. Dezember 2017 sind es mit 8 976 Einwohnerinnen und Einwohnern noch weniger Personen gewesen.
- Die „zur Fusion verpflichtete“ Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel hat seit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform etliche Verhandlungen und sonstige Gespräche mit nahezu allen benachbarten Verbandsgemeinden (zunächst mit den Verbandsgemeinden Rhens, Rhein-Nahe und Rheinböllen) über eine freiwillige Fusion geführt. Ferner haben drei „Gesprächsankläufe“ mit der verbandsfreien Stadt Boppard keinen spürbaren Erfolg im Hinblick auf eine freiwillige Fusion ergeben.
- Aufgrund eines Auftrags des Verbandsgemeinderates Sankt Goar-Oberwesel hat - nach einem ersten Treffen zwischen den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen Thomas Bungert und Peter Unkel - am 11. Juli 2017 ein Sondierungsgespräch der Ältestenräte der beiden Verbandsgemeinden stattgefunden, das sehr positiv verlaufen ist. Dieses erfreuliche positive „Feedback“ gleich im ersten Gespräch der Ältestenräte hat zu einem Beschluss des

Rates der Verbandsgemeinde Emmelshausen geführt, wonach deren Bürgermeister beauftragt worden ist, in konkrete Verhandlungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel über eine Fusion zu treten. Der Beschluss ist gefasst worden, obwohl die Verbandsgemeinde Emmelshausen mit über 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweist.

- In der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel ist am 11. März 2018 ein Bürgerentscheid zur Gebietsänderung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durchgeführt worden. Die Abstimmung zu der Frage, ob die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen soll, hat 1 209 gültige Ja-Stimmen (30,01 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 2 819 gültige Nein-Stimmen (69,99 % der abgegebenen gültigen Stimmen) ergeben.
- Mit Beschluss vom 22. März 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel die Bereitschaft zur Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen erklärt und ihren Bürgermeister und Ältestenrat beauftragt, die auf die Ausarbeitung einer Fusionsvereinbarung abzielenden Gespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen weiterzuführen.
- Die Verbandsgemeinden St. Goar-Oberwesel und Emmelshausen haben im Hinblick auf ihre Wirtschaftskraft und auf ihre problemlose Schuldensituation beste Voraussetzungen für die Bildung einer neuen starken Verbandsgemeinde im Bereich von Vorderhunsrück-Mittelrhein, in Teilen bis nahe an die Mosel reichend. Gerade auch die Achse der Bundesautobahn 61 mit angrenzenden großen Gewerbegebieten, Industrieparks etc. hat weiteres Wirtschaftspotenzial. Die zum UNESCO-Welterbe geadelte Kulturlandschaft Welterbe Oberes Mittelrheintal, die wachsende Bedeutung des ländlichen Raums, professionell arbeitende stark vernetzte regionsübergreifende Tourismusorganisationen, einzigartige Wanderwegesysteme, touristische Anziehungspunkte, unzählige Sehenswürdigkeiten, ähnliche Organisationsstrukturen der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen, das bisherige und sicher auch künftige starke Wachstum von Emmelshausen und Vieles mehr lassen erahnen, dass eine künftige Verbandsgemeinde „Hunsrück-

Mittelrhein“ prächtige Aussichten hat, eine wirtschaftsstarke und in vielen Bereichen autarke neue Verbandsgemeinde zu werden.

- In der aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildeten neuen Verbandsgemeinde werden rund 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 233,47 Quadratkilometern in drei Städten und 30 weiteren Ortsgemeinden (Stand des 31. Dezember 2016: Verbandsgemeinde Emmelshausen mit einer Fläche von 134,69 Quadratkilometern und Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit einer Fläche von 98,78 Quadratkilometern).
- Die Vereinbarung wird von den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in dem Bewusstsein geschlossen, dass ihre Regelungen in Teilen einer landesgesetzlichen Verankerung bedürfen, damit sie Wirkung erlangen werden (zum Beispiel die Regelungen zur Festlegung des Namens und des Sitzes der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde) und dass den zu wählenden Organen der neuen Verbandsgemeinde (Rat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister) keine Entscheidungen verbindlich vorgegeben werden dürfen (zum Beispiel hinsichtlich der Einrichtung von Außenstellen und der inneren Organisation der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde). Die Organe der neuen Verbandsgemeinde werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in ihren Entscheidungen frei bleiben, so beispielsweise auch darüber, ob nach dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel deren in der neuen Verbandsgemeinde fortgeltendes Ortsrecht aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Soweit sich die Vereinbarung auf Angelegenheiten der verbandsangehörigen Gemeinden erstreckt (zum Beispiel in den Bereichen der Kindergärten und der örtlichen Tourist-Informationen, ist sie im Sinne einer Beschreibung des Ist-Zustandes bzw. eines Aufzeigens von Handlungsoptionen zu verstehen. Eine Rechtsverbindlichkeit kommt diesen Festlegungen in Wahrung der bei den verbandsangehörigen Gemeinden liegenden Kompetenzen nicht zu.
- Aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel soll zum 1. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde gebildet werden.
- Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Hunsrück-Mittelrhein“ führen.

- Der Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen sein. Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll eine weitere Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel haben.
- Das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel wird Regelungen zu den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde und zu den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel enthalten.
- Mit dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen deren Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt werden. Die Fortsetzung soll den Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich bestätigt werden. Den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übertretenden Beamtinnen und Beamten sollen gleich zu bewertende Ämter übertragen werden, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen. Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab ihrer Bildung soll die neue Verbandsgemeinde Beamtinnen und Beamte in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und Zeit, deren Aufgabenbereiche von der Gebietsänderungsmaßnahme berührt wurden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen können. Dies soll nur gelten, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an ihre Bildung vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt. § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG sollen keine Anwendung finden. Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Erworbene Besitzstände sollen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskün-

digungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sollen ausgeschlossen sein. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten sollen die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse soll nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) gelten. Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten sollen rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang unterrichtet werden.

- Bei der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden. Die Amtszeit des Personalrats soll am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des Personalrats sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen. Die Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Benennung von Vertreterinnen und Vertretern sollen die Personalräte selbst vereinbaren.
- Die Dienstvereinbarungen mit den Personalräten bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus fortgelten und bis zum 30. Juni 2021 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Die Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen über den Zeitpunkt der Gebietsänderung hinaus bis zu einer möglichst schnell, spätestens zum 30. Juni 2021 erfolgenden Neufassung fortgelten.

- Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden gemeinsam die Organisationsstruktur der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde vorbereiten. Über diese Organisations-

struktur wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde unter Wahrung bestehender Mitwirkungsrechte und sonstiger Beteiligungsrechte abschließend entscheiden (§ 47 Absatz 1 GemO).

- Die Aufgaben der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als Schulträgerinnen sollen mit den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Demnach soll die neue Verbandsgemeinde Schulträgerin der
 - a) der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen,
 - b) der Grundschule in der Ortsgemeinde Gondershausen,
 - c) der Grundschule in der Ortsgemeinde Halsenbach,
 - d) der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und
 - e) der Grundschule in der Ortsgemeinde Pfalzfeld.

werden.

Die Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar soll in deren Trägerschaft verbleiben.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erklären ausdrücklich den Willen, alles dafür zu tun, dass die Standorte der Grundschulen und der weiterführenden Schulen, das heißt der Heuss-Adenauer-Mittelrhein Realschule plus in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Integrierte Gesamtschule in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen, in ihren Gebieten gesichert bleiben. Entsprechendes soll für die neue Verbandsgemeinde gelten.

Der etwaigen Gefahr der Auflösung einer Grundschule in den Gebieten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel oder im Gebiet der neuen Verbandsgemeinde infolge eines Rückgangs der Schülerzahlen soll im Zusammenwirken mit der Schulbehörde gegebenenfalls durch eine Veränderung von Schulbezirken begegnet werden. Dabei soll jedoch ein Fortbestand anderer Grundschulen in ihren bestehenden Strukturen nicht gefährdet werden.

- Überlegt werden sollte, inwieweit in der neuen Verbandsgemeinde die Trägerschaften von Kindertagesstätten auf sie oder auf einen Zweckverband übergehen.
- Das Freibad in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar, Ortsbezirk Werlau, das Panoramabad in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen sowie die weiteren zentralen Sportanlagen in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen (Schulzentrum) und in der

Ortsgemeinde Stadt Oberwesel (Rhinelandstadion) sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen und von ihr weiterbetrieben werden. Die Finanzierung der Einrichtungen soll über die allgemeine Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Bis zur Gebietsänderung werden keine Beschaffungen und keine sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Bäder und die weiteren zentralen Sportanlagen vorgenommen werden, die mit einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung unvereinbar sind; dringend notwendige Beschaffungen und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit der Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

- Die bestehenden Feuerwehrstrukturen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel (Wehrleitungen, Stützpunktfeuerwehren und Ausrückebereiche) sollen unverändert auf die neue Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein übergehen.

Die bisherigen örtlichen Feuerwehreinheiten sollen in der neuen Verbandsgemeinde unverändert erhalten bleiben.

Infolge des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel darf keine Verschlechterung bei der Feuerwehr eintreten. Eine Aufgabe der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde soll sein, ein optimales Zusammenwirken der Feuerwehreinheiten in der neuen Verbandsgemeinde zu erreichen.

Die Planung und Realisierung der Zusammenführung der Feuerwehren der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in der neuen Verbandsgemeinde soll federführend eine Arbeitsgruppe Feuerwehr gestalten. Ihre Zusammensetzung sollen die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gemeinsam festlegen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsänderung sollen für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden. Die Wahlen sollen durch die Wehrführer der einzelnen Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel vorgenommen werden.

Die Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und ihre Vertreter sollen bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das jeweilige bisherige Verbandsgemeindegebiet zuständig bleiben.

- Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung sollen von den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gebildeten Eigenbetriebe beziehungsweise eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen in der neuen Verbandsgemeinde rechtlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben (zum Beispiel die Energieversorgung) soll in die dort gebildeten Strukturen integriert werden können.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel stimmen darin überein, dass die für die Abwasserbeseitigung bestehenden Vereinbarungen, insbesondere die Bezugs-, Liefer- und Entsorgungsvereinbarungen sowie Zweckvereinbarungen bis auf weiteres fortgelten sollen.

Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Emmelshausen - eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung - und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung - soll im Rahmen von deren Zusammenführung zu den Wertsätzen der Schlussbilanzen auf die neue Verbandsgemeinde entschädigungslos übergehen. Entsprechendes soll für die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Bereich der Abwasserbeseitigung gelten.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Entgeltpflichtigen soll möglichst schnell ein einheitliches Satzungsrecht für die Abwasserbeseitigung in der neuen Verbandsgemeinde geschaffen werden.

Die neue Verbandsgemeinde soll ein einheitliches Entgeltsystem für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 einführen.

Die Auswirkungen der bis zum Wirtschaftsjahr 2025 anstehenden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einem Volumen von circa zwanzig Millionen Euro (davon circa zehn Millionen Euro für die Kläranlage Oberes

Baybachtal) im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen und mit einem Volumen von circa zweiundzwanzig Millionen Euro (davon circa dreizehn Millionen Euro für die Erneuerung der Kläranlage in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel mit dem Anschluss von Kaub und die Schließung der Kläranlage in der Ortsgemeinde Sankt Goar mit der Ableitung des Abwassers zur Kläranlage in der Ortsgemeinde Kestert) im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auf die Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die Finanzierung der Investitionsvorhaben sollen in einer Prognoserechnung beziehungsweise in einem Strategiepapier untersucht werden. Die vorgesehene Zeitraum für die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen werden die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und die neue Verbandsgemeinde vor große Herausforderungen stellen.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel stimmen darin überein, dass bis zur Gebietsänderung nur notwendige Beschaffungen und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung planmäßig weitergeführt oder neu durchgeführt werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll, wie bisher die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel, die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind (§ 67 Absatz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz), als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Die bestehenden Tourist-Informationen in den Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar sollen an ihren bisherigen Standorten erhalten bleiben.

In die mit der Tourist-Information im Zentrum am Park (ZAP) in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen zusammenhängenden vertraglichen Regelungen soll die neue Verbandsgemeinde eintreten. Ferner sollen die mit der Tourist-Information im Zentrum am Park (ZAP) in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen zusammenhängenden weiteren rechtlichen Verpflichtungen der Verbandsgemeinde Emmelshausen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

Aufgrund des neuen Verbandsgemeindegebietes sich ergebende Synergien und Entwicklungsmöglichkeiten sollen für den Tourismus genutzt werden.

Die Teilnahme an der BUGA 2031 soll erklärtes Ziel der neuen Verbandsgemeinde sein.

- Die neue Verbandsgemeinde wird die aus der Anerkennung der Kulturlandschaft Welterbe Oberes Mittelrheintal als UNESCO-Welterbe im Jahr 2002 resultierenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des Erhalts, der Pflege und der Weiterentwicklung der UNESCO-Kulturlandschaft wahrnehmen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll Überlegungen im Hinblick auf die Bildung beziehungsweise Erweiterung von Solidarpakten zur Harmonisierung der Wirtschaftskraft mehrerer Ortsgemeinden anstellen.
- Die neue Verbandsgemeinde soll unter Berücksichtigung ihres durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel entstandenen Gebietes und alternativer Verkehrsbedienungen, wie beispielsweise mit Anruftaxis, die Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des neuen Nahverkehrsplans des Rhein-Hunsrück-Kreises anstreben.
- Die neue Verbandsgemeinde soll bis zum 1. Juli 2020 eine Vergnügungssteuersatzung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erlassen. Darin sollen die in der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel geltenden höheren Steuersätze für die Besteuerung von Geldspielgeräten festgelegt werden. Mithin sollen bis zum 30. Juni 2020 im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen die dort bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde geltenden Steuersätze für die Besteuerung von Geldspielgeräten Anwendung finden.
- Das Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen gehört zum Nahbereich mit dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und ist dem monozentralen Mittelbereich mit dem Mittelzentrum Stadt Boppard zugeordnet. Der Nahbereich mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar und dem Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel im grundzentralen Verbund umfasst das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar ist ebenso wie die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goarshausen und die Ortsgemeinde Stadt Nastätten ein kooperierendes Mittelzentrum im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen.

Die neue Verbandsgemeinde strebt bei der vom Land angekündigten Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzeptes die Einstufung ihres Gebietes als Mittelbereich

mit den kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar an.

- In das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen Regelungen aufgenommen werden, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den zentralen Orten Stadt Emmelshausen, Stadt Sankt Goar und Stadt Oberwesel, die am Tage der Verkündung des Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 LFAG erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Städte Emmelshausen, Sankt Goar und Oberwesel entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 % an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.
- Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.
Die neue Verbandsgemeinde soll bis zum 31. Dezember 2027 einen neuen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aufstellen.
An den ausgewiesenen Standorten für Windkraftanlagen in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel mit den hierzu getroffenen rechtlichen Festlegungen soll bis auf weiteres nichts geändert werden.
- In den bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bestehende Einzelhandelskonzepte sollen fortgeführt werden, bis es ein Einzelhandelskonzept für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde gibt. Ein Einzelhandelskonzept für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde soll parallel zum Flächennutzungsplan für das Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2027 erstellt werden.
- Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel Mitglied im Zweckverband RheinHunsrück Wasser in Dörth.
- Die neue Verbandsgemeinde soll anstelle der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel Mitgesellschafterin der „Krankenhaus GmbH St. Goar-Oberwesel“ werden.

- Die neue Verbandsgemeinde soll Gesamtrechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden. Damit soll sie insbesondere in die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, weiteren Beteiligungen und sonstigen Verbände und Vereinigungen, denen die Verbandsgemeinde Emmelshausen oder die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angehört hat, und in die bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung von der Verbandsgemeinde Emmelshausen oder der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel darüber hinausgehend abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge eintreten und die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel übernehmen. Dazu gehören die Mitgliedschaften in den verschiedenen Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen, wie beispielsweise im Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, im Romantischer Rhein Tourismus GmbH, in der Touristikgemeinschaft Im Tal der Loreley, in der Hunsrück-Touristik GmbH, in der Premium-Wanderregion Saar-Hunsrück - Saar-Hunsrück-Steig und Traumschleifen und im Regionalrat Wirtschaft. Die neue Verbandsgemeinde soll die Mitgliedschaften und Vertragsverhältnisse zunächst fortsetzen, soweit nichts anderes festgelegt ist.
- Für die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sind Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde sind dementsprechend Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen. Die in den Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen zum 1. Januar 2020 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.
- Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde soll die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen. Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 31. Dezember 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden müssen, dem die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 zur Prüfung vorzulegen sind.

- Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sollen zum 1. Januar 2020 zusammengeführt werden.
- Für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitions-schlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanz-ausgleichsgesetzes an die neue Verbandsgemeinde im Jahr 2020 wird als ihre Einwohnerzahl die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 30. Juni 2019 gelten.
- Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde für das Jahr 2020 soll Anfang des Jahres 2020 durch den Verbandsgemeinderat beschlossen werden.
- Nach dem Abschluss der Fusionsvereinbarung haben die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde führen kann. Dies gilt für alle Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung ab einem Ausgabenvolumen von jeweils 500 000 Euro und für alle sonstigen Maßnahme ab einem Ausgabenvolumen von jeweils 100 000 Euro, so auch
 - a) die Sanierung der Grundschule in der Ortsgemeinde Gondershausen mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 1 400 000 Euro,
 - b) die Sanierung der Grundschule in der Ortsgemeinde Halsenbach mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 900 000 Euro,
 - c) den Neubau der Toilettenanlage am Schinderhannes-Radweg mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 100 000 Euro,
 - d) die Sanierung der Heizungsanlage der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 100 000 Euro.
 - e) die Sanierung der Toilettenanlage der Grundschule in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 135 000 Euro,
 - f) die Sanierung der Grundschule in der Ortsgemeinde Pfalzfeld (Investitionsstau) mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 200 000 Euro,

- g) die Sanierung, alternativ den Neubau, des Feuerwehrhauses in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen (Investitionsstau) mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 500 000 Euro,
- h) die Sanierung des Feuerwehrhauses (Investitionsstau) in der Ortsgemeinde Gondershausen mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 130 000 Euro,
- i) ein Sanierungskonzept für das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung (Investitionsstau) in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 300 000 Euro und
- j) die Dacherneuerung und weitere Sanierungsmaßnahmen am Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung (Investitionsstau) in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 400 000 Euro,
- k) Investitionsmaßnahmen an Kläranlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 3 000 000 Euro im Jahr 2019,
- l) Investitionsmaßnahmen an Kläranlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 750 000 Euro im Jahr 2019,
- m) Investitionsmaßnahmen an den übrigen Abwasseranlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 2 790 000 Euro im Jahr 2019 und
- n) Investitionsmaßnahmen an den übrigen Abwasseranlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit einem geschätzten Ausgabenvolumen von 500 000 Euro im Jahr 2019.

Ausgenommen sind die bereits in den Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel für das Haushaltsjahr 2018 ausgewiesenen, das heißt veranschlagten oder in die Investitionsprogramme aufgenommenen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die zusätzlichen Investitionen, für die finanzielle Förderungen bewilligt werden (zum Beispiel Förderungen nach dem KI 3.0-Programm für Grundschulen).

Bei unverändert bleibenden gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen werden die kommunalen Investitionstätigkeiten auf der Verbandsgemeindeebene in den nächsten

Jahren vermutlich nicht durch die finanziellen Mittel, sondern durch fehlende Kapazitäten auf Seiten der bauausführenden und baubetreuenden Akteure begrenzt.

- Das Land hat avisiert, bei einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel der neuen Verbandsgemeinde eine finanzielle Unterstützung in der Form einer Entschuldungshilfe von zwei Millionen Euro zu gewähren.
- Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden beauftragt, zur Optimierung des Fusionsprozesses unter Beachtung der Fusionsvereinbarung Gespräche mit dem Land zu führen, die auf weitere und höhere finanzielle Zuwendungen abzielen (zum Beispiel für einen kompletten Neubau oder eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und für die anstehenden mit außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen verbundenen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung, was zur Sicherung vertretbarer Abwasserentgelte aus strukturpolitischen Gründen mehr als gerechtfertigt erscheint [vgl. hierzu auch die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV Ziffer 4.4.1]).

Für aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel notwendige Baumaßnahmen an den auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Verwaltungsgebäuden der beiden bisherigen Verbandsgemeinden sollen, soweit eine Förderfähigkeit besteht, beim Land Anträge auf finanzielle Förderungen der Maßnahmen gestellt werden. Die Fördermittel sollen auf der Basis eines Gebäude- und Raumnutzungskonzeptes beantragt werden.

- Bis zur Gebietsänderung wird ein gemeinsamer Lenkungsausschuss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildet. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

Der gemeinsame Lenkungsausschuss unterstützt die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bei der Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse der kommunalen Gremien auf der Verbandsgemeindeebene im Gebietsänderungsprozess.

Die Entscheidung über die Besetzung des gemeinsamen Lenkungsausschusses treffen die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Benehmen mit den Ältestenräten der beiden Verbandsgemeinden. An den Sitzungen des gemeinsamen Lenkungsausschusses sollen Abwesenheitsvertreterinnen oder Abwesenheitsvertreter teilnehmen können.

Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

Über eine vorzeitige Beendigung der Arbeit und eine vorzeitige Auflösung des gemeinsamen Lenkungsausschusses werden die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel entscheiden.

Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 16 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gefasst.

Der Ortsgemeinderat Damscheid hat in der Sitzung am 2. November 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Damscheid am 24. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden mit deutlicher Mehrheit für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (13 Ja-Stimmen) gefasst.

Der Ortsgemeinderat Damscheid ist in der Sitzung am 11. April 2018 vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über den Prozess zu deren Gebietsänderung informiert worden.

In der Sitzung am 10. Juli 2018 hat der Ortsgemeinderat Damscheid dem Abschluss einer Vereinbarung der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Oberwesel

über deren freiwillige Fusion auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden einstimmig (elf Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Laudert hat sich in der Sitzung am 28. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Dabei hat er auf seine Beschlüsse vom 18. Oktober 2010 und vom 29. November 2011 Bezug genommen, nach denen ein freiwilliger Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowohl mit der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe als auch mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard abgelehnt wird. Ergänzend hat der Rat der Ortsgemeinde Laudert einstimmig einen Beschluss gefasst, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel entweder mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen oder der Verbandsgemeinde Emmelshausen priorisiert. Als Begründung werden vor allem lange gemeinsame Gemeindegrenzen sowie eine gute Verkehrsverbindung zwischen den Verbandsgemeindegebieten angeführt.

In der Sitzung am 21. November 2017 hat der Ortsgemeinderat Laudert den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Laudert am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (acht Ja-Stimmen) gefasst.

In den Sitzungen am 21. März 2018 und am 22. Mai 2018 ist der Ortsgemeinderat Laudert von seinem Vorsitzenden über den Prozess zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel informiert worden.

Der Rat der Ortsgemeinde Niederburg hat in der Sitzung am 8. März 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „ 1. Der Ortsgemeinderat hält eine Reform der Kommunalstrukturen für nötig. 2. Eine Erweiterung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel an der Mittelrheinschiene nach Süden hat Priorität. 3. Mit allen umliegenden Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard sollen weitere Sondierungsgespräche geführt werden. 4. Die derzeitigen Kreisgrenzen sollen Gespräche nicht verhindern. 5. Mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen sollen umgehend Gespräche aufgenommen werden. 6. Die Mehrheit der Niederburger Bürgerschaft ist gemäß den vorgenannten Prioritäten an einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen interessiert. 7. Mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen sollen Bedingungen für eine Fusion formuliert und den Gremien und der Bevölkerung vorgelegt werden. 8. Eine Fusion mit Stadt Boppard ist nur bei Erreichung des gleichen Status, hier der Verbandsgemeinde, weiter zu verfolgen. 9. Die Bevölkerung soll zeitnah an der Diskussion und der Entscheidungsfindung beteiligt werden.“

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 18. Oktober 2017 ist darüber informiert worden, dass sich die Stadt- und Ortsbürgermeister aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zusammengeschlossen haben, um in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde in Einwohnerversammlungen über den Stand des Gebietsänderungsprozesses zu berichten und das weitere Vorgehen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern zu beraten. Zudem ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates eine Bürgerversammlung zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017 angekündigt worden.

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat in der Sitzung am 14. November 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (neun Ja-Stimmen) gefasst.

Ferner hat in der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 14. November 2017 dessen Vorsitzender über den Sachstand im Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel informiert. Er hat die Vorteile und Nachteile einer Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Stadt Boppard als möglichen Fusionspartnern dargestellt. Ebenso ist er auf die Vorgehensweise beim Zustandekommen des Bürgerbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides eingegangen. Dazu hat der Ortsgemeinderat, so der Vorsitzende, klar Stellung bezogen. Zusammen mit den anderen Höhengemeinden und der Stadt Sankt Goar wird ein Anschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel an die Stadt Boppard abgelehnt.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Niederburg am 6. Dezember 2017 ist die Kommunalreform erneut thematisiert worden. Dabei ist Folgendes mitgeteilt worden: Das auf einen Bürgerentscheid zu Verhandlungen über eine Fusion ausgerichtete Bürgerbegehren haben mehr als 1 200 Personen unterzeichnet. Voraussichtlich wird der Bürgerentscheid am 11. März 2018 durchgeführt. Gefragt wird beim Bürgerentscheid, ob die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer Verbandsgemeinde führen soll. Alle bisherigen Versuche, mit der Stadt Boppard weiterführende Gespräche aufzunehmen, sind fehlgeschlagen. Der Ortsgemeinderat bleibt bei seinen Beschlüssen, weiterhin ausschließlich Gespräche mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen über eine Fusion zu führen.

In der Sitzung am 16. Mai 2018 ist der Ortsgemeinderat Niederburg über den Prozess zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel informiert worden.

Der Ortsgemeinderat Niederburg hat in der Sitzung am 18. Juli 2018 dem Abschluss einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden mit 11 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel ist durch seinen Vorsitzenden in der Sitzung am 29. März 2017 darüber informiert worden, dass ein weiteres Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinde Rheinböllen über einen möglichen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel stattfinden wird.

In der Sitzung des Stadtrates Oberwesel am 22. November 2017 hat dessen Vorsitzender über den Sachstand im Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel berichtet. Er ist auf die Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel am 23. Oktober 2017 eingegangen. In dieser Einwohnerversammlung ist, so der Vorsitzende, von den Anwesenden klar der Wille nach einem Bürgerbegehren zu erkennen gewesen. Für ein solches Bürgerbegehren werden 663 Unterstützungsunterschriften benötigt. Ein darauf basierender Bürgerentscheid wird einen Beschluss des Verbandsgemeinderates in dieser Angelegenheit verdrängen. Wahrscheinlich würde ein Bürgerentscheid zur Gebietsänderung am 11. März 2018 stattfinden.

Der Stadtrat Oberwesel ist in der Sitzung am 21. März 2018 von seinem Vorsitzenden über den Gebietsänderungsprozess für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel informiert worden.

In der Sitzung am 11. Juli 2018 hat der Stadtrat Oberwesel dem Abschluss einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden mit 17 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Perscheid hat in der Sitzung am 27. März 2017 den Bericht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über die Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Das Land gäbe als Gründe für die Reform die demografische Entwicklung und die Situation der öffentlichen Finanzen an. Mit Gebietsänderungen sollen Synergieeffekte und Einsparungen erreicht werden. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist auch auf das Gutachten des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz sowie die Ableitungen daraus und den Gebietsänderungsbedarf der Nachbarverbandsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel eingegangen. Im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis haben die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Ausweislich des Gutachtens des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich erhält der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rheinböllen die beste Bewertung als Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Dieser landkreisinternen Lösung werde gegenüber der Umsetzung der Gebietsänderungsmaßnahme in der Form einer landkreisübergreifenden Lösung der Vorzug gegeben. Sein Ziel sei es, eine Ausgliederung einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zu verhindern. Auch sei aus seiner Sicht ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis gegenüber einer Zwangsfusion zu priorisieren, wie der Bürgermeister betonte. Ferner erachtet der Ortsgemeinderat die Durchführung einer Bürgerbefragung als sinnvoll. Darüber hinaus hat der Ortsgemeindeart einstimmig einen Beschluss gefasst, indem die Ortsgemeinde Perscheid einem Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der verbandsfreien Gemeinde Boppard eine Absage erteilt. Hintergrund dieser Beschlusslage ist ein gemeinsames Positionspapier „Für Laudert, Perscheid und Wiebelsheim ist Boppard keine Alternative“ der Ortsbürgermeister von

Laudert, Perscheid und Wiebelsheim. Darin werden insbesondere die räumliche Entfernung sowie der Umstand, dass in einem solchen Zusammenschluss die verbandsfreie Gemeinde Boppard allein rund 16.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die acht Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel aber insgesamt nur rund 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner einbringen würden, als entscheidende Argumente gegen eine Verbindung angesehen.

Der Ortsgemeinderat Perscheid hat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 den Stand der Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform in den Gremien der Verbandsgemeinde zur Kenntnis genommen. Nicht verkannt wird, so der Ortsgemeinderat, dass ein Zusammenschluss mit einer anderen Verbandsgemeinde oder mit der Stadt Boppard aus geografischen oder kommunalverfassungsrechtlichen Gründen schwierig ist. Für den Ortsgemeinderat verstärkt sich gleichwohl, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Verbandsgemeinderatssitzung, der Eindruck, dass die Bemühungen ohne schlüssiges Konzept und intransparent verlaufen. Der Ortsgemeinderat hat deshalb alle Entscheidungsträger aufgefordert, für die noch bestehenden Handlungsalternativen die erforderlichen Fakten zusammenzustellen und aufzuarbeiten, deren Vorteile und Nachteile abzuwägen, die Bevölkerung und die Räte innerhalb der Verbandsgemeinde hierüber zu informieren und um ein Votum zu bitten. Seitens des Ortsgemeinderates ist, vorbehaltlich noch notwendiger Informationen, seine Präferenz für einen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen betont worden. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (acht Ja-Stimmen) gefasst.

In der Sitzung am 29. November 2017 hat der Ortsgemeinderat Perscheid den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat auch das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Perscheid am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden mit deutlicher Mehrheit für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen

haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig (neun Ja-Stimmen) gefasst.

Ferner ist in der Sitzung des Ortsgemeinderates Perscheid am 29. November 2017 darüber informiert worden, dass am 7. Dezember 2017 ein Pressegespräch zur Kommunalreform in Damscheid stattfinden wird.

In der Sitzung am 9. Juli 2018 hat der Ortsgemeinderat Perscheid dem Abschluss einer Vereinbarung über die Fusion der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden einstimmig (acht Ja-Stimmen) zugestimmt.

Der Stadtrat Sankt Goar hat in der Sitzung am 12. Dezember 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Gefasst worden ist der Beschluss mit zwölf Ja-Stimmen bei sieben Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Der Stadtrat Sankt Goar ist in der Sitzung am 22. Mai 2018 von seinem Vorsitzenden und vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über den Sachstand der Fusionsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen näher informiert worden.

In der Sitzung am 25. Juli 2018 hat der Stadtrat Sankt Goar dem Abschluss einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden mit 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Urbar hat in der Sitzung am 6. Dezember 2017 den Rat und die Verwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gebeten, die Verhandlungen und sonstigen Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss ausschließlich mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen fortzuführen. Dabei ist vom Ortsgemeinderat insbesondere das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in der Ortsgemeinde Urbar am 25. Oktober 2017 berücksichtigt worden, in der sich die Anwesenden einstimmig für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen ausgesprochen haben. Aus der Sicht des Ortsgemeinderates bietet nach allen bisher bekannten Fakten eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Emmelshausen die besten Voraussetzungen für eine positive Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat mit elf Ja-Stimmen gefasst.

In der Sitzung am 25. Juli 2018 hat der Ortsgemeinderat Urbar dem Abschluss einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden mit zehn Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Rat der Ortsgemeinde Wiebelsheim wurde in der Sitzung am 27. März 2017 durch seinen Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform informiert. Zudem hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss verabschiedet, in dem die Ratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Positionspapier „Für Laudert, Perscheid und Wiebelsheim ist Boppard keine Alternative“ der Ortsbürgermeister von Laudert, Perscheid und Wiebelsheim bekräftigt.

In der Sitzung am 17. April 2018 hat der Ortsgemeinderat Wiebelsheim begrüßt, dass die Verhandlungen zwischen den Beauftragten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zügig angelaufen sind. Ferner hat der Ortsgemeinderat dem Bü-

roleiter der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Fusionsbeauftragten der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel für das erste Informationsschreiben zum Stand der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 13. April 2018 gedankt. Des Weiteren ist vom Ortsgemeinderat auf seinen Beschluss vom 22. November 2017 verwiesen worden, mit dem er auf relevante Themen für einen Zusammenschluss hingewiesen hat. Der Ortsgemeinderat hat die Beauftragten gebeten, diese Themen aufzugreifen und, soweit erforderlich oder sinnvoll, zum Gegenstand der angestrebten Fusionsvereinbarung zu machen. Nach dem Beschluss beabsichtigt der Ortsgemeinderat, kurzfristig einzelne Themen vertieft zu beraten und Vorschläge für die weiteren Beratungen, insbesondere für die Fusionsvereinbarung, zu unterbreiten. Der Ortsgemeinderat hat gebeten, dass er weiterhin zeitnah über den aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen unterrichtet wird. Außerdem hat der Ortsgemeinderat darum gebeten, den Entwurf der Fusionsvereinbarung vor deren vorläufigem Abschluss den Ortsgemeinderäten und Stadträten rechtzeitig zuzuleiten, damit noch Änderungs- oder Ergänzungsanliegen eingebracht werden können. Ein Verfahren, bei dem die Ortsgemeinderäte und Stadträte nur noch um Zustimmung zu einem „ausverhandelten“ Vertrag gebeten werden, würde, so der Ortsgemeinderat, der Bedeutung der Gebietsänderung im Hinblick auf ihre Auswirkungen für die Ortsgemeinden, aber auch dem Engagement der Ortsgemeinderäte und Stadträte im Vorfeld des Bürgerentscheides nicht gerecht. Der Ortsgemeinderat hat gebeten, die anderen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde über seinen Beschluss zu informieren. Gefasst worden ist der Beschluss des Ortsgemeinderates einstimmig (elf Ja-Stimmen).

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat in der Sitzung am 15. Mai 2018 sich mit mehreren Beschlussvorlagen von Ratsmitgliedern zur Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Die Beschlussvorlagen haben für die weiteren Verhandlungen über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel aus der Sicht dieser Ratsmitglieder wichtige Anliegen der Ortsgemeinde Wiebelsheim beinhaltet.

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat der folgenden Beschlussvorlage eines Ratsmitglieds mit neun Stimmen bei drei Gegenstimmen zugestimmt:

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Gemeinde Wiebelsheim hat sich in den letzten 25 Jahren zu einem bedeutenden regionalen Industrie- und Gewerbestandort entwickelt. Mehr als 20 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen erzielen eine beachtliche Wertschöpfung und bieten rund 700 Menschen Beschäftigung. Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis und Land profitieren von dem Industrie- und Gewerbestandort insbesondere durch hohe Steuereinnahmen.

Um den Industrie- und Gewerbestandort zu sichern und fortzuentwickeln, sind immer neue Anstrengungen erforderlich. Die Gemeinde Wiebelsheim ist bereit, hierzu auch zukünftig ihren Beitrag zu leisten. Sie erwartet von der neuen Verbandsgemeinde, dass sie diese Anstrengungen unterstützt. Wiebelsheim soll sich als Teil einer Entwicklungsachse entlang der Autobahn 61 und im Schnittpunkt von Hunsrück und Mittelrhein gelegen als Gewerbestandort weiterentwickeln können.

Diese Forderung entspricht den Zielen der regionalen Raumordnung. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist unter anderem ausgeführt, dass im Oberen Mittelrheintal eine nachhaltige Weiterentwicklung angestrebt wird, die den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben ausreichende Erwerbs- und Wirtschaftsgrundlagen bietet (G 183). Ferner wird dargelegt, dass der Hunsrück-Raum sich nach einem Leitbild weiterentwickeln soll, dass quantitativ ausreichende und qualitativ differenzierte Erwerbsmöglichkeiten bietet.

Die neue Verbandsgemeinde sollte über die regionale Raumordnungsplanung sowie im Rahmen der Flächennutzungsplanung die gewerbliche Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbestandorts Wiebelsheim sicherstellen. Die Gemeinde Wiebelsheim bittet, in den Vertrag über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung aufzunehmen.

Über die folgende Beschlussvorlage eines anderen Ratsmitglieds ist demnach seitens des Ortsgemeinderates Wiebelsheim nicht abgestimmt worden:

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Gemeinde Wiebelsheim hat sich in den vergangenen 25 Jahren zu einem bedeutenden regionalen Industrie- und Gewerbestandort entwickelt. Mehr als 20 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen erzielen eine beachtliche Wertschöpfung und

bieten rund 700 Menschen Beschäftigung. Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis und Land profitieren von dem Industrie- und Gewerbestandort insbesondere durch hohe Steuereinnahmen.

Um den Industrie- und Gewerbestandort zu sichern, sind immer neue Anstrengungen erforderlich. Die Gemeinde Wiebelsheim erwartet von der neuen Verbandsgemeinde, dass sie die Anstrengungen der Gemeinde Wiebelsheim unterstützt.

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist unter anderem ausgeführt, dass im Oberen Mittelrheintal eine nachhaltige Weiterentwicklung angestrebt wird, die den hier lebenden Menschen und ansässigen Betrieben ausreichende Erwerbs- und Wirtschaftsgrundlagen bietet (G 183). Ferner wird dargelegt, dass der Hunsrück-Raum sich nach einem Leitbild weiterentwickeln soll, das quantitativ ausreichende und qualitativ differenzierte Erwerbsmöglichkeiten bietet.

Die neue Verbandsgemeinde sollte über die regionale Raumordnungsplanung sowie im Rahmen der Flächennutzungsplanung die grundsätzlichen Möglichkeiten für eine etwaige gewerbliche Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbestandorts Wiebelsheim sicherstellen. Die Gemeinde Wiebelsheim bittet, dies im Vertrag über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden zu berücksichtigen.

Des Weiteren hat der Ortsgemeinderat Wiebelsheim in der Sitzung am 15. Mai 2018 der folgenden Beschlussvorlage zweier Ratsmitglieder einstimmig (zwölf Ja-Stimmen) zugestimmt:

Wohnbauliche Entwicklung

In der Gemeinde Wiebelsheim sind als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch wegen der guten Verkehrsanbindungen mehrere Neubaugebiete vornehmlich für junge Familien entstanden. Parallel hierzu ist die Innenentwicklung positiv verlaufen, insbesondere wurden in der alten Ortslage Leerstände vermieden. Die Gemeinde Wiebelsheim wird auch zukünftig ihre Innenentwicklung konsequent fördern. Sie benötigt aber weiterhin Flächen für die wohnbauliche Entwicklung. Dieser Bedarf ergibt sich nicht nur aus der anhaltenden allgemeinen Grundstücksnachfrage in Gemeinden mit guter Verkehrsanbindung und Nähe zu den Zentren, sondern auch als Konsequenz aus der gewerblichen Entwicklung: Die Bevölkerung erwartet, dass die gewerb-

liche Entwicklung mit einer wohnbaulichen Entwicklung einhergeht. Dort, wo gearbeitet werden kann, soll auch gelebt werden können. Nur so lässt sich in ländlichen Regionen dem Trend entgegenwirken, immer weitere Fahrten zur Arbeit in Kauf nehmen zu müssen.

Ausweislich dem aktuellen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan bestimmte Schwellenwerte zu beachten (Z 33). Im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsentwicklung kann auch besonderen Bedarfen Rechnung getragen werden.

Die neue Verbandsgemeinde sollte im Rahmen der Fortentwicklung und Zusammenführung ihrer Flächennutzungsplanung das besondere wohnbauliche Entwicklungspotenzial der Gemeinde Wiebelsheim berücksichtigen. Die Gemeinde Wiebelsheim bittet, in den Vertrag über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung aufzunehmen. Im Interesse aller Gemeinden in der neuen Verbandsgemeinde sollte die Fortführung der Flächennutzungsplanung als sachlich und zeitlich prioritäres Ziel definiert werden.

In der Sitzung am 24. Juli 2018 hat der Ortsgemeinderat Wiebelsheim dem Abschluss einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden mit sieben Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen hat sich in der Sitzung am 27. April 2017 anlässlich einer Anfrage der CDU-Fraktion mit dem aktuellen Sachstand der Kommunal- und Verwaltungsreform im Rhein-Hunsrück-Kreis auseinandergesetzt. Dabei hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen keinen vordringlichen Neugliederungsbedarf für diese Kommune gesehen. Gleichwohl hat er davon Kenntnis genommen, dass die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel einen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform aufweisen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat grundsätzliche Gesprächsbereitschaft gegenüber den unmittelbar betroffenen Nachbarverbandsgemeinden signalisiert.

In der Sitzung am 26. Oktober 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel im Rahmen der im Land Rheinland-Pfalz zur Zeit betriebenen Kommunal- und Verwaltungsreform prinzipiell positiv bewertet, insbesondere im Hinblick auf die dann für die neue Verbandsgemeinde sich ergebenden Entwicklungspotenziale. Ferner hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, mit Vertretern der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in konkrete Verhandlungen über einen solchen Zusammenschluss einzutreten. Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates sollen die Gremien der Verbandsgemeinde auf dem Laufenden gehalten werden. Wie der Verbandsgemeinderat zudem beschlossen hat, stehen Vereinbarungen unter dem Vorbehalt der Gremienzustimmung.

In der Sitzung am 14. Juni 2018 hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen einstimmig (22 Ja-Stimmen) seinen Willen zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und damit zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus diesen beiden Verbandsgemeinden erklärt und dem folgend dem Abschluss einer Fusionsvereinbarung auf der Basis des vorliegenden Entwurfs als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zugestimmt. Näheres zum Inhalt des Vereinbarungsentwurfs ist zum Beschluss des Verbandsgemeinderates Sankt Goar-Oberwesel vom 21. Juni 2018 ausgeführt. Ferner hat der Rat der Verbandsgemeinde Emmelshausen in der Sitzung am 14. Juni 2018 mit 16 Ja-Stimmen bei sechs Nein-Stimmen beschlossen, dass die neue Verbandsgemeinde den Namen „Hunsrück-Mittelrhein“ führen soll.

Der Ortsgemeinderat Bickenbach hat in der Sitzung am 11. Juli 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen) einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und damit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde „Hunsrück-Mittelrhein“ zugestimmt. Nach dem Beschluss des Ortsgemeinderates erstreckt sich die Zustimmung auch auf den Abschluss einer Fusionsver-

einbarung auf der Basis des vorliegenden Entwurfs (Stand: 14. Mai 2018) als Grundlage für ein Landesgesetz über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Badenhard in der Sitzung am 24. Juli 2018 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen, vom Ortsgemeinderat Beulich in der Sitzung am 26. Juli 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Birkheim in der Sitzung am 18. Juli 2018 mit einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Dörth in der Sitzung am 23. Juli 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Stadtrat Emmelshausen in der Sitzung am 31. Juli 2018 einstimmig (15 Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Gondershausen in der Sitzung am 12. Juli 2018 einstimmig (13 Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Halsenbach in der Sitzung am 24. Juli 2018 mit zwölf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Hungenroth in der Sitzung am 16. Juli 2018 mit vier Ja-Stimmen bei zwei Gegenstimmen, vom Ortsgemeinderat Karbach in der Sitzung am 16. Juli 2018 mit sechs Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, vom Ortsgemeinderat Kratzenburg in der Sitzung am 30. Juli 2018 einstimmig (drei Ja-Stimmen und drei Enthaltungen), vom Ortsgemeinderat Leiningen in der Sitzung am 31. Juli 2018 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Maisborn in der Sitzung am 1. August 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Mermuth in der Sitzung am 24. Juli 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Morshausen in der Sitzung am 23. Juli 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Mühlpfad in der Sitzung am 12. Juli 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Ney in der Sitzung am 5. Juli 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Niedert in der Sitzung am 26. Juli 2018 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme, vom Ortsgemeinderat Norath in der Sitzung am 30. Juli 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Pfalzfeld in der Sitzung am 16. Juli 2018 einstimmig (elf Ja-Stimmen), vom Ortsgemeinderat Schwall in der Sitzung am 4. Juli 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen) und vom Ortsgemeinderat Utzenhain in der Sitzung am 9. Juli 2018 einstimmig (sechs Ja-Stimmen) gefasst worden.

In der Sitzung am 18. Mai 2018 sind der Stand des Prozesses zum Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und dabei der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden thematisiert worden.

Der Ortsgemeinderat Thörlingen hat in der Sitzung am 30. Juli 2018 einen freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und damit die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein mit drei Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen abgelehnt.

Zur Begründung des Beschlusses wird seitens des Ortsgemeinderates insbesondere Folgendes ausgeführt:

- Der Ortsgemeinderat Thörlingen unterstützt grundsätzlich die Kommunal- und Verwaltungsreform des Landes Rheinland-Pfalz.
- Dem Ortsgemeinderat ist bewusst, dass Entscheidungen über Gebietsänderungsmaßnahmen auch nach sorgfältigster Vorbereitung immer noch Risiken bergen.
- Allerdings hält es der Ortsgemeinderat für erforderlich, sich zum Zweck der Risikominimierung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden mehr Zeit zu nehmen, damit die finanziellen Auswirkungen einer freiwilligen Fusion solider ausgearbeitet werden können.
- Lediglich daraus resultierend ist eine belastbare Positionierung zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel möglich und vermag erkannt zu werden, welche inhaltlichen Änderungen des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung erforderlich sind, und über die Höhe der vom Land notwendigerweise zu übernehmenden Kosten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger aller Ortsgemeinden entschieden zu werden.
- Die Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates hat in dessen Sitzung am 30. Juli 2018 die Auffassung vertreten, dass der Inhalt der vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend ist, um eine fundierte und belastbare Positionierung zum freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt

Goar-Oberwesel im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Thörlingen vornehmen zu können.

- Dies wird anhand von Ausführungen in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Ortsgemeinderates Thörlingen am 30. Juli 2018 erläutert. Danach wird der freiwillige Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel ohne Zweifel auch finanzielle Auswirkungen haben. Sie lassen sich, so die Ausführungen weiter, gegenwärtig nicht ansatzweise umfassend monetär ausdrücken. Wie den Ausführungen zudem zu entnehmen ist, wird deshalb zunächst auf die Zielsetzung des Prozesses der Kommunal- und Verwaltungsreform verwiesen.

Schon allein auf der Basis solcher Darlegungen kann aus der Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Ortsgemeinderates einem freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel nicht zugestimmt werden.

Erst eine belastbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel kann ihres Erachtens einer validen Entscheidungsfindung dienen.

In dem Zusammenhang hält er eine Darstellung zur Harmonisierung der in den bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erhobenen Verbandsgemeindeumlagen nach einem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden für erforderlich.

Ferner nennt er in dem Kontext § 14 Abs. 5 und § 20 des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung.

§ 14 Abs. 5 des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung:

„Die Fusionspartnerinnen führen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 ein einheitliches Entgeltsystem ein. Es ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Bürger/innen möglichst schnell ein einheitliches Satzungsrecht zu schaffen. Aufgrund der anstehenden Investitionsmaßnahmen mit einem Volumen von ca. 20.000.000 Euro (davon ca. 10.000.000 Euro für die Kläranlage Oberes Baybachtal) in der Verbandsgemeinde Emmelshausen und ca. 22.000.000 Euro (davon ca. 13.000.000 Euro für die Erneuerung der Kläranlage Oberwesel mit Anschluss Kaub und Schließung der Kläranlage St. Goar mit

Ableitung zur Kläranlage Kestert) in der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel bis zum Wirtschaftsjahr 2025 sollen die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die zukünftige Entgeltgestaltung sowie die Finanzierung der Investitionsvorhaben im Rahmen einer Prognoserechnung/eines Strategiepapiers untersucht werden. Die vorgesehenen Zeitabläufe stellen die Betreiber der Abwasserbeseitigungseinrichtungen vor große Herausforderungen (vgl. Anlage).“

„Anlage zu § 14 Abs. 5

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Emmelshausen

Investitionsvolumen 2019-2025: ca. 20.000.000 Euro

(davon ca. 10.000.000 Euro für die Erneuerung der Kläranlage Oberes Baybachtal)

Jahr	Investitionen (in TEUR)	
	Kläranlagen	Übrige Anlagen
2019	3.000	2.790
2020	3.500	1.625
2021	2.000	500
2022	1.500	1.000
2023	750	500
2024	-	1.000
2025	500	1.400
Summe:	11.250	8.815

Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

Investitionsvolumen 2019-2025: ca. 22.000.000 Euro

(davon ca. 13.000.000 Euro für den Neubau der Kläranlage Oberwesel und die Schließung der Kläranlage St. Goar)

Jahr	Investitionen (in TEUR)	
	Kläranlagen	Übrige Anlagen
2019	750	500

2020	750	500
2021	750	3.000
2022	750	3.000
2023	4.000	1.000
2024	4.000	500
2025	2.000	500
Summe:	13.000	9.000

“

Der Inhalt des § 14 Abs. 5 des Entwurfs einer Fusionsvereinbarung sollte so dargelegt werden, dass die Auswirkungen einer Vereinheitlichung für die Entgeltpflichtigen erkennbar wird.

§ 20 des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung:

„§ 20 Solidarpakte

Die neue Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein wird Überlegungen anstellen, inwieweit die Bildung/Erweiterung von Solidarpakten zur Harmonisierung der Wirtschaftskraft mehrerer Ortsgemeinden/Städte (weiter) verfolgt wird.“

- Weder die Höhe noch die Zusammensetzung der durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel entstehenden Transaktionskosten sind in einem dem Ortsgemeinderat übermittelten Papier belastbar genannt.

Der vorliegende Entwurf einer Fusionsvereinbarung enthält nur vage Ausführungen zu den Transaktionskosten. So enthalten § 14 Abs. 7 und § 18 des Entwurfs nur unbestimmte Absichtserklärungen (mit offenem Ausgang).

§ 14 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung:

„In den Gesprächen mit dem Land Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vorbereitung eines Fusionsgesetzes ist auf die außergewöhnlich hohe finanzielle Belastung im Bereich der Abwasserbeseitigung hinzuweisen, mit dem Ziel, eine höhere finanzielle Förderung zu erhalten. Zur Sicherung vertretbarer Entgelte aus strukturpolitischen Gründen erscheint dies im Hinblick auf die anstehenden großen

Bauprojekte mehr als gerechtfertigt, vgl. hierzu auch Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV Ziffer 4.4.1“.

§ 18 des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung:

„§ 18 Finanzielle Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz hat eine finanzielle Unterstützung der freiwilligen Gebietsänderung in Form einer „Entschuldungs- und Ausgleichshilfe“ in Höhe von 2 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und St. Goar-Oberwesel werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, um höhere oder weitere finanzielle Zuwendungen zu erhalten (z. B. Förderung eines Neu- oder Erweiterungsbaus des Verwaltungsgebäudes). Auf § 14 Abs. 7 wird hingewiesen.“ Die Mehrheit des Ortsgemeinderates vertritt die Auffassung, dass das Land die durch die Fusion der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel verursachten Transaktionskosten übernehmen muss. Sie dürfen nicht zu Lasten der Finanzkraft der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger gehen.

Aufgrund des Inhalts des vorliegenden Entwurfs einer Fusionsvereinbarung lässt sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen, dass diese Transaktionskosten zu Lasten der Finanzkraft der Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger gehen werden.

Erst die Ergebnisse der in § 14 Abs. 7 und § 18 vorgesehenen Gespräche können nach Ansicht des Ortsgemeinderates einer Entscheidungsfindung dienen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Emmelsghausen, der Stadtrat der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und die Räte von 22 ihrer 24 anderen Ortsgemeinden sowie der Rat der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, die Stadträte der Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Sankt Goar und die Räte ihrer anderen sechs Ortsgemeinden haben dem freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zugestimmt. In den 23 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen, deren Räte der freiwilligen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der

Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen (13 862 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 95,85 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen [14 462 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]). Damit wird die Bildung der neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Der Verbandsgemeinderat Rheinböllen hat in seiner Sitzung am 1. März 2011 mehrheitlich bei zwei Enthaltungen beschlossen, dass die Verbandsgemeinde Rheinböllen Fusionsgesprächen mit Nachbarverbandsgemeinden grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber stehe. Zugleich wurde seitens des Verbandsgemeinderates in seinem Beschluss deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihrer Ansicht nach die Verbandsgemeinde Rheinböllen eine ausreichende dauerhafte Leistungsfähigkeit aufweise.

In der Sitzung am 23. Mai 2012 ist vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen ein Antrag der SPD-Fraktion mit 16 Nein-Stimmen und neun Ja-Stimmen abgelehnt worden, der einen gleichberechtigten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) grundsätzlich befürwortet. Zugleich hat sich der Verbandsgemeinderat mehrheitlich für den Erhalt der Verbandsgemeinde Rheinböllen in Eigenständigkeit ausgesprochen.

Am 29. September 2016 sind die Mitglieder des Rates der Verbandsgemeinde Rheinböllen durch ihren Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand der kommunalen Gebietsreform unterrichtet worden. In der Sitzung wurde die aktuelle Positionierung des Ministeriums des Innern zu einer Gebietsänderung ausführlich vorgestellt. Nach einer politischen Bewertung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz durch einzelne Verbandsgemeinderatsmitglieder, haben die Ratsmitglieder einstimmig dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen das Mandat zur Führung von Fusionsgesprächen mit den Nachbarverbandsgemeinden erteilt.

In der Sitzung am 8. Dezember 2016 ist der Bericht des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates über eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern des Ministeriums des Innern zur Kenntnis genommen worden. Danach präferiere das Ministerium des Innern bei entsprechender Zustimmung der Kommunen die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, der einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit einer Nachbarverbandsgemeinde im selben Landkreis vorsehe. Offenheit bestehe jedoch auch gegenüber einer Fusion der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit Interessenten aus anderen Landkreisen, beispielsweise der Verbandsgemeinde Stromberg im Landkreis Bad Kreuznach oder der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen. Eine kreisinterne Lösung für eine Gebietsänderung werde allerdings seitens des Ministeriums des Innern bevorzugt. Des Weiteren hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates berichtet, dass in einem nächsten Schritt Gespräche über eine Gebietsänderung mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Simmern (Hunsrück) geführt werden sollen. Erst im Anschluss an diese Sondierungsgespräche soll sich der Verbandsgemeinderat hinsichtlich der Wahl eines möglichen Fusionspartners positionieren, so der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates

weiter. Die Ratsmitglieder haben dieses Vorgehen zustimmend zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde die Frage einer Bürgerbeteiligung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform ausführlich und kontrovers diskutiert.

Am 29. März 2017 ist eine gemeinsame Sitzung der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel abgehalten worden (siehe dazu Ausführungen zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates Sankt Goar-Oberwesel).

In der Sitzung am 4. Mai 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Rheinböllen mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, zur Frage ihres Zusammenschlusses mit einer Nachbarverbandsgemeinde eine Bürgerbefragung durchzuführen. Nach dem Beschluss werden dabei als mögliche Optionen die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie die Neugliederungskonstellation eines Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Stromberg zur Auswahl gestellt werden. Um eine möglichst hohe Beteiligung zu erreichen, würde es sich laut Beschluss anbieten, die anvisierte Bürgerbefragung parallel zur Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 stattfinden zu lassen. Dieser Zeitplan solle durch die Verbandsgemeindeverwaltung mit dem Ministerium des Innern abgeklärt werden, so der weitere Beschlussinhalt.

Der Verbandsgemeinderat Rheinböllen hat in der Sitzung am 23. Mai 2017 mehrheitlich bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, konkret vorliegende Gesprächsangebote der Nachbarverbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 30. März 2017), der Nachbarverbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20. April 2017) und der Nachbarverbandsgemeinde Stromberg (Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 11. Mai 2017) über einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss anzunehmen. Ziel sei es,

bereits in der Sondierungsphase konkrete Aussagen zu wichtigen Kernthemen zu treffen, die eventuell Eingang in eine spätere Fusionsvereinbarung finden könnten. Gemäß Beschluss seien solche Kernthemen unter anderen „gemeinsame Entwicklungspotentiale, Verwaltungssitz und organisatorische Regelungen, EDV, Kindertagesstätten, Schulen, Flächennutzungsplanung, Feuerwehren, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Tourismus, Schwimmbäder, Verschuldung“.

Der Verbandsgemeinderat Rheinböllen hat in der Sitzung am 31. August 2017 bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen, die auf eine freiwillige Fusion abzielenden Gespräche mit den Nachbarverbandsgemeinden Stromberg und Sankt Goar-Oberwesel nicht weiterzuführen. Ebenso ist von ihm bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen worden, dass eine Fusion der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück zum 1. Juli 2019 angestrebt wird. Wie er darüber hinaus bei einer Enthaltung beschlossen hat, wird die Bürgerbefragung entsprechend seinem Beschluss vom 4. Mai 2017 mangels zur Auswahl stehender Alternativen nicht durchgeführt. Außerdem hat er einstimmig beschlossen, dass das gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ausgearbeitete Positionspapier zu einer Gebietsänderung in den Soonwaldnachrichten veröffentlicht wird. Des Weiteren hat er bei einer Enthaltung den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen beauftragt, mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück den Entwurf einer Vereinbarung über eine Fusion der beiden Verbandsgemeinden vorzubereiten und ihn dem Verbandsgemeinderat sowie der Stadt Rheinböllen und den anderen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rheinböllen zur Erörterung und Beschlussfassung in deren Räten vorzulegen.

In der Sitzung am 14. Dezember 2017 hat der Verbandsgemeinderat Rheinböllen einstimmig sich für die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück ausgesprochen und einer Fusionsvereinbarung zugestimmt.

In der Sitzung am 8. Mai 2018 hat der Verbandsgemeinderat Rheinböllen dem ihm vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zugestimmt. Ferner sind von

ihm einige Änderungen im Begründungsteil des Gesetzentwurfs vorgeschlagen worden. Den Beschluss hat der Verbandsgemeinderat mit 18 Ja-Stimmen gefasst.

Der Ortsgemeinderat Argenthal hat in der Sitzung am 15. Dezember 2017 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden in der vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossenen Fassung einstimmig (15 Ja-Stimmen) zugestimmt.

Entsprechende Beschlüsse sind vom Ortsgemeinderat Benzweiler in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Dichtelbach in der Sitzung am 30. Januar 2018 mit neun Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Ellern in der Sitzung am 31. Januar 2018 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Erbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig, vom Ortsgemeinderat Kisselbach in der Sitzung am 8. Januar 2018 mit acht Ja-Stimmen bei einer Enthaltung, vom Ortsgemeinderat Liebshausen in der Sitzung am 31. Januar 2018 einstimmig und vom Ortsgemeinderat Mörschbach in der Sitzung am 7. Februar 2018 einstimmig gefasst worden.

Der Ortsgemeinderat Riesweiler hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück) befürwortet. Der Beschluss sieht ferner vor, dass falls eine solche Gebietsänderungsmaßnahme im selben Landkreis nicht realisierbar sein sollte, die Ortsgemeinde Riesweiler ihre Ausgliederung aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen anstreben soll. Den Beschluss hat der Ortsgemeinderat einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 6. Februar 2018 hat der Ortsgemeinderat Riesweiler einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück einstimmig befürwortet.

Der Rat der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen hat sich in der Sitzung am 25. April 2017 ausführlich mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Die Grundlage für die Diskussion im Stadtrat bildete ein Antrag der CDU-Fraktion, welcher insbesondere auf einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel abstellt, nachrangig einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Stromberg favorisiert, sowie einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) ausdrücklich ablehnt. Als Begründung für die Ablehnung eines möglichen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern (Hunsrück) nennt der Antrag der CDU-Fraktion unter anderem die Besorgnis, dass aufgrund der großen Anzahl an Ortsgemeinden, die eine solche Neugliederungskonstellation zur Folge hätte, eine bürgernahe Verwaltung nicht im ausreichenden Maße realisierbar sei. Im Anschluss an den Diskurs hat der Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen bei zwei Nein-Stimmen beschlossen, dem Verbandsgemeinderat eine Fusion mit den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Stromberg zu empfehlen. Zudem soll gemäß Beschluss der konstruktive Dialog sowohl mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeinde Stromberg, als auch mit der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück), aufrechterhalten werden.

In der Sitzung am 18. Januar 2018 hat der Ortsgemeinderat Stadt Rheinböllen der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden in der vom Verbandsgemeinderat Rheinböllen in der Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossenen Fassung mit zehn Ja-Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt. Zudem hat ein Ratsmitglied vorgeschlagen, dass die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück in die Lenkungsgruppe für den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück aufgenommen werden sollten.

Der Ortsgemeinderat Schnorbach hat in der Sitzung am 31. Januar 2018 der freiwilligen Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück zum 1. Januar 2020 und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden einstimmig zugestimmt.

Einen entsprechenden Beschluss hat der Ortsgemeinderat Steinbach in der Sitzung am 5. Februar 2018 einstimmig gefasst.

In der Sitzung am 20. April 2017 hat der Rat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück einstimmig den folgenden Beschluss gefasst: „Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück beauftragt ihren Bürgermeister, mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen weitere Fusionsgespräche zu führen“.

Der Rat der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 einstimmig sich für die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen ausgesprochen und dem ihm vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt.

In der Sitzung am 3. Mai 2018 hat der Verbandsgemeinderat Simmern/Hunsrück dem ihm vorliegenden Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat Altweidelbach hat in der Sitzung am 29. Januar 2018 sich für eine freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rheinböllen zum 1. Januar 2020 ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Gefasst worden ist der Beschluss einstimmig.

Entsprechende Beschlüsse haben der Ortsgemeinderat Belgweiler in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Bergenhausen in der Sitzung am 13. Dezember 2017 einstimmig (fünf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Biebern in

der Sitzung am 23. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Bubach in der Sitzung am 12. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Budenbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Fronhofen in der Sitzung am 18. Januar 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen und eine Enthaltung), der Ortsgemeinderat Holzbach in der Sitzung am 16. Januar 2018 einstimmig (elf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Horn in der Sitzung am 25. Januar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Keidelheim in der Sitzung am 22. Januar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Klosterkumbd in der Sitzung am 9. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Külz in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Kümbdchen in der Sitzung am 9. Januar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Laubach in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Mengerschied in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig (zehn Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Mutterschied in der Sitzung am 18. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Nannhausen in der Sitzung am 20. Dezember 2017 einstimmig (zwölf Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Neuerkirch in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Niederkumbd in der Sitzung am 30. Januar 2018 einstimmig (acht Ja-Stimmen und eine Enthaltung), der Ortsgemeinderat Ohlweiler in der Sitzung am 18. Dezember 2017 einstimmig, der Ortsgemeinderat Oppertshausen in der Sitzung am 10. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Pleizenhausen in der Sitzung am 17. Dezember 2017 einstimmig, der Ortsgemeinderat Ravengiersburg in der Sitzung am 13. Dezember 2017 mit fünf Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, der Ortsgemeinderat Rayerschied in der Sitzung am 24. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Reich in der Sitzung am 12. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Riegenroth in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Sargenroth in der Sitzung am 1. Februar 2018 einstimmig (neun Ja-Stimmen), der Ortsgemeinderat Schönborn in der Sitzung am 22. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Tiefenbach in der Sitzung am 29. Januar 2018 einstimmig, der Ortsgemeinderat Wahlbach in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (sieben Ja-Stimmen) und der Ortsgemeinderat Wüschheim in der Sitzung am 21. Januar 2018 einstimmig (fünf Ja-Stimmen und eine Enthaltung) gefasst.

In der Sitzung am 13. Dezember 2017 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück dem Stadtrat Simmern/Hunsrück den Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen vorgestellt und Fragen dazu beantwortet. Ferner ist vom Stadtrat Simmern/Hunsrück befürwortet worden, in einer weiteren Sitzung im Januar 2018 noch offene Fragen in dieser Angelegenheit zu klären.

Der Stadtrat Simmern/Hunsrück hat in der Sitzung am 17. Januar 2018 einstimmig (eine Enthaltung) sich für die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück ausgesprochen und dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Fusion der beiden Verbandsgemeinden zugestimmt. Außerdem ist vom Stadtrat Simmern/Hunsrück einstimmig beschlossen worden, dass der Lenkungsgruppe für die Gespräche vor Ort über einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auch die Stadtbürgermeisterin der Ortsgemeinde Stadt Rheinböllen und der Stadtbürgermeister der Ortsgemeinde Stadt Simmern/Hunsrück angehören sollen.

Aufgrund der zustimmenden Beschlüsse der Räte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück, der Stadträte der Ortsgemeinden Stadt Rheinböllen und Stadt Simmern/Hunsrück und der Räte aller ihrer anderen Ortsgemeinden werden die beiden Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen.

Der Rat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in der Sitzung am 29. März 2017 mit der Kommunal- und Verwaltungsreform befasst. Der Verbandsgemeinderat hat sich über die gemeinsame Sitzung der Ältestenräte der Verbandsgemeinden Stromberg und Rhein-Nahe, in der es um einen Zusammenschluss beider Verbandsgemeinden ging, näher informiert. Gegenüber dem Willen der Ältestenräte, Gespräche über einen Zusammenschluss ergebnisoffen zu führen, zeigte sich der Verbandsgemeinderat aufgeschlossen.

Der Stadtrat Boppard hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 einen Antrag der Fraktion „Freie Wählergruppe Boppard e. V.“ bei Stimmengleichheit (16 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und eine Enthaltung) zur Kommunal- und Verwaltungsreform abgelehnt. Inhaltlich hat sich der Antrag die Folgendes erstreckt:

- Die Stadt Boppard soll ein Gremium, dem der Bürgermeister als Vorsitzender und Vertreter der Fraktionen im Stadtrat angehören, bilden, das mit den in Frage kommenden Nachbarverbandsgemeinden Rhens und Sankt Goar-Oberwesel in einem überschaubaren Teilnehmerkreis zielgerichtete Gespräche über einen Zusammenschluss führen kann. Mit den Gesprächen zum Einstieg in mögliche Verhandlungen über einen solchen Zusammenschluss soll kurzfristig begonnen werden. Die Gesprächsergebnisse sollen dem Stadtrat vorgelegt werden.
- Nach vorheriger Abstimmung des Gremiums sollen alle Ortsbeiräte in der Stadt Boppard mit dem Ziel einer Meinungsbildung beteiligt werden.
- Wenn die Gesprächsergebnisse vorliegen, das heißt Gespräche mit den Nachbarverbandsgemeinden Rhens und Sankt Goar-Oberwesel stattgefunden haben und eine Beteiligung der Ortsbeiräte erfolgt ist, soll eine Bürgerbeteiligung in der Form einer Bürgerbefragung durchgeführt werden. In der Bürgerbefragung wird ein Instrument zur Vorbereitung und fundierten Absicherung der Entscheidung des Stadtrates und keine Konkurrenz zu dessen Kompetenz gesehen. Die Bürgerbefragung eröffnet die Chance, mehr Rückhalt in der Bevölkerung für die Entscheidung des Stadtrates zu erhalten.

Seitens des Stadtrates Boppard ist in der Sitzung am 14. November 2011 der Beschluss des Verbandsgemeinderates Sankt Goar-Oberwesel vom 29. September 2011 zur Kenntnis genommen worden. Ferner hat er erklärt, dass vor der Aufnahme weiterer Gespräche über die Möglichkeiten einer Fusion von keinem der beteiligten Gesprächspartner im Vorfeld Bedingungen gestellt werden können. Ebenso hat er eine Fortsetzung der Gespräche über einen freiwilligen Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Boppard und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auf der Grundlage des zuletzt mit deren Vertretern am 7. September 2011 in Boppard geführten Gesprächs befürwortet. Der Beschluss ist mit 28 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasst worden.

In der Sitzung am 30. Januar 2017 hat der Stadtrat Boppard beschlossen, dass erneut Verhandlungen mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel über die Bildung einer Verbandsgemeinde aufgenommen werden. Nach dem Beschluss führt für die Stadt Boppard ein aus Vertretern ihres Stadtrates gebildetes Gremium die Verhandlungen. Die Bildung des Gremiums und die Aufnahme von Gesprächen mit Vertretern der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel werden, so der Beschluss, kurzfristig in die Wege geleitet. Gefasst worden ist der Beschluss mit 16 Ja-Stimmen bei 14 Gegenstimmen und einer Enthaltung.

Der Stadtrat Boppard hat in der Sitzung am 4. September 2017 einstimmig beschlossen, dass an den Gesprächen über die Möglichkeit der Fusion mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel für die Stadt Boppard jeweils zwei Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU und jeweils ein Vertreter der Fraktionen „Bürger für Boppard e. V.“, „Freie Wählergruppe Boppard e. V.“ und „Die Grünen im Stadtrat Boppard“, die Beigeordneten und der Bürgermeister sowie die Geschäftsbereichsleiter der Verwaltung teilnehmen werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner haben sich in den Ratssitzungen über die Kommunal- und Verwaltungsreform informieren können.

Darüber hinaus ist in Printmedien (Tageszeitungen und Amtsblätter) über die Kommunal- und Verwaltungsreform näher berichtet worden.

In der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel haben Einwohnerversammlungen, in denen es um die Gebietsänderung gegangen ist, in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel am 23. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Damscheid am 24. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Laudert am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Niederburg am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Perscheid am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Urbar am 25. Oktober 2017, in der Ortsgemeinde Wiebelsheim am 25. Oktober 2017 und in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar am 3. November 2017 stattgefunden.

Am 11. März 2018 hat es in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einen über ein Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheid gegeben.

Der Verbandsgemeinderat Sankt Goar-Oberwesel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt und als Termin des Bürgerentscheides den 11. März 2018 festgelegt.

Bei dem Bürgerentscheid ist die Frage gestellt worden, ob die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen soll.

Am Bürgerentscheid haben 7 363 Stimmberechtigte teilnehmen können. Teilgenommen haben 4 050 Stimmberechtigte (55,00 % der Stimmberechtigten).

Beim Bürgerentscheid sind 22 ungültige Stimmen und 4 018 gültige Stimmen, davon 1 209 gültige Ja-Stimmen (30,09 % der gültigen Stimmen) und 2 819 gültige Nein-Stimmen (70,16 % der gültigen Stimmen) abgegeben worden. Die Mehrheit der gültigen Nein-Stimmen ist höher als das Zustimmungsquorum von 15 % der Stimmberechtigten (1 104 Stimmberechtigte) gewesen.

Demzufolge soll die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel nicht zunächst ausschließlich mit der Stadt Boppard Fusionsverhandlungen mit dem Ziel der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde führen.

Das Ergebnis des Bürgerentscheides in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel am 11. März 2018 hat keinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Bildung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen aus den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück.

Seitens der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind ebenfalls Informationen zur Kommunal- und Verwaltungsreform im Internet unter www.sankt-goar-oberwesel.de > Informationen zur Kommunalreform veröffentlicht worden.

Die Verbandsgemeinde Emmelshausen gehört größtenteils zu den naturräumlichen Haupteinheiten Hunsrückhochfläche und Rheinhunsrück. Zudem befinden sich Teile der Verbandsgemeinde in den naturräumlichen Einheiten Moselhunsrück und Oberes Mittelrheintal.

Die Hunsrückhochfläche gliedert sich in eine Innere und Äußere Hunsrückhochfläche. Die Innere Hunsrückhochfläche fällt im Osten zum Rheinhunsrück ab. Die Begrenzung im Norden zur Äußeren Hunsrückhochfläche wird durch die Trasse der Hunsrückhöhenstraße betont, die in etwa parallel zur Mosel-Nahe-Wasserscheide verläuft. Die Innere Hunsrückhochfläche ist eine flachwellige, offene Hochfläche, die den Scheitel des Rheinischen Schiefergebirges zwischen Mosel, Nahe und Rhein einschließt.

Hinsichtlich der geologischen und bodenkundlichen Verhältnisse unterscheidet sich die Innere nicht wesentlich von der Äußeren Hunsrückhochfläche. Bestimmend sind die Verwitterungsdecken der unterdevonischen Tonschiefer, in die im Osten der Hochfläche Grauwacken eingeschaltet sind.

Die Äußere Hunsrückhochfläche bildet den nordöstlichen Teil der offenen, welligen Hunsrückhochfläche, der sich westlich einer Linie Kastellaun-Emmelshausen an den Moselhunsrück anschließt.

Von etwa 350 Meter über Normalnull an ihrem Westrand steigt die Äußere Hunsrückhochfläche nach Osten um etwa 100 Meter an. Sie ist durch 60 bis 80 Meter tiefer liegende, zahlreiche Ursprungstälchen und in Oberläufe der Mosel hin entwässernde größere Bachsysteme in einzelne Hochflächenzungen gegliedert.

Der Moselhunsrück umfasst den südöstlichen Teil der naturräumlichen Einheit Nordöstlicher Moselhunsrück, die den Übergang zwischen der Hunsrückhochfläche und dem unteren Moseltal bildet.

Zwischen den 300 bis 400 Meter hohen Riedeloberflächen winden sich 100 bis 200 Meter tiefe schmalsohlige Moselseitentäler, wie zum Beispiel des Baybachs und des Ehrbachs, die sich gegen die Hunsrückhochfläche hin zu Ursprungsmulden verflachen. Auf den Riedelhöhen liegen die Siedlungen.

Der Gebirgsabfall ist geologisch aus den zum Unterdevon und unteren Mitteldevon gehörenden Ton- und Sandschiefern mit Grauwacken und eingeschalteten Emsquarzen aufgebaut. Aus schluffigen Verwitterungslehmen haben sich zum Teil tiefgründige Braunerden gebildet.

Aus den unterdevonischen Hunsrückschiefern und Unteremsschichten, die den geologischen Aufbau der Äußeren Hunsrückhochfläche prägen, haben sich als Verwitterungsprodukte schluffig-tonige bis leicht grusige Lehme gebildet.

Im Zug der Bodenbildung haben sich hieraus großflächig nur schwach basenhaltige bis basenarme, podsolige Braunerden und Pseudogleye entwickelt.

Der Rheinhunsrück bildet auf einer Länge von 25 Kilometern die zwischen einem und fünf Kilometer breite, schroff zerschnittene und stark bewaldete Abdachung der Nordöstlichen Hunsrückhochfläche zum Oberen Mittelrheintal. Gekennzeichnet ist der Rheinhunsrück durch kurze, steile, 100 bis 200 Meter tiefe Täler und Tälchen, die den im Durchschnitt 400 bis 450 Meter hohen Hochflächenrand in zahlreiche Kämmе, Sporne und Riedel auflösen. Im Mittleren und Südöstlichen Rheinhunsrück zwischen Boppard und Oberwesel ist der Charakter eines kammartig zerschnittenen, wasserscheidenden schmalen Rückens stark ausgeprägt. Hier ist östlich der höchsten Erhebung (Fleckertshöhe mit 536 Metern) der Abfall zum Rheintal wegen der geringen Entfernung zur pliozänen Rheinterrasse bei Weiler (315 Meter) besonders jäh (111 Meter Gefälle auf einen Kilometer).

Geologisch wird der Rheinhunsrück von devonischen Tonschiefern, Sandsteinen und Grauwacken der Hunsrückschiefer aufgebaut.

Der Rheinhunsrück wird von den Verwitterungsböden des devonischen Grundgesteins bestimmt. Je nach Grad der Zerschneidung findet sich örtlich rasch wechselnd eine Abfolge, die von Rankern an flachgründigen Kuppen und steilen Talrändern über grusig- und schluffig-lehmige, häufig podsolierte Braunerden im flacheren Gelände bis zu basenarmen bis schwach basenhaltigen Braunerden in Hangmulden mit vergleytem Löß reichen.

Der Osten der Verbandsgemeinde Emmelshausen wird nur zu einem geringen Anteil von der naturräumlichen Einheit des Sankt Goarer Tals tangiert.

Fast modellartig ist in diesem Abschnitt des Oberen Mittelrheintals der Stockwerkbau verwirklicht. 130 bis 250 Meter hoch über dem Grund des sich windenden Canyons (Untertal) schließt sich links und rechts über dem Strom - mit scharfem Knick gegen die Talwände abgesetzt - eine bis zu 7 Kilometer breite, gestufte Terrassenflur (Ober-tal) an. Sie ist durch die Erosion der Gebirgsbäche in eine Riedelflur aufgelöst.

An den steilen Talwänden steht das Gestein meist offen an. Es baut sich aus Ton- und Bänderschiefer und Grauwackensandstein der unterdevonischen Emser Schichten auf.

Auf den kiesigen Rheinterrassen haben sich bei einer stärkeren Lößüberdeckung als Bodentypen Parabraunerden und tiefergründige Braunerden gebildet. An den Talrändern mit dünnen Lößlehmschleiern haben sich über devonischen Tonschiefern und Grauwacken basenarme Braunerden und Pseudogleye ausgebildet. An den rheinna-hen Steilhängen mit Felspartien können wenig entwickelte Rohböden und flachgrün-dige Ranker aus Grauwacken, Quarziten und Tonschiefern angetroffen werden.

Die Verbandsgemeinde Emmelshausen wird vom Baybach und vom Ehrbach sowie deren Seitenbäche zur Mosel hin entwässert.

Im Osten der Verbandsgemeinde im Einzugsgebiet des Mittelrhein-Durchbruchs erfolgt die Entwässerung über den Thalbach rheinwärts. Der Baybach bildet bei Hausbay einen großflächigen Quellmuldenbereich aus. Die Wasserscheide verläuft östlich von Hungenroth bis westlich von Morshausen, d. h. vom Rhein über den Rheinhunsrück, die Hunsrückhochfläche und den Moselhunsrück bis zur Mosel. Alle Gewässer der Verbandsgemeinde sind Gewässer dritter Ordnung.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

37,8 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

49,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

0,4 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,9 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,1 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Emmelshausen der Anteil der Waldflächen den Anteil der Landwirtschaftsflächen nennenswert. Die Landwirtschaftsflächen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen nehmen einen geringfügig kleineren Anteil ein als die Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-

pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Waldflächen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist etwas größer als der Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen entspricht nahezu dem Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Emmelshausen grenzen die verbandsfreie Stadt Boppard und die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Simmern (Hunsrück) und Kastellaun (Hunsrück) im selben Landkreis sowie die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel im Landkreis Mayen-Koblenz unmittelbar an.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erstreckt sich naturräumlich über das Mittelrheingebiet und den Hunsrück. Der südöstliche Randbereich ist Teil des Nördlichen Oberrheintieflandes.

Die steilen Einschnitte des Rheintales und seiner Seitentäler werden zur Haupteinheit des Oberen Mittelrheintales, einem Landschaftsraum des Mittelrheingebietes gerechnet. Der Rheindurchbruch bietet einen geologischen Querschnitt durch das südwest-nordost streichende Schiefergebirge, bestehend aus widerständigen Quarziten, Grauwacken, Sandsteinen und weicheren Schiefen. Durch die eng stehenden zum Teil felsigen Wände fehlt dem Tal ein durchlaufender Boden. Die Hangrücken sind gesteinsbedingt in Rippen, Furchen und Hangkerben gegliedert. Ein ehemaliges Obertal (jetzt Verebnung Winzberg-Henschhausen) begleitet, scharfkantig abgetrennt, die steilen Hänge des Tales und wird durch Bäche seinerseits in eine Flur gestufter Terrassen zerschnitten.

Der Hunsrück, als walddreichster Teil des Schiefergebirges, zu dem der flächenmäßig größte Teil der Verbandsgemeinde gehört, gliedert sich in den Rheinhunsrück, dessen

südöstliche Untereinheit das Mittelrheintal mit der Hochfläche als Abdachung verbindet. Es ist durch kurze, steile Täler in eine 400 bis 450 Meter über Normalnull liegende hohe Flur von Kämmen, Spornen und Riedeln aufgelöst.

Die Hunsrückhochfläche liegt auf einer Höhe von 400 bis 550 Metern über Normalnull. Ihre Untereinheit Innere Hunsrückhochfläche tangiert das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe nur im Westen und ist flachwellig gestaltet.

Die Simmerner Mulde ist eine sanfte Einsenkung in die Hunsrückhochfläche mit vielen Quellmulden. Ihre Untereinheit Obere Simmerner Mulde liegt auf einer Höhe von 350 bis 470 Metern über Normalnull nordöstlich von Simmern. Den Untergrund der Mulde bilden unterdevonische Ton- und Bänderschiefer (Hunsrückschiefer) mit meist tiefgründigen, tonig-schluffigen Lehmdecken. Wie die Hunsrückhochfläche nimmt die Simmerner Mulde nur einen geringen Flächenanteil des Verbandsgemeindegebiets ein.

Der Soonwald ist die vierte Haupteinheit des Hunsrücks. Seine morphologisch widerstandsfähigen Quarzithärtlinge ließen den über 600 Meter über Normalnull hohen Gebirgsrücken entstehen. Die Untereinheit des Binger Waldes nimmt den größten Flächenanteil der Verbandsgemeinde ein und überragt die Hunsrückhochfläche und den Rheinhunsrück um 250 Meter. Auf einer Entfernung von nur zwei Kilometern fällt der Binger Wald extrem steil um 240 Meter zum Rhein hin in östliche Richtung ab.

Die südöstlichen gelegenen Naturräume der Verbandsgemeinde werden zum Unteren Nahehügelland, einer Haupteinheit des Nördlichen Oberrheintieflandes, gerechnet. Ein allmählicher Anstieg nach Nord-Westen leitet zum hoch gelegenen Binger Wald über.

Das südliche Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört zum Unteren Nahehügelland. Es unterscheidet sich vom Mittelrheintal durch die zumindest in Teilbereichen verbreiteten basen- und carbonathaltigen Böden.

In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gibt es mit dem Rhein und der Nahe Gewässer erster Ordnung. Alle kleineren Gewässer, im Gebiet der Verbandsgemeinde gibt es über 50, zählen zu den Gewässern dritter Ordnung.

Folgende Gewässer münden im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in den Rhein: Burbach, Leimbach, Münzbach, Bächelbach, Bomach, Winzbach, Nahe, Heimbach, Erschbach, Gailsbach, Trechtingshauser Bach, Morgenbach, Poßbach, Kreuzbach und Mühlbach.

In die Nahe münden im Gebiet der Ortsgemeinde Bad Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe der Krebsbach, der Hummelbach und der Mühlgraben.

Die Bodenfläche in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist am 31. Dezember 2015 zu Anteilen von

23,3 % auf Landwirtschaftsflächen (Anteil von 40,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse [10 000 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2015]),

61,9 % auf Waldflächen (Anteil von 45,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

3,1 % auf Wasserflächen (Anteil von 1,1 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse),

11,0 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (Anteil von 12,6 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

und

0,7 % auf sonstige Flächen (Anteil von 0,5 % in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse)

entfallen.

Demnach überschreitet in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe der Anteil der Waldflächen deutlich den Anteil der Landwirtschaftsflächen. Der Anteil der Waldflächen in der

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe überschreitet auch den Anteil der Waldflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse erheblich. In der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist der Anteil der Landwirtschaftsflächen merklich kleiner als der Anteil der Landwirtschaftsflächen in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde derselben Größenklasse. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe ist geringfügig kleiner als in einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde der gleichen Größenklasse.

An die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe grenzen im selben Landkreis die große kreisangehörige Stadt Bingen, im Landkreis Bad Kreuznach die Verbandsgemeinden Stromberg und Langenlonsheim, im Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Sankt Goar-Oberwesel sowie im Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinde Loreley unmittelbar an.

Zudem liegt die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe an der rheinland-pfälzischen-hessischen Landesgrenze.

Im Hinblick auf die landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten und die geografische Lage passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen zusammen.

Demzufolge wird bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bewertet.

Bei den Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ergeben sich die folgenden Größenverhältnisse:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 30. Juni 2009	23 945	24 584
Einwohnerzahl auf der Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz zum Stichtag des 31. Dezember 2015	23 384	23 885
Fläche in Quadratkilometern	233,45	213,31
Zahl der Ortsgemeinden	33	18

Den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für das Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe jeweils sehr gut (fünf Punkte) bewertet.

Beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31. Dezember 2015 werden die beiden Neugliederungskonstellationen wie beim Kriterium der Einwohnerzahl zum Stichtag des 30. Juni 2009 bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 499 EW (2 363 359 EW in 163 Verbandsgemeinden) und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 16 017 EW (2 402 535 EW in 150 Verbandsgemeinden).

Was das Kriterium der Fläche anbelangt, werden nach den Bewertungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe sehr gut (fünf Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gut (vier Punkte) bewertet.

Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte im Durchschnitt zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 qkm und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 qkm. Infolge der Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden ab dem Jahr 2009 ist die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde etwas größer geworden. An der Bewertung des Kriteriums der Fläche der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ändert sich dadurch nichts.

Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen liegt merklich über der Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (14 Ortsgemeinden zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 15 Ortsgemeinden zum Stichtag des 31. Dezember 2014). Dabei überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 um 19 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um 18 Ortsgemeinden. Dagegen ist die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe zum Stichtag des 30. Juni 2009 um vier Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 um drei Ortsgemeinden höher als

die Zahl der Ortsgemeinden einer durchschnittlichen rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde gewesen.

Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbandsgemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden.

Daraus resultierend wird, was die Zahlen der Ortsgemeinden anbelangt, die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bewertet.

Die Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 sowie die Entwicklung der Einwohnerzahlen bis zu den Jahren 2025 und 2035 stellen sich für die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe sowie für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein Nahe wie folgt dar:

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2013	23 436	23 905
Einwohnerzahl 2025	22 199	22 812
Veränderung gegenüber 2013	-1 237 (-5,28 %)	-1 093 (-4,57 %)
Einwohnerzahl 2013	23 436	23 905

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe
Einwohnerzahl 2035	20 796	21 499
Veränderung gegenüber 2013	-2 640 (-11,26 %)	-2 406 (-10,06 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	23 384	23 885
Einwohnerzahl 2025	22 199	22 812
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-1 185 (-5,07 %)	-1 073 (-4,49 %)
Einwohnerzahl 31. Dezember 2015	23 384	23 885
Einwohnerzahl 2035	20 796	21 499
Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2015	-2 588 (-11,07 %)	-2 386 (-9,99 %)

Danach werden in den Jahren 2025 und 2035 die Einwohnerzahlen der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein Nahe jeweils deutlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG geregelten Schwellenwert von 12 000 EW und jeweils wesentlich unter der Einwohnerzahl der einwohnerstärksten Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz (Verbandsgemeinde Montabaur mit 38 667 EW zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 37 958 EW im Jahr 2025 und mit 36 251 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die

verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013] sowie Verbandsgemeinde Rhein-Selz mit 40 768 EW zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und mit 41 246 EW im Jahr 2025 und mit 40 553 EW im Jahr 2035 nach den Ergebnissen der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden [Basisjahr 2013]) liegen.

Die Neugliederungskonstellationen, deren Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die prognostizierte durchschnittliche Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde um mindestens 50 v. H. überschreiten, werden am besten bewertet. Eine schlechtere Bewertung erhalten die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 zwischen der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl und der um 50 v. H. erhöhten prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Am schlechtesten werden die Neugliederungskonstellationen mit Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 unter der prognostizierten durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bewertet. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) werden durchschnittliche Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 EW im Jahr 2025 und von 14 901 EW im Jahr 2035 prognostiziert. Demzufolge liegen die um 50 v. H. erhöhten durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde bei 23 303 EW im Jahr 2025 und bei 22 352 EW im Jahr 2035.

Auf dieser Basis erhalten hinsichtlich der Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 die Neugliederungskonstellationen der Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und der Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein Nahe die gleiche Bewertung.

Bei der demografischen Entwicklung bis zu den Jahren 2025 und 2035, ausgehend vom Jahr 2013, werden die Neugliederungskonstellationen um so besser bewertet, je geringer die Veränderungen der Einwohnerzahlen sind.

Mithin wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bewertet.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind die Oberzentren Standorte oberzentraler Einrichtungen und Verknüpfungspunkte im System der großräumigen Verkehrsachsen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV sieht zudem vor, dass Gemeinden, die allein für einen Verflechtungsbereich (Mittelbereich) eine vollständige Versorgung der mittelzentralen Funktionen leisten, als Mittelzentren ausgewiesen werden (monozentrale Mittelbereiche mit Mittelzentren). Leisten innerhalb eines Mittelbereichs mehrere zentrale Orte der mittel- und oberzentralen Stufe (Mittel- und Oberzentren) einen Beitrag zur mittelzentralen Versorgung, so handelt es sich um einen mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (Mittelbereiche mit kooperierenden Mittel- und Oberzentren). Grundzentren in monozentralen Nahbereichen halten allein grundzentrale Einrichtungen vor und stellen den Schwerpunkt der Grundversorgung für die zugehörige Nahbereiche dar.

Wie sich aus dem Landesentwicklungsprogramm IV ferner ergibt, haben Grundzentren in besonderem Maße zur Sicherung der Nahversorgung beizutragen.

Zentrale Orte sind

- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel (Grundzentrum) und die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar (Mittelzentrum),

- in der Verbandsgemeinde Emmelshausen die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen (Grundzentrum) und
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Ortsgemeinde Stadt Bacharach (Grundzentrum).

Bei den Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Bacharach handelt es sich um Grundzentren in monozentralen Nahbereichen. Das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel bildet mit dem Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar einen grundzentralen Verbund. Grundzentren im grundzentralen Verbund nehmen funktions-
 teilig grundzentrale Aufgaben wahr. Der Nahbereich mit den Grundzentren im grund-
 zentralen Verbund Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und Ortsgemeinde Stadt Sankt
 Goar ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-
 Oberwesel. Für das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen bildet das Ge-
 biet der Verbandsgemeinde Emmelshausen den Nahbereich. Der Nahbereich mit dem
 Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Bacharach erstreckt sich auf die Ortsgemeinden
 Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach,
 Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Im Übr-
 igen sind die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, das heißt
 die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen, dem
 Nahbereich Bingen zugeordnet.

Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gehört zum Mittelbereich Sankt
 Goar/Sankt Goarshausen. Im Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen leisten die
 Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen (Loreleystadt) und Stadt
 Nastätten Beiträge zur mittelzentralen Versorgung. Dabei handelt es sich um einen
 mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren (verpflichtend). Dem Mittelbereich
 Sankt Goar/Sankt Goarshausen sind ferner die Verbandsgemeinde Nastätten sowie
 die Ortsgemeinden Auel, Bornich, Dahlheim, Dörscheid, Stadt Kaub, Kestert,
 Lierschied, Lykershausen, Nochern, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain,
 Stadt Sankt Goarshausen (Mittelzentrum), Sauerthal, Weisel und Weyer der Ver-
 bandsgemeinde Loreley zugeordnet. Die Verbandsgemeinde Emmelshausen gehört

zum monozentralen Mittelbereich Boppard. In diesem Mittelbereich hat die verbandsfreie Stadt Boppard die Funktion eines Mittelzentrums. Dem Mittelbereich Boppard ist außer der Verbandsgemeinde Emmelshausen die verbandsfreie Stadt Boppard zugeordnet. Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe gehört dem monozentralen Mittelbereich Bingen mit dem Mittelzentrum große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein. Im Mittelbereich Bingen liegen auch die große kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein und die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sind dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz zugeordnet. Dagegen gehört die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zum Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen kann zwar nicht innerhalb desselben Mittelbereichs, jedoch innerhalb desselben Regionalbereichs umgesetzt werden.

Weder innerhalb desselben Mittelbereichs noch innerhalb desselben Regionalbereichs lässt sich der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen realisieren.

Was die Zuordnung zum Mittelbereich und zum Regionalbereich anbelangt, wird demzufolge die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist über die Anschlussstelle Laudert an die Bundesautobahn A 61 und über die Bundesstraße 9 direkt an das Bundesfernstraßennetz angebunden. Des Weiteren verlaufen im Verbandsgemeindegebiet als klassifizierte Straßen die Landesstraßen L 206, L 213, L 214, L 217 und L 220 sowie die Kreisstraßen K 39, K 41, K 86, K 87, K 88, K 89, K 90, K 92,

K 93, K 94, K 95, K 97, K 100 und K 127.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel führt die Eisenbahnstrecke Koblenz - Bingen - Mainz - Frankfurt. Im Verbandsgemeindegebiet sind Bahnhaltspunkte in den Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und der Stadt Sankt Goar vorhanden.

Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- St. Goar - Pfalzfeld - Niedert - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Laudert, Niederburg, Stadt Oberwesel, Perscheid, Stadt Sankt Goar und Urbar),
- Boppard - St. Goar - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar),
- Simmern - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert, Stadt Oberwesel, Perscheid und Wiebelsheim),
- Oberwesel - Dellhofen - Perscheid - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Perscheid),
- Oberwesel - Niederburg - Urbar - Oberwesel (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Niederburg, Stadt Oberwesel und Urbar),
- Oberwesel - St. Goar - Werlau (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar) und
- St. Goar - Urbar (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar und Urbar).

Ferner gibt es in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel einen Anruf-Sammeltaxen-Dienst (ANDI).

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen wird von der Bundesautobahn 61 und von der Bundesstraße 327 durchquert und ist darüber an das Bundesfernstraßennetz angebunden. Im Verbandsgemeindegebiet bestehen zwei Autobahnanschlussstellen, die Autobahnanschlussstellen Emmelshausen und

Pfalzfeld. Des Weiteren verlaufen im Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen als klassifizierte Straßen die Landesstraßen L 206, L 211, L 212, L 213, L 214, L 215 und L 216 sowie die Kreisstraßen K 38, K 39, K 96, K 98, K 99, K 100, K 101, K 102, K 104, K 107, K 108, K 109, K 110, K 111, K 112 und K 117.

Durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Emmelshausen führt die Eisenbahnstrecke Boppard - Emmelshausen (Hunsrückbahn). Im Verbandsgemeindegebiet gibt es Bahnhaltepunkte in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und in der Ortsgemeinde Halsenbach (Ehr).

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen haben Anschlüsse an folgende ÖPNV-Buslinien:

- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen),
- Koblenz Hbf - Flughafen Hahn (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen),
- Boppard - Buchholz - Nörtershausen/Oppenheim/Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Gondershausen, Kratzenburg und Ney),
- Koblenz - Emmelshausen - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Halsenbach, Kratzenburg, Ney und Niedert),
- Koblenz - Waldesch - Buchholz - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Halsenbach, Kratzenburg und Ney),
- Kastellaun - Niedert/Pfalzfeld - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Hausbay, Leiningen, Lingerhahn, Niedert, Norath und Pfalzfeld),
- St. Goar - Pfalzfeld - Niedert - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Badenhard, Bickenbach, Birkheim, Stadt Emmelshausen, Hausbay, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mühlpfad, Ney, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen und Utzenhain),

- Kastellaun - Beltheim - Niedert - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bickenbach, Stadt Emmelshausen, Niedert, Schwall und Thörlingen),
- Morshausen - Gondershausen - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Gondershausen, Mermuth, Beulich und Morshausen),
- Emmelshausen - Hungenroth - Karbach - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Dörth, Stadt Emmelshausen, Halsenbach, Hungenroth und Karbach),
- Treis-Karden - Burgen - Brodenbach - Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Gondershausen, Beulich und Morshausen),
- Kastellaun - Beltheim - Eveshausen/Emmelshausen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bickenbach, Stadt Emmelshausen, Niedert, Schwall und Thörlingen),
- Thörlingen - Gödenroth - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Bickenbach, Stadt Emmelshausen, Ney, Schwall und Thörlingen) und
- Simmern - Oberwesel (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Maisborn).

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe verlaufen mit der Bundesautobahn A 61 sowie den Bundesstraßen B 9 und B 48 Bundesfernstraßen. Darüber ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Autobahnanbindung erfolgt über die am Rand des Gebietes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe vorhandenen Anschlussstellen Rheinböllen, Stromberg, Waldlaubersheim, Dorsheim und Bingen-Mitte. Zudem führen als klassifizierte Straßen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Landesstraßen L 214 und L 224 und die Kreisstraßen K 1, K 5, K 9, K 21, K 22, K 23, K 24, K 25, K 27, K 28, K 29, K 30, K 36, K 38, K 41, K 43, K 44, K 48, K 52, K 86 und K 87.

Ferner durchqueren die Eisenbahnstrecke Koblenz - Bingen - Mainz - Frankfurt und

die Eisenbahnstrecke Kaiserslautern - Alsenz - Bad Kreuznach - Bingen das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Im Verbandsgemeindegebiet gibt es an der Strecke Koblenz - Bingen - Mainz- Frankfurt Bahnhaltepunkte in den Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Niederheimbach und Trechtingshausen und an der Strecke Kaiserslautern - Alsenz - Bad Kreuznach - Bingen einen Bahnhaltepunkt in der Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wird über folgende ÖPNV-Buslinien erschlossen:

- Bingen - Waldalgesheim - Stromberg - Simmern (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Bingen - Münster-Sarmsheim - Waldlaubersheim - Windesheim (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim und Waldalgesheim),
- Bingen - Gensingen - Bad Kreuznach (angebunden ist im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim),
- Hargesheim ADS - Bad Kreuznach - Stromberg - Daxweiler (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim, Waldalgesheim und Weiler),
- Emmelshausen - Simmern - Bingen (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Waldalgesheim und Weiler),
- Niederheimbach - Oberheimbach - Niederheimbach - Manubach - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen) und
- Bacharach - Winzberg - Steeg - Breitscheid - Henschhausen - Bacharach (angebunden sind im Verbandsgemeindegebiet die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach und Oberdiebach),

Ferner verkehrt im Verbandsgemeindegebiet ein Bürgerbus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Er fährt die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Oberdiebach, Niederheimbach, Oberheimbach und Trechtingshausen an.

Die direkten klassifizierten Straßenverbindungen, die direkten Schienenverbindungen und die direkten Buslinienverbindungen sind ein Indikator für die Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten.

Zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bestehen die folgenden direkten Verbindungen mit klassifizierten Straßen, direkten Schienenverbindungen und direkten ÖPNV-Buslinien:

Verbandsgemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Emmelshausen	Bundesautobahn A 61 Landesstraße L 206 Landesstraße L 213 und Landesstraße L 214 Kreisstraße K 39 und Kreisstraße K 100 ÖPNV-Buslinie Sankt Goar - Pfalzfeld - Niedert - Emmelshausen und ÖPNV-Buslinie Simmern - Oberwesel
Verbandsgemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Rhein-Nahe	Bundesstraße B 9 Landesstraße L 214 Kreisstraße 41 Kreisstraße 86 und Kreisstraße 87 Eisenbahnstrecke Koblenz - Bingen - Mainz - Frankfurt

Im Hinblick auf die Intensität der Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeindegebieten mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Verbindungen werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe gleich bewertet.

Ein weiterer Indikator für die Intensität der räumlichen Verflechtungen sind die Pendlerzahlen.

Am 30. Juni 2016 hat es
in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel

- 69 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rheinböllen,
 - 190 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück),
 - 161 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - 9 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Stromberg und
 - 38 sozialversicherungspflichtige Auspendlerinnen und Auspendler in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
 - 977 sozialversicherungspflichtige Binnenpendlerinnen und Binnenpendler
und
 - 116 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rheinböllen,
 - 128 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Simmern (Hunsrück),
 - 221 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - 14 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Stromberg und
 - 109 sozialversicherungspflichtige Einpendlerinnen und Einpendler aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- gegeben.

Wohnhaft gewesen sind am 30. Juni 2016

- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel 3 294 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,

- in der Verbandsgemeinde Emmelshausen 5 464 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und
- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe 5 565 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Am 30. Juni 2016 haben

- 2 756 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- 3 597 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Emmelshausen und
- 1 280 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ihren Arbeitsplatz in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

gehabt.

Bezogen auf die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in Verbandsgemeinden am 30. Juni 2016 ergeben sich für die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe die folgenden Pendlerverflechtungen:

<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in die Verbandsgemeinde Emmelshausen:</p> <p>161 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Emmelshausen in die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel:</p> <p>221 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 382 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 6 353 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen</p> <p>Pendleranteil von 6,01 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen</p>
--	--

<p>Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein- Nahe</p>	<p><u>Auspendlerinnen und Auspendler</u> aus der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe: 38 Auspendlerinnen und Auspendler</p> <p><u>Einpendlerinnen und Einpendler</u> aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe in die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel: 109 Einpendlerinnen und Einpendler</p> <p>Insgesamt 147 Pendlerinnen und Pendler</p> <p>Insgesamt 4 036 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Rhein-Nahe</p> <p>Pendleranteil von 3,64 % an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe</p>
---	--

Zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gibt es stärkere Pendlerverflechtungen als zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe.

Bewertet werden die Pendlerverflechtungen nach den Regeln des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich, die er bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat. Danach werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen relativ schlecht (zwei Punkte) und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe schlecht (ein Punkt) bewertet.

Weitere Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung für oder gegen eine bestimmte Neugliederungskonstellation mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind nicht ersichtlich.

Zwischen der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Emmelshausen) und zwischen der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein (Sitzgemeinde der Verwaltung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe) bestehen die folgenden Entfernungen:

	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen	20,5	23
Relation zwischen der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein	22,1	24

Danach ist die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen etwas kürzer als die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein.

Zur Bewertung der Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden die Bewertungsregelungen, die Herr Professor Dr. Martin Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zu Neugliederungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform angelegt hat, herangezogen.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe jeweils relativ schlecht (zwei Punkte) bewertet.

Zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein gibt es die folgenden durchschnittlichen Entfernungen:

Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein		Entfernung zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen	
	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Kilometern	Fahrzeit in Minuten
Damscheid	3,8	6	24,9	30	20,1	18
Laudert	12,2	13	31,6	26	11,3	15
Niederburg	3,6	7	24,7	31	17,0	16
Oberwesel, Stadt	0	0	21,2	25	20,8	24
Perscheid	6,2	10	22,9	30	19,7	18
Sankt Goar, Stadt	7,9	12	29,2	35	17,3	15
Urbar	4,9	9	26,0	33	18,4	18
Wiebelsheim	10,0	12	31,9	27	15,2	14
Durchschnittswert	6,1	8,6	26,6	29,6	17,5	17,3

Die Ortsgemeinde Laudert der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel liegt weniger weit von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen als von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel entfernt. Dagegen sind die Entfernungen zwischen den anderen einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und zur Verbandsgemeindeverwaltung in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein jeweils größer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel.

Bedeutung haben die Entfernungen in gleicher Weise für die Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten durch die Einwohnerinnen und Einwohner, für die Teilnahme von Mitgliedern der Verbandsgemeinderäte und ihrer Ausschüsse an Sitzungen und für die Betreuung der Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Zwischen den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und den Verbandsgemeindeverwaltungen in der Ortsgemeinde Stadt

Oberwesel und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein bestehen zumutbare Entfernungen.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Fahrstrecken gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist und Angebote, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche bei Behörden vermeiden können.

Orientiert an den Bewertungsregelungen des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich für die Entfernungen zwischen den Orten der Verwaltungssitze der Verbandsgemeinden werden im Hinblick auf die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen im Umfeld die Neugliederungskonstellation des des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet.

Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen ändern sich die Entfernungen zur zuständigen Kreisverwaltung nicht.

Am 30. Juni 2015 hat es die folgenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe, im Rhein-Hunsrück-Kreis und im Landkreis Mainz-Bingen, in den rheinland-pfälzischen Landkreisen und landesweit gegeben:

	Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	Verbandsgemeinde Emmelshausen	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune	2 617	3 525	1 270

Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort in der Kommune pro 100 EW	29,6	24,3	8,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	3,2 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort in der Kommune	keine Angabe vorhanden	keine Angabe vorhanden	19,2 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Kommune	69,5 %	63,4 %	77,6 %

	Rhein-Hunsrück-Kreis	Landkreis Mainz-Bingen	Landkreise in Rheinland-Pfalz	Landesweit
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort	34 799	52 209	811 563	1 345 268
Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort pro 100 EW	34,0	25,5	27,2	33,5
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft mit Arbeitsort	0,8 %	2,0 %	keine Angabe vorhanden	1,0 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe mit Arbeitsort	36,1 %	35,7 %	keine Angabe vorhanden	31,4 %
Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort	63,1 %	62,3 %	keine Angabe vorhanden	67,6 %

2014 sind

- in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zwei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner),
- in der Verbandsgemeinde Emmelshausen elf Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und

- in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zwei Betriebe (0,01 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner)
mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten existent gewesen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist größer als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Rhein-Nahe und für den Landkreis Mainz-Bingen und kleiner als der einschlägige Wert für den Rhein-Hunsrück-Kreis. Dabei überschreitet der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel den Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erheblich mehr als die Werte für die Verbandsgemeinde Emmelshausen und für den Landkreis Mainz-Bingen. Der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel überschreitet die Werte für die Verbandsgemeinde Emmelshausen und für den Rhein-Hunsrück-Kreis in ungefähr gleicher Höhe. Ferner ist der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel etwas höher als der Wert für die Landkreise in Rheinland-Pfalz. Der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel unterschreitet den Wert für den Rhein-Hunsrück-Kreis geringfügig mehr als den Wert für das Land Rheinland-Pfalz.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsorten in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist höher als die einschlägigen Werte für die Verbandsgemeinde Emmelshausen, für den Rhein-Hunsrück-Kreis, für den Landkreis Mainz-Bingen und für das Land Rheinland-Pfalz und niedriger als der einschlägige Wert für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Dabei überschreitet der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel den Wert für das Land Rheinland-Pfalz weniger stark als die Werte für die Verbandsgemeinde Emmelshausen, den Rhein-Hunsrück-Kreis und den Landkreis Mainz-Bingen. Der Umfang, in dem der Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel die Werte für die Verbandsgemeinde Emmelshausen, den Rhein-Hunsrück-Kreis und den Landkreis Mainz-Bingen überschreitet, ist in etwa gleich. Die Unterschreitung des Wertes für die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe durch den Wert für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist merklich.

Die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner ist in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ungefähr gleich groß wie die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und erheblich kleiner als die Zahl der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner in der Verbandsgemeinde Emmelshausen.

Was die Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe zusammen.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner wird daher die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet.

Im Hinblick auf vergleichbare Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Dienstleistungsbereichen mit Arbeitsort in der Verbandsgemeinde passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen ebenfalls besser als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe zusammen.

Mangels Angaben für die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen kann nicht bewertet werden, welche Verbandsgemeinde im Hinblick auf die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und im Produzierenden Gewerbe mehr oder weniger gut zur Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel passt.

Beim Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen zusammen. Demnach wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bewertet.

Im Zeitraum von 2006 bis 2015 hat die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen um -5,06 % unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde und die mehrjahresdurchschnittliche Steuerkraft der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe um -11,13 % unter dem einschlägigen Mittelwert für eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde gelegen.

An der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich bei seinen Untersuchungen zur Neugliederung von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform herangezogenen Bewertungsregel für das Kriterium der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2001 bis 2009 angelehnt schneidet im Hinblick auf das Kriterium der mehrjahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ab.

Zum 31. Dezember 2015 haben sich die Schulden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe sowie der Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe auf die folgenden Beträge belaufen:

	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Emmelshausen	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	39	46	313
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-281 (-87,81 %)	-274 (-85,63 %)	-7 (-2,19 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	360	203	985
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-487 (-57,50 %)	-644 (-76,03 %)	+138 (+16,29 %)

	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Emmelshausen	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	0	73
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland- pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-588 (-100,00 %)	-588 (-100,00 %)	-515 (-87,59 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1	0	634
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926	926
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-925 (-99,89 %)	-926 (-100,00 %)	-292 (-31,53 %)

	Verbands- gemeinde Sankt Goar- Oberwesel	Verbands- gemeinde Emmelshausen	Verbands- gemeinde Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	745	713	1 045
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-427 (-36,43 %)	-456 (-39,16 %)	-127 (-10,84 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	745	713	1 045
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235	1 235
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-490 (-39,68 %)	-522 (-42,27 %)	-190 (-15,38 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Emmelshausen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Rhein-Nahe
Schulden der Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	43	211
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (Kernhaushalt; ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	320	320
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-277 (-86,56 %)	-109 (-34,06 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	263	752
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden; Kernhaushalte) aus Investitionskrediten am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	847	847
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-584 (-68,95 %)	-95 (-11,22 %)

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Emmelshausen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Rhein-Nahe
Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	46
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung einer rheinland- pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde) am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	588	588
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-588 (-100,00 %)	-542 (-92,18 %)
Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	0	398
Durchschnittliche Kredite zur Liquiditätssicherung und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	926	926

	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Emmelshausen	Zusammen- schluss der Verbands- gemeinden Sankt Goar- Oberwesel und Rhein-Nahe
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-926 (-100,00 %)	-528 (-57,02 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	725	933
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 172	1 172
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-447 (-38,14 %)	-239 (-20,39 %)
Schulden der Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	725	933
Durchschnittliche Schulden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde (mit Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen am 31. Dezember 2015 in Euro je EW	1 235	1 235

	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe
Abweichung vom Durchschnittswert in Euro je EW	-510 (-41,30 %)	-302 (-24,45 %)

Bei den Schulden aus Investitionskrediten ist es ebenso wie bei den Krediten zur Liquiditätssicherung Ziel, bestehende Disparitäten zwischen Verbandsgemeinden auszugleichen. Eine Neugliederungskonstellation wird umso besser bewertet, je genauer die Schulden aus Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung dem jeweils einschlägigen Mittelwert der Verbandsgemeinden entsprechen.

Demnach werden

- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden,
- beim Kriterium der Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber,
- beim Kriterium der Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber,
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde (ohne Ortsgemeinden) aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen sowie
- beim Kriterium der Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen

jeweils die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bewertet.

Aus den Gebieten der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe nimmt keine Kommune am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz teil.

Kooperationen unter Beteiligung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel oder einer ihrer Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe oder einer ihrer Ortsgemeinden oder der Verbandsgemeinde Emmelshausen oder einer ihrer Ortsgemeinden werden wie folgt praktiziert:

- Kooperation im Rahmen des „RheinHunsrück WasserZweckverbandes“
Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Rheinböllen (teilweise), Rhein-Nahe (teilweise) und Sankt Goar-Oberwesel (teilweise);
Aufgabe des Zweckverbandes ist die sichere und wirtschaftliche Versorgung seiner Mitglieder mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität; versorgt werden die Ortsbezirke und Ortsgemeinden der Mitglieder);
- Kooperation im Rahmen des „Elektrizitäts-Zweckverbandes Vorderhunsrück“
(Kooperationspartner sind mit gesamten Stadt-/Gemeindegebiet die Ortsgemeinde Breitscheid der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, die Ortsgemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Stadt Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen und Utzenhain der Verbandsgemeinde Emmelshausen und die Ortsgemeinden Macken und Nörtershausen der Verbandsgemeinde Untermosel sowie mit Teilen des Stadt-/Gemeindegebietes die Stadt Bacharach (Ortsteil Henschhausen) der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, die Ortsgemeinden Braunshorn (Ortsteile Braunshorn und Dudenroth) und Dommershausen (Ortsteile Dommershausen und Eveshausen) der Verbandsgemeinde Kastellaun, die Stadt Oberwesel (Ortsteile Dellhofen und Langscheid) der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und die Ortsgemeinde Brodenbach (Ortsteile Kröpplinen und Stabenhof) der Verbandsgemeinde Untermosel;
der Elektrizitäts-Zweckverband Vorderhunsrück hat die Aufgabe, das Gebiet seiner Mitglieder mit Elektrizität zu versorgen);

- Kooperation im Rahmen des „Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (Kooperationspartner sind unter anderem die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, die Städte Oberwesel und Sankt Goar sowie die Ortsgemeinden Damscheid, Niederburg, Perscheid, Urbar und Wiebelsheim, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, die Stadt Bacharach sowie die Ortsgemeinden Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim und Weiler bei Bingen; der Zweckverband hat die Aufgabe, das Welterbegebiet Oberes Mittelrheintal in seiner kulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktion zu sichern und weiterzuentwickeln).

Im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten werden die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe gleich bewertet.

In den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe haben sich die Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2016 laut Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wie folgt auf Religionsgemeinschaften verteilt:

	Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2016
Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel	
römisch-katholisch	5 145 EW
evangelisch	1 969 EW

sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	1 847 EW
Verbandsgemeinde Emmelshausen	
römisch-katholisch	8 692 EW
evangelisch	2 770 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	3 214 EW
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
römisch-katholisch	6 843 EW
evangelisch	3 981 EW
sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft oder keine Religionsgemeinschaft	4 225 EW

In den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe, gehören jeweils mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an.

Demzufolge passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe gleich gut zueinander.

Mithin erhalten die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe die gleiche Bewertung.

Die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einem Bistum, einem Dekanat, einer Pfarreiengemeinschaft oder einer Pfarrei ist ein Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden.

Wie folgt sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe Organisationsstrukturen der katholischen Kirche zugeordnet:

	Bistum	Dekanat/	Pfarreiengemeinschaft	Pfarrei
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel				
Ortsgemeinden				
Damscheid	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid
Laudert	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid
Niederburg	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Stadt Oberwesel	Trier	St. Goar	Oberwesel	Liebfrauen und St. Martin, Oberwesel
Perscheid	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Alban, Perscheid
Stadt St. Goar	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Goar, St. Goar
Urbar	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Wiebelsheim	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Johannes der Täufer, Damscheid

Verbandsgemeinde Emmelshausen				
Ortsgemeinden				
Badenhard	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Beulich	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Laurentius, Beulich
Bickenbach	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Stephan, Bickenbach
Birkheim	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Nikolaus, Norath
Dörth	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Philippus und Jakobus, Dörth
Stadt Emmelshausen	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Hildegard, Emmelshausen
Gondershausen	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Servatius, Gonderhausen-Obergondershausen
Halsenbach	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Lambertus, Halsenbach
Hausbay	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Sebastian, Lingerhahn
Hungenroth	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Philippus und Jakobus, Dörth
Karbach	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Philippus und Jakobus, Dörth
Kratzenburg	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Lambertus, Halsenbach
Leiningen	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Nikolaus, Norath
Lingerhahn	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Sebastian, Lingerhahn
Maisborn	Trier	Simmern-Kastellaun	Kastellaun	St. Sebastian, Lingerhahn
Mermuth	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Servatius, Gonderhausen-Obergondershausen
Morshausen	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Laurentius, Beulich
Mühlpfad	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Stephan, Bickenbach

Ney	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Lambertus, Halsenbach
Niedert	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Stephan, Bickenbach
Norath	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Nikolaus, Norath
Pfalzfeld	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Nikolaus, Norath
Schwall	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Hildegard, Emmelshausen
Thörlingen	Trier	St. Goar	Vorderhunsrück, Emmelshausen	St. Stephan, Bickenbach
Utzenhain	Trier	St. Goar	Oberwesel	St. Stephan, Niederburg
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe				
Ortsgemeinden				
Stadt Bacharach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Breitscheid	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Manubach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Münster-Sarmsheim	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim
Niederheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	Maria Himmelfahrt, Niederheimbach
Oberdiebach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Nikolaus, Bacharach
Oberheimbach	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Margaretha, Oberheimbach
Trechtingshausen	Trier	St. Goar	Bacharach	St. Clemens, Trechtingshausen
Waldalgesheim	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Dionysius, Waldalgesheim
Weiler bei Bingen	Trier	Bad Kreuznach	Ruppertsberg, Münster- Sarmsheim	St. Maria Magdalena, Weiler

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen, und Rhein-Nahe gehören zum Bistum Trier.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, 22 der 25 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen und sieben der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sind dem Dekanat St. Goar zugeordnet.

Für drei der 25 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist das Dekanat Simmern-Kastellaun zuständig.

Drei der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe werden vom Dekanat Bad Kreuznach betreut.

Zugeordnet sind

- der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Damscheid in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinden Damscheid, Laudert und Wiebelsheim der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Stephan, Niederburg in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinden Niederburg und Urbar der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel sowie
die Ortsgemeinden Badenhard und Utzenhain der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
- der Pfarrei Liebfrauen und St. Martin, Oberwesel in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Alban, Perscheid in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinde Perscheid der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Goar, St. Goar in der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel
die Ortsgemeinde Stadt St. Goar der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel,
- der Pfarrei St. Sebastian, Lingerhahn in der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun

- die Ortsgemeinden Hausbay, Lingerhahn und Maisborn der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
- der Pfarrei St. Laurentius, Beulich in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Beulich und Morshausen der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Stephan, Bickenbach in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Bickenbach, Mühlpfad, Niedert und Thörlingen der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Nikolaus, Norath in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Birkheim, Leiningen, Norath und Pfalzfeld der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Philippus und Jakobus, Dörth in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Dörth, Hungenroth und Karbach der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Hildegard, Emmelshausen in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Schwall der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Servatius, Gonderhausen-Obergonderhausen in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Gondershausen und Mermuth der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Lambertus, Halsenbach in der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück die Ortsgemeinden Halsenbach, Kratzenburg und Ney der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
 - der Pfarrei St. Nikolaus, Bacharach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach und Oberdiebach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
 - der Pfarrei Maria Himmelfahrt, Niederheimbach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach

- die Ortsgemeinde Niederheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Margaretha, Oberheimbach in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
die Ortsgemeinde Oberheimbach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Clemens, Trechtingshausen in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach
die Ortsgemeinde Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Peter und Paul, Münster-Sarmsheim in der Pfarreiengemeinschaft
Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- der Pfarrei St. Dionysius, Waldalgesheim in der Pfarreiengemeinschaft
Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und
- der Pfarrei St. Maria Magdalena, Weiler in der Pfarreiengemeinschaft Ruppertsberg
die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
zugeordnet.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Bistum bestehen sehr starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe.

Auf der Dekanatsebene gibt es in etwa gleich starke Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft und Pfarrei sind die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen etwas miteinander verflochten, allerdings nicht die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe.

Mithin werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe gleich bewertet.

Ferner stellt die gemeinsame Zugehörigkeit von Zivilgemeinden zu einer Landeskirche, einem Kirchenkreis, einem Kooperationsraum oder einer Kirchengemeinde einen Indikator für Verflechtungen zwischen den Gebieten von Verbandsgemeinden dar.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe sind den folgenden Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche zugeordnet:

	Landeskirche	Kirchenkreis	Kooperationsraum	Kirchengemeinde
Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel				
Ortsgemeinden				
Damscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Laudert	Evangelische Kirche im Rheinland	Simmern-Trarbach	Kastellaun	Riegenroth (Pfarramt Horn)
Niederburg	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Stadt Oberwesel	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Langscheid) und St. Goar (im Übrigen)
Perscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Stadt St. Goar	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Urbar	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Wiebelsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		St. Goar
Verbandsgemeinde Emmelshausen				
Ortsgemeinden				
Badenhard	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen-Pfalzfeld

Beulich	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Bickenbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Birkheim	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Dörth	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Stadt Emmelshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Gondershausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Halsenbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Hausbay	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Hungenroth	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Karbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Kratzenburg	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Leiningen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Lingerhahn	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Maisborn	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Mermuth	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Morshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Mühlpfad	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Ney	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Niedert	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Norath	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld
Pfalzfeld	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen- Pfalzfeld

Schwall	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen-Pfalzfeld
Thörlingen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen-Pfalzfeld
Utzenhain	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Emmelshausen-Pfalzfeld
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe				
Ortsgemeinden				
Stadt Bacharach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Breitscheid	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Manubach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Münster-Sarmsheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Münster-Sarmsheim (Pfarramt Waldalgesheim)
Niederheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberdiebach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Oberheimbach	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Trechtingshausen	Evangelische Kirche im Rheinland	Koblenz		Vierthäler (Pfarramt Bacharach)
Waldalgesheim	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Waldalgesheim
Weiler bei Bingen	Evangelische Kirche im Rheinland	An Nahe und Glan		Weiler (Pfarramt Bingen-Bingerbrück)

Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Rhein-Nahe gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sechs der sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen und sieben der zehn Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sind dem Kirchenkreis Koblenz zugeordnet.

Die andere Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist in den Kirchenkreis Simmern-Trarbach eingebunden. Zum Kirchenkreis An Nahe und Glan gehören die anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Zuständig sind

- die Kirchengemeinde Sankt Goar
für die Ortsgemeinden Damscheid und Niederburg, ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und die Ortsgemeinden Perscheid, Stadt Sankt Goar, Urbar und Wiebelsheim der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- die Kirchengemeinde Riegenroth (betreut vom Pfarramt Horn; Kooperationsraum Kastellaun)
für die Ortsgemeinde Laudert der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel,
- die Kirchengemeinde Vierthäler
für ein Teilgebiet der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sowie
für die Ortsgemeinden Stadt Bacharach, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach und Trechtingshausen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- die Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld
für die Ortsgemeinden Badenhard, Beulich, Bickenbach, Birkheim, Dörth, Stadt Emmelshausen, Gondershausen, Halsenbach, Hausbay, Hungenroth, Karbach, Kratzenburg, Leiningen, Lingerhahn, Maisborn, Mermuth, Morshausen, Mühlpfad, Ney, Niedert, Norath, Pfalzfeld, Schwall, Thörlingen und Utzenhain der Verbandsgemeinde Emmelshausen,
- die Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim (betreut vom Pfarramt Waldalgesheim)
für die Ortsgemeinde Münster-Sarmsheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- die Kirchengemeinde Waldalgesheim
für die Ortsgemeinde Waldalgesheim der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und
- die Kirchengemeinde Weiler (betreut vom Pfarramt Bingerbrück)
für die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe gleich gut zusammen.

Auf der Ebene der Kirchenkreise sind sehr stark ausgeprägte Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen sowie geringere Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe vorhanden.

Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zum Kooperationsraum und zur Kirchengemeinde gibt es geringfügige Verflechtungen zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen sind, was die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde angeht, nicht miteinander verflochten.

Demzufolge werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe insoweit gleich bewertet.

Einen Indikator für Verflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten bilden bisherige Zuordnungen von Gemeinden zu Gebiets- und Verwaltungsstrukturen:

Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel	
Ortsgemeinden	
Damscheid	Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884),

	<p>Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Laudert	<p>Teilweise Schultheierei Laudert (bis zum Ende des Alten Reiches), Oberamt Simmern (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches) und teilweise Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von sterreich und Bayern (ab Juni 1814), Preuen (ab 1815), Brgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Teilung der Gemeinde Laudert in die Gemeinden Pflzisch Laudert und Trierisch Laudert (1818), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Zusammenschluss der Gemeinden Pflzisch Laudert und Trierisch Laudert (1934), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (1968), Rhein-Hunsrck-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Niederburg	<p>Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von sterreich und Bayern (ab Juni 1814), Preuen (ab 1815), Brgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrck-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Stadt Oberwesel	<p><u>Oberwesel</u> Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Oberwesel (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von sterreich und Bayern (ab Juni 1814), Preuen (ab 1815), Brgermeisterei Oberwesel (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Brgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrck-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p> <p><u>Dellhofen und Langscheid</u> Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches),</p>

	<p>Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970), Eingliederung der Gemeinden Dellhofen und Langscheid in die Stadt Oberwesel (1974).</p>
Perscheid	<p>Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Stadt St. Goar	<p><u>Sankt Goar, Biebernheim und Werlau</u> Amt Rheinfels (bis zum Ende des Alten Reiches), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Eingliederung der Gemeinden Biebernheim und Werlau in die Stadt Sankt Goar (1969), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Urbar	<p>Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815),</p>

	<p>Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970), Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Urbar in die Stadt Oberwesel (1974), Ausgliederung des Gebietes Urbars aus der Stadt Oberwesel und Bildung der neuen Gemeinde Urbar (1999).</p>
Wiebelsheim	<p>Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Wiebelsheim (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Wiebelsheim (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Zusammenschluss der Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim (1884), Amt Oberwesel (ab 1927), Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), neue Verbandsgemeinde Oberwesel (ab 1970).</p>
Verbandsgemeinde Emmelshausen	
Ortsgemeinden	
Badenhard	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Rheinfels (bis zum Ende des Alten Reiches), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Beulich	<p>Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Beulich (ab 1798), Kanton Treis (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Obergondershausen (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Obergondershausen (ab 1927), Amt Brodenbach (ab 1951), Verbandsgemeinde Brodenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969),</p>

	Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).
Bickenbach	Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Halsenbach (ab 1798), Kanton Boppard (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).
Birkheim	Amt Oberwesel (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).
Dörth	Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1817), Amt Halsenbach (ab 1927), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).
Stadt Emmelshausen	<u>Basselscheid</u> Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816),

	<p>Amt Halsenbach (ab 1927).</p> <p><u>Liesenfeld</u> Schultheißerei Gondershausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Oberamt Simmern (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Beulich (ab 1798), Kanton Treis (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Halsenbach (ab 1927).</p> <p><u>Emmelshausen</u> Bildung der Gemeinde Emmelshausen und Eingliederung der Gemeinden Basselscheid und Liesenfeld in die Gemeinde Emmelshausen (1935), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970), Stadt Emmelshausen (ab 2010).</p>
Gondershausen	<p><u>Niedergondershausen und Obergondershausen</u> Schultheißerei Gondershausen (bis zum Ende des Alten Reiches), Oberamt Simmern (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Beulich (ab 1798), Kanton Treis (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Obergondershausen (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Obergondershausen (ab 1927), Amt Brodenbach (ab 1951), Verbandsgemeinde Brodenbach (ab 1968), Zusammenschluss der Gemeinden Niedergondershausen und Obergondershausen zur neuen Ortsgemeinde Gondershausen (1969), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Halsenbach	<p>Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Halsenbach (ab 1798), Kanton Boppard (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Halsenbach (ab 1927), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Hausbay	<p>Teilweise Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches),</p>

	<p>Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches) und teilweise Vogtei Pfalzfeld (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Rheinfels (bis zum Ende des Alten Reiches), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Hungenroth	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Rheinfels (bis zum Ende des Alten Reiches), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Karbach	<p>Herrschaft Ehrenberg (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1817), Amt Halsenbach (ab 1927), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Kratzenburg	<p>Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Halsenbach (ab 1798), Kanton Boppard (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1816),</p>

	<p>Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Halsenbach (ab 1927), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Leiningen	<p><u>Leiningen und Lamscheid</u> Herrschaft Leiningen (Grafen von der Leyen; bis zum Ende des Alten Reiches), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Zusammenschluss der Gemeinden Leiningen und Lamscheid zur neuen Gemeinde Leiningen-Lamscheid (1969), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970), Umbenennung in Gemeinde Leiningen (1981).</p>
Lingerhahn	<p>Gallscheider Gericht (bis zum Ende des Alten Reiches), Amt Boppard (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurtrier (bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Maisborn	<p>Schultheißerei Laudert (bis zum Ende des Alten Reiches), Oberamt Simmern (bis zum Ende des Alten Reiches), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Mermuth	<p>Schultheißerei Gondershausen (bis 1798), Oberamt Simmern (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Beulich (ab 1798), Kanton Treis (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798),</p>

	<p>Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Obergondershausen (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Obergondershausen (ab 1927), Amt Brodenbach (ab 1951), Verbandsgemeinde Brodenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Morshausen	<p>Gallscheider Gericht (bis 1798), Amt Boppard (bis 1798), Kurtrier (bis 1798), Mairie Burgen (ab 1798), Kanton Treis (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Obergondershausen (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Obergondershausen (ab 1927), Amt Brodenbach (ab 1951), Verbandsgemeinde Brodenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Mühlpfad	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis 1798), Amt Rheinfels (bis 1798), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Ney	<p>Gallscheider Gericht (bis 1798), Amt Boppard (bis 1798), Kurtrier (bis 1798), Mairie Halsenbach (ab 1798), Kanton Boppard (ab 1798), Arrondissement Koblenz (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Halsenbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Halsenbach (ab 1927), Verbandsgemeinde Halsenbach (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Niedert	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis 1798), Amt Rheinfels (bis 1798), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis 1798),</p>

	<p>Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Norath	<p>Herrschaft Braunshorn (Grafen von Metternich-Winneburg; bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Pfalzfeld	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis 1798), Amt Rheinfels (bis 1798), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Schwall	<p>Herrschaft Leiningen (Grafen von der Leyen; bis 1798), Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Thörlingen	<p>Gallscheider Gericht (bis 1798), Amt Boppard (bis 1798), Kurtrier (bis 1798),</p>

	<p>Mairie Pfalzfeld (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Pfalzfeld (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Pfalzfeld (ab 1927), Verbandsgemeinde Pfalzfeld (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Utzenhain	<p>Vogtei Pfalzfeld (bis 1798), Amt Rheinfels (bis 1798), Niedergrafschaft Katzenelnbogen (Hessen-Rotenburg; bis 1798), Mairie Sankt Goar (ab 1798), Kanton Sankt Goar (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Sankt Goar (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Sankt Goar (ab 1927), Verbandsgemeinde Sankt Goar (ab 1968), Rhein-Hunsrück-Kreis (ab 1969), Verbandsgemeinde Emmelshausen (ab 1970).</p>
Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	
Ortsgemeinden	
Stadt Bacharach	<p><u>Bacharach; Henschhausen, Medenscheid und Neurath</u> Oberamt Bacharach (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p> <p><u>Steeg</u> Oberamt Bacharach (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),</p>

	<p>Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Ausgliederung eines Gebietes und daraus Bildung der neuen Gemeinde Breitscheid (1833), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Eingliederung der Gemeinde Steeg in die Stadt Bacharach (1969), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Breitscheid	<p>Oberamt Bacharach (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Eigenständigkeit der Gemeinde Breitscheid (1833; zuvor Gebietsteil der Gemeinde Steeg), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Manubach	<p>Oberamt Bacharach (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (ab 1857), Amt Bacharach-Land (ab 1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Münster-Sarmsheim	<p>Oberamt Alzey (Münster; bis 1798), Kurpfalz (Münster; bis 1798), Amt Algesheim (Sarmsheim; bis 1798), Kurmainz (Sarmsheim; bis 1798), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814),</p>

	<p>Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Zusammenschluss der Gemeinden Münster und Sarmsheim zur Gemeinde Münster-Sarmsheim (1928), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Niederheimbach	<p>Amt Bingen (bis 1798), Kurmainz (bis 1798), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Oberdiebach	<p><u>Oberdiebach, Rheindiebach und Winzberg</u> Oberamt Bacharach (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Bacharach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Bacharach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Bürgermeisterei Bacharach-Land (1857), Amt Bacharach-Land (1927), Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).</p>
Oberheimbach	<p>Amt Bingen (bis 1798), Kurmainz (bis 1798), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968),</p>

	Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Trechtingshausen	Amt Bingen (bis 1798), Kurmainz (bis 1798), Mairie Niederheimbach (ab 1798), Kanton Bacharach (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Niederheimbach (ab 1816), Kreis Sankt Goar (ab 1816), Amt Niederheimbach (ab 1927) Amt Bacharach (ab 1938), Landkreis Sankt Goar (ab 1939), Verbandsgemeinde Bacharach (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Waldalgesheim	<u>Waldalgesheim und Genheim</u> Oberamt Stromberg (bis 1798), Kurpfalz (bis 1798), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Eingliederung der Gemeinde Genheim in die Gemeinde Waldalgesheim (1970), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).
Weiler bei Bingen	Amt Bingen (bis 1798), Kurmainz (bis 1798), Mairie Waldalgesheim (ab 1798), Kanton Stromberg (ab 1798), Arrondissement Simmern (ab 1798), Rhein-Mosel-Departement (ab 1798), Generalgouvernement Mittelrhein (ab Februar 1814), Gemeinschaftliche Landes-Administrations-Kommission unter der Verwaltung von Österreich und Bayern (ab Juni 1814), Preußen (ab 1815), Bürgermeisterei Waldalgesheim (ab 1816), Kreis Kreuznach (ab 1816), Amt Waldalgesheim (ab 1927), Landkreis Kreuznach (ab 1939), Verbandsgemeinde Bingerbrück (ab 1968), Landkreis Mainz-Bingen (ab 1969), Verbandsgemeinde Bingen-Land (ab 1970), Verbandsgemeinde Rhein-Nahe (ab 1986).

Demnach gibt es zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Sankt Goar-
Oberwesel und Emmelshausen und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden

Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe in etwa gleich stark vorhandene historische Bindungen und Beziehungen. Daher werden die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe insoweit gleich bewertet.

Fazit

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden zum 1. Januar 2020 zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluss wird als freiwillige Gebietsänderungsmaßnahme eingestuft.

Ihm haben die Räte der Verbandsgemeinde Emmelshausen, der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und von 22 ihrer anderen 24 Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und aller ihrer Städte und anderen Ortsgemeinden zugestimmt. In den 23 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen, deren Räte dem freiwilligen Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zu einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen (13 862 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 95,85 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen (14 462 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]).

Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden der zustimmenden Be-

schlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden sowie in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Freiwilligen Gebietsänderungsmaßnahmen wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG der Vorrang eingeräumt.

Für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ein eigener Gebietsänderungsbedarf. Dagegen weist die Verbandsgemeinde Emmelshausen keinen solchen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel wird zu einer Verbandsgemeinde führen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform gerecht wird.

Die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden als Ganzes zusammengeschlossen. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sollen Verbandsgemeinden als Ganzes mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt einen Zusammenschluss der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit mehreren Nachbarverbandsgemeinden lediglich ausnahmsweise zu.

Ebenso kann der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel innerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises herbeigeführt werden. § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG sieht vor, dass verbandsfreie Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Wie § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG regelt, ist eine Ausnahme davon möglich, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft ausscheidet.

Was die Zuordnung zum Regionalbereich und zum Mittelbereich angeht, wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen können nämlich, anders als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe, in demselben Regionalbereich zusammengeschlossen werden. Ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen innerhalb desselben Mittelbereichs ist jedoch nicht möglich. § 2 Abs. 5 KomVwRGrG gibt vor, dass bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften auch die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Schon § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GemO schreibt die Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung des Landes bei der Änderung des Gebietes einer Verbandsgemeinde vor. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen liegen im Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Koblenz. Dagegen ist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe dem Regionalbereich mit dem Oberzentrum kreisfreie Stadt Mainz zugeordnet. Die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel gehört zum Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen mit den Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten als kooperierende Mittelzentren, während die Verbandsgemeinde Emmelshausen Teil des Mittelbereichs Boppard mit dem Mittelzentrum verbandsfreie Stadt Boppard ist. Aufgrund des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen wird es keine Verän-

derung eines bisherigen Verflechtungsbereiches mit einem zentralen Ort geben. Demzufolge werden über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen hinaus auch die Nahbereiche, die die bisherigen Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen umfassen, der Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen, dem die bisherige Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel angehört, der Mittelbereich Boppard, der sich auch auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen erstreckt, das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar, die einen grundzentralen Verbund bilden, das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen, die Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Sankt Goarshausen und Ortsgemeinde Stadt Nastätten, die gemeinsam mit der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar kooperierende Mittelzentren sind, und das Mittelzentrum verbandsfreie Stadt Boppard unverändert bestehen bleiben.

Darüber hinaus schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den Pendlerverflechtungen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ab. Zwischen den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gibt es Pendlerverflechtungen von 6,01 % in Bezug auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den beiden Verbandsgemeinden. Die Pendlerverflechtungen bilden einen Indikator für die Kongruenz von Funktional- und Verwaltungsräumen. Mit hin sind stark ausgeprägte Pendlerverflechtungen zwischen Verbandsgemeindegebieten optimal, da sie eine große Kongruenz der Funktional- und Verwaltungsräume indizieren.

Auch bei den durchschnittlichen Entfernungen zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und den Verbandsgemeindeverwaltungen der Nachbarverbandsgemeinden in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und in der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel

und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ab. Die durchschnittliche Entfernung zwischen den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Emmelshausen in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen beträgt 17,5 Straßenkilometer. Sowohl für die Einwohnerinnen und Einwohner in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen zur Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten als auch für die auf den Ebenen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden ehrenamtlich Tätigen in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen ist die durchschnittliche Entfernung von 17,5 Straßenkilometern zur zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung an ihrem Sitz in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen zumutbar. Außerdem lässt sich die Entfernung zum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen durch deren Serviceangebote, wie beispielsweise ein stationäres Bürgerbüro, ein mobiler Bürgerservice oder die Durchführung von Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeindeverwaltung kompensieren. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein sieht vor, dass deren Verwaltung auch eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel haben soll. Die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, ist allenthalben klein.

Unter dem Aspekt vergleichbarer Zahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsorten in den Verbandsgemeinden pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe zusammen. Zum Stichtag des 30. Juni 2015 hat es in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel 29,6 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Emmelshausen

24,3 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit dortigen Arbeitsorten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner gegeben.

Bei der jahresdurchschnittlichen Steuerkraft im Zeitraum von 2006 bis 2015 wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen besser als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet.

Bei den Einwohnerzahlen zu den Stichtagen des 30. Juni 2009 und des 31. Dezember 2015 erhält die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe. Ausgehend von den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatte die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen 23 945 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 30. Juni 2009 und 23 384 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Demnach liegen diese Einwohnerzahlen jeweils wesentlich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und über den landesdurchschnittlichen Einwohnerwerten für Verbandsgemeinden von 14 499 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und von 16 017 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gibt es etwa mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach eine Verbandsgemeinde, deren Einwohnerzahl ähnlich hoch ist, was dort nicht zu Problemen, etwa bei der Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben und für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kommunalen Bereich, geführt hat. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 25 097 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 25 064 Einwohne-

rinnen und Einwohner. Zum Stichtag des 30. Juni 2009 und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 hat die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen die Einwohnerzahlen der einwohnerstärksten Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz zu diesen Stichtagen, nämlich die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Montabaur im Westerwaldkreis mit 38 667 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 30. Juni 2009 und mit 38 833 Einwohnerinnen und Einwohnern zum Stichtag des 31. Dezember 2015 und die Verbandsgemeinde Rhein-Selz im Landkreis Mainz-Bingen mit 40 768 Einwohnerinnen und Einwohnern, erheblich unterschritten. Aus den Einwohnerzahlen resultierende Probleme lassen sich für die Verbandsgemeinden Montabaur und Rhein-Selz nicht identifizieren. Wie sich aus der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) ergibt, soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht.

Ebenso wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen 22 199 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 und 20 796 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2035 haben. Mithin wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden festgelegten Einwohner-schwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über den

sich nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahlen einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den Verflechtungen der Verbandsgemeindegebiete mit direkten klassifizierten Straßenverbindungen und direkten ÖPNV-Verbindungen wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Gebiete der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen sind über die Bundesautobahn 61, die Landesstraßen 206, 213 und 214, die Kreisstraßen 39 und 100 sowie die ÖPNV-Buslinie Sankt Goar-Oberwesel - Pfalzfeld - Niedert - Emmelshausen und die ÖPNV-Buslinie Simmern - Oberwesel unmittelbar miteinander verbunden.

Zudem wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den Entfernungen zwischen den Verwaltungssitzen der bisherigen Verbandsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Entfernung zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Emmelshausen in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen beträgt 20,5 Straßenkilometer.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen erhält auch im Hinblick auf den Umfang der Kooperationen zwischen den Verbandsgemeindegebieten die gleiche Bewertung wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemein-

den Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe. Zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gibt es kommunale Kooperationen in den Bereichen der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung.

Was die gemeinsame Zugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner zu Religionsgemeinschaften anbelangt, wird ebenfalls die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen wie die Neugliederungskonstellationen des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. In den Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gehören wesentlich mehr Einwohnerinnen und Einwohner der römisch-katholischen Kirche als der evangelischen Kirche an. Zum Stichtag des 31. Dezember 2016 hat es in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel 5 145 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 1 969 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner und in der Verbandsgemeinde Emmelshausen 8 692 römisch-katholische Einwohnerinnen und Einwohner und 2 770 evangelische Einwohnerinnen und Einwohner gegeben. Demnach werden in der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen 13 837 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 4 739 Einwohnerinnen und Einwohner Mitglieder der evangelischen Kirche sein.

Außerdem wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen im Hinblick auf Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der katholischen Kirche wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gehören zum Bistum Trier. Ferner sind die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und 22 der 25 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen dem Dekanat Sankt Goar zugeordnet. Für die anderen drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist das Dekanat Simmern-Kastellaun zuständig. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und

zwei der 25 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen sind in die Pfarreiengemeinschaft Oberwesel eingebunden. Im Übrigen werden 20 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen von der Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück und drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen von der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun betreut.

Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen wird auch im Hinblick auf Verflechtungen zwischen den kommunalen Strukturen und den Organisationsstrukturen der evangelischen Kirche wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gehören zur Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie liegen mit Ausnahme einer Ortsgemeinde im Kirchenkreis Koblenz. Eine Ortsgemeinde der acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist dem Kirchenkreis Simmern-Trarbach, dem Kooperationsraum Kastellaun und der Kirchengemeinde Riegenroth zugeordnet. Sechs Ortsgemeinden und ein Teilgebiet einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel werden von der Kirchengemeinde Sankt Goar betreut. Für das andere Teilgebiet der Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel ist die Kirchengemeinde Vierthäler zuständig. Alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen gehören zur Kirchengemeinde Emmelshausen-Pfalzfeld.

Auch bei den historischen Bindungen und Beziehungen schneidet die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe ab. Die historischen Bindungen und Beziehungen zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und zwischen den Gebieten der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe sind in etwa gleich stark vorhanden.

Dagegen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den landschaftlichen, naturräumlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der geografischen Lage schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Aus der insoweit schlechteren Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gegenüber der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe resultierende substantielle negative Folgen für Erreichbarkeiten und für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Verbandsgemeindegebiet sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gegenüber dem Jahr 2013 um 5,28 % bis zum Jahr 2025 und um 11,26 % bis zum Jahr 2035 zurückgehen. Die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei der Entwicklung der Einwohnerzahl bis zum Jahr 2025 und bis zum Jahr 2035 wird jedoch als akzeptabel erachtet, weil für sie von immer noch relativ hohen Einwohnerzahlen in den Jahren 2025 und 2035 ausgegangen werden kann. Der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden (Basisjahr 2013) zufolge wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen eine Einwohnerzahl von 22 199 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und eine Einwohnerzahl von 20 796 Einwohnerinnen und

Einwohnern im Jahr 2035 haben. Demnach wird die Einwohnerzahl der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen auch in den Jahren 2025 und 2035 erheblich über dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinden angesetzten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie deutlich über der sich aufgrund der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ergebenden durchschnittlichen Einwohnerzahl einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde von 15 535 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2025 und von 14 901 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2035 liegen.

Ebenfalls bei der Fläche wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen erstreckt sich auf einer Fläche von 233,45 Quadratkilometern. Sie übersteigt die durchschnittliche Fläche einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. So hatte eine durchschnittliche rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde zum Stichtag des 30. Juni 2009 eine Fläche von 105,66 Quadratkilometern und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 eine Fläche von 115,52 Quadratkilometern. Allerdings wird die Bewertung der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei der Fläche als annehmbar angesehen. Im regionalen Umfeld der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bestehen Verbandsgemeinden mit lediglich etwas kleineren Flächen, wie die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im selben Landkreis mit 227,89 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach mit 197,06 Quadratkilometern. Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird eine Fläche von 273,87 Quadratkilometern haben. Ferner ist die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemein-

den Sankt Goar-Oberwesel deutlich kleiner als die Fläche der insoweit größten Verbandsgemeinde im Land, nämlich die Fläche der Verbandsgemeinde Prüm von 465,29 Quadratkilometern. Nach der Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) soll ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Probleme aufgrund der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für Erreichbarkeiten und die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind aus den Verbandsgemeinden mit größeren Flächen als die Fläche der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen nicht bekannt.

Des Weiteren wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei der Zahl der Ortsgemeinden schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen ist erheblich höher als die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe. So haben die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen 33 Ortsgemeinden und die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe 18 Ortsgemeinden. Folglich überschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen auch die durchschnittliche Zahl der Ortsgemeinden einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde merklich. Eine rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde hatte zum Stichtag des 30. Juni 2009 durchschnittlich 14 Ortsgemeinden und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 durchschnittlich 15 Ortsgemeinden. Je niedriger die Zahl der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde, desto geringer ist häufig der erforderliche Verwaltungsaufwand der Verbands-

gemeindeverwaltung für die Ortsgemeinden. Mit der Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen einhergehende Probleme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind gleichwohl nicht zu erwarten. Im regionalen Umfeld gibt es mit der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) eine Verbandsgemeinde, die noch wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen hat, und mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück im selben Landkreis und mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim im Landkreis Bad Kreuznach Verbandsgemeinden, die ähnlich viele Ortsgemeinden wie die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe haben. Gebildet werden die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) aus 40 Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinden Simmern/Hunsrück und Rüdesheim aus jeweils 32 Ortsgemeinden. Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird 44 Ortsgemeinden haben. Ebenso unterschreitet die Zahl der Ortsgemeinden der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen die Zahl der Ortsgemeinden der insoweit größten Verbandsgemeinde. Die Begründung zu Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 15/4488) gibt vor, dass ein Gebietszusammenschluss zu keiner kommunalen Gebietskörperschaft führen soll, die über die Größenverhältnisse der derzeit größten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wesentlich hinausgeht. Bis zum 30. Juni 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Verbandsgemeinde mit den meisten Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz gewesen. Ihr haben 51 Ortsgemeinden angehört. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Verbandsgemeinde Bitburger Land mit 72 Ortsgemeinden die Verbandsgemeinde in Rheinland-Pfalz, die die meisten Ortsgemeinden umfasst. Probleme, die mit der Zahl der Ortsgemeinden zusammenhängen, sind auch aus den Verbandsgemeinden, die wesentlich mehr Ortsgemeinden als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen haben, nicht bekannt.

Was den Gesichtspunkt vergleichbarer Zahlen der Betriebe mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner anbelangt, passen die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen schlechter als die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe zusammen. Ein daraus resultierender durchgreifender Grund, der gegen den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen spricht, ist jedoch nicht erkennbar. 2014 hat es in der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zwei Betriebe (0,02 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) und in der Verbandsgemeinde Emmelshausen 11 Betriebe (0,08 Betrieb pro 100 Einwohnerinnen und Einwohner) mit jeweils 20 und mehr Beschäftigten gegeben.

Bei den Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden, den Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden, den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber, den Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und den Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber sowie den Schulden der Verbandsgemeinde ohne und mit Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen wird die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen jeweils schlechter als die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Rhein-Nahe bewertet. Zum Stichtag des 31. Dezember 2015 wird für die Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen von Schulden aus Investitionskrediten im Kernhaushalt der Verbandsgemeinde ohne Ortsgemeinden von 43 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-277 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-86,56 %] unter dem Durchschnittswert [320 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus Investitionskrediten in den Kernhaushalten der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 263 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-584 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-68,95 %] unter dem Durchschnittswert [847 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus

Kredit zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde ohne Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 0 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-100,00 %] unter dem Durchschnittswert [588 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde und Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber von 0 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-100,00 %] unter dem Durchschnittswert [926 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde), von Schulden der Verbandsgemeinde ohne ihre Ortsgemeinden aus Investitionskrediten in den ausgelagerten Bereichen von 725 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-447 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-38,14 %] unter dem Durchschnittswert [1 172 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) und von Schulden der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden von 725 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (-510 Euro pro Einwohnerin und Einwohner [-41,30 %] unter dem Durchschnittswert [1 235 Euro pro Einwohnerin und Einwohner] einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde) ausgegangen.

Die Bewertungen der Neugliederungskonstellation des Zusammenschlusses der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen bei den Schulden werden allerdings für akzeptabel gehalten. Denn ihre Schulden liegen deutlich unter den Durchschnittswerten einer rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde. Kredite zur Liquiditätssicherung ohne und mit Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden ihr gegenüber zum Stichtag des 31. Dezember 2015 gibt es nicht.

Nicht näher getreten wird den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als beste, als drittbeste, als viertbeste, als fünftbeste, als siebtbeste und als achtbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der Verbandsgemeinde Rhens und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rheinböllen (auch als fünftbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Loreley, mit der

Verbandsgemeinde Loreley, mit der Verbandsgemeinde Loreley und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit der Verbandsgemeinde Braubach und der verbandsfreien Stadt Boppard, mit den Verbandsgemeinden Braubach, Loreley und Rhens und mit den Verbandsgemeinden Loreley und Rhein-Nahe. Diese Zusammenschlüsse können nicht herbeigeführt werden. So sind nämlich aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2012 eine neue Verbandsgemeinde (§ 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Braubach-Loreley vom 20. Dezember 2011 [GVBl. S. 417, BS 2020-84]; seit dem 1. Dezember 2012 Verbandsgemeinde Loreley) und aus den Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2014 eine neue Verbandsgemeinde (§ 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 8. Mai 2013 [GVBl. S. 132, BS 2020-87]) gebildet worden. Hinzu kommt, dass sich die Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf einen Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt haben. Außerdem weist die verbandsfreie Stadt Boppard nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf auf. Ihre Einwohnerzahl hat zu dem nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG maßgebenden Stichtag des 30. Juni 2009 erheblich über dem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG für die verbandsfreien Gemeinden geltenden Schwellenwert von 10 000 EW gelegen. So hat die Einwohnerzahl der verbandsfreien Stadt Boppard zum Stichtag des 30. Juni 2009 15 909 EW betragen. Anhaltspunkte dafür, die bei der verbandsfreien Stadt Boppard gegen die Regelvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KomVwRGrG sprechen, sind nicht erkennbar. Verbandsfreie Gemeinden mit mehr als 10 000 EW werden ohne ihre Zustimmung nicht in eine Gebietsänderungsmaßnahme einbezogen.

Demzufolge werden ferner die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zweitbeste und als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit der verbandsfreien Stadt Boppard sowie mit der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der verbandsfreien Stadt

Boppard außer Betracht gelassen. Die verbandsfreie Stadt Boppard hat einem Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel nicht zugestimmt.

Des Weiteren wird auf den von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück nicht näher eingegangen. Die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück haben lediglich eine sehr kurze gemeinsame Grenze. Im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform werden grundsätzlich keine Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden, deren Gebiete nicht oder durch eine kurze gemeinsame Grenze zusammenhängen, herbeigeführt. Regelmäßig können nämlich in Kommunen mit voneinander getrennten oder allein über schmale Korridore verbundenen Teilgebieten nur qualitativ, wirtschaftlich und kostenmäßig eingeschränkt ihre über die reinen Verwaltungsaufgaben hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen und Einrichtungen betrieben werden. Ein wesentlicher spezifischer Grund, die Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück dennoch zusammenzuschließen, lässt sich nicht identifizieren. Unabhängig davon haben sich die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern/Hunsrück auf ihren Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt.

Nicht weiter verfolgt werden die von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als viertbeste, als sechstbeste, als siebtbeste und als neunbeste Gebietsänderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewerteten Zusammenschlüsse mit den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Rheinböllen (auch als sechstbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Rhein-Nahe (auch als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Rheinböllen bewerteter Zusammenschluss), mit den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Rhein-Nahe, mit den Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg und mit den Verbandsgemeinden Loreley (zum 1. Juli 2012 aus den Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis neu gebildet) und Rheinböllen. Diese

Zusammenschlüsse binden jeweils drei Verbandsgemeinden, davon ein Zusammenschluss zwei Verbandsgemeinden ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf und die anderen Zusammenschlüsse jeweils eine Verbandsgemeinde ohne einen eigenen Gebietsänderungsbedarf, ein. Ein derartiger Zusammenschluss wird nicht als erforderlich erachtet, um für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel eine Neugliederungskonstellation zu erreichen, die den Zielen und sonstigen Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht. Bei dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Emmelshausen, dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Rheinböllen und Rhein-Nahe und dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel, Stromberg und Rhein-Nahe werden jeweils die Verbandsgemeinde ohne eigenen Gebietsänderungsbedarf in eine Neugliederungskonstellation mit zwei Verbandsgemeinden, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf aufweisen, eingebunden. Außerdem handelt es sich bei der jetzigen Verbandsgemeinde Loreley um eine Neugliederungskonstellation, die im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform durch einen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Braubach und Loreley auf freiwilliger Basis zum 1. Juli 2012 gebildet worden ist. Hinreichende Gemeinwohlgründe für eine Gebietsänderung der neuen Verbandsgemeinde Loreley sind nicht zu identifizieren. Ferner hat sich die Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück auf einen Zusammenschluss zur neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen zum 1. Januar 2020 verständigt.

Mithin wird auch nicht der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als siebtbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley in den Fokus genommen.

Der von Herrn Professor Dr. Junkernheinrich als zehntbeste Gebietsänderungsmaßnahme für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bewertete Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Loreley und Nassau kommt sowohl deshalb als auch aufgrund der zwischenzeitlich gesetzlich geregelten Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau aus den bisherigen Verbandsgemeinden Bad Ems

und Nassau auf freiwilliger Basis zum 1. Januar 2019 nicht in Betracht. Für eine Gebietsänderung dieser Neugliederungskonstellation im Zusammenhang mit der Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel sind keine hinreichenden Gemeinwohlgründe erkennbar.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die aus den bisherigen Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Hunsrück-Mittelrhein“ führt.

Damit legt § 1 Abs. 2 Satz 1 einen anderen Namen als den Namen der Sitzgemeinde der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde fest, was § 66 Abs. 2 GemO zulässt. Nach § 66 Abs. 2 GemO führt die Verbandsgemeinde, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, den Namen der Gemeinde, die Sitz der Verwaltung ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmt als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen.

Demnach knüpft § 1 Abs. 2 an § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein an.

Wie sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, soll die aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildete neue Verbandsgemeinde den Namen „Hunsrück-Mittelrhein“ führen.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung soll Sitz der Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen werden.

Für die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen als Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde gibt es auch darüber hinaus Gründe.

Die Verbandsgemeinde Emmelshausen weist im Gegensatz zu der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel keinen eigenen Gebietsänderungsbedarf nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform auf.

Was die Einwohnerzahl anbelangt, ist die Verbandsgemeinde Emmelshausen merklich größer als die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. So hatten laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz die Verbandsgemeinde Emmelshausen zum Stichtag des 30. Juni 2009 14 540 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 14 462 Einwohnerinnen und Einwohner und die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zum Stichtag des 30. Juni 2009 9 405 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 8 922 Einwohnerinnen und Einwohner.

Ebenso ist die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen erheblich höher als die Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel. Laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz hatten die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen zum Stichtag des 30. Juni 2009 4 766 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 4 748 Einwohnerinnen und Einwohner und die Ortsgemeinde Stadt Oberwesel zum Stichtag des 30. Juni 2009 2 911 Einwohnerinnen und Einwohner und zum Stichtag des 31. Dezember 2015 2 834 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen wird die einwohnerstärkste Ortsgemeinde der neuen Verbandsgemeinde sein.

Ferner hat die Verbandsgemeinde Emmelshausen eine größere Fläche als die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. So erstrecken sich die Verbandsgemeinde Emmelshausen auf einer Fläche von 134,87 Quadratkilometern und die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auf einer Fläche von 98,55 Quadratkilometern.

Außerdem ist die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen größer als die Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel. Die Verbandsgemeinde Emmelshausen hat 25 Ortsgemeinden. Dagegen umfasst die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel acht Ortsgemeinden.

Die Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel haben jeweils die Funktion eines Grundzentrums.

Zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und zwischen den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen und der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen gibt es die folgenden Entfernungen (ermittelt mit dem Routenplaner Google Maps):

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Sankt Goar-Oberwesel und Emmelshausen	Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Oberwesel		Entfernung zur Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen	
	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten	Fahrstrecke in Straßenkilometern	Fahrzeit in Minuten
Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel				
Damscheid	3,8	6	20,1	18
Laudert	12,2	13	11,3	15
Niederburg	3,6	7	17,0	16
Stadt Oberwesel	0,0	0	20,8	24
Perscheid	6,2	10	19,7	18
Stadt Sankt Goar	7,9	12	17,3	15
Urbar	4,9	9	18,4	18
Wiebelsheim	10,0	12	15,2	14

Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen				
Badenhard	10,4	15	11,5	12
Beulich	29,2	38	9,1	12
Bickenbach	18,3	21	5,7	6
Birkheim	13,8	17	9,9	10
Dörth	19,1	24	3,9	6
Stadt Emmelshausen	20,6	23	0,0	0
Gondershausen	24,9	34	4,7	7
Halsenbach	22,0	28	3,9	5
Hausbay	15,9	20	7,9	8
Hungenroth	18,0	23	5,0	7
Karbach	16,2	22	4,6	7
Kratzenburg	23,5	29	4,8	7
Leiningen	16,3	21	3,6	6
Lingerhahn	16,6	16	9,5	12
Maisborn	14,2	15	10,8	14
Mermuth	27,1	36	7,0	9
Morshausen	31,6	40	11,5	14
Mühlpfad	16,0	20	5,6	6
Ney	23,4	30	4,5	7
Niedert	17,6	21	4,4	5
Norath	15,2	20	4,9	7
Pfalzfeld	14,3	18	6,0	8
Schwall	20,6	24	1,5	3
Thörlingen	20,5	24	4,7	7
Utzenhain	10,2	15	11,7	11

Mithin sind die Fahrtstrecken für 14 605 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus 24 der 33 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen kürzer als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und die Fahrtstrecke für 8 779 Einwohnerinnen und Einwohner (Stichtag des 31. Dezember 2015) aus neun der 33 Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen länger als zur Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen spricht, dass damit dem Willen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel, wie er in der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen wird. Zudem sind für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen der im Vergleich zur Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel nicht bestehende eigene Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Emmelshausen, die größere Einwohnerzahl, die größere Fläche und die größere Zahl der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen gegenüber der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, die größere Einwohnerzahl der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen gegenüber der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und die kürzeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Emmelshausen als zu einer Verbandsgemeindeverwaltung (am Standort der bisherigen Verbandsgemeindeverwaltung) in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel für mehr Einwohnerinnen und Einwohner aus mehr Ortsgemeinden im neuen Verbandsgemeindegebiet anzuführen. Die etwas größeren Fahrtstrecken zu einer Verbandsgemeindeverwaltung in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Verbandsgemeinde werden nicht unzumutbar sein. Außerdem gilt es bei der Beurteilung der

Länge der Fahrtstrecken zu berücksichtigen, dass die Zahl der Kontakte der Einwohnerinnen und Einwohner mit der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, die ihren dortigen Besuch erfordern, allenthalben klein ist. Ebenso lassen sich durch die Nutzung von Angeboten der Kommunen, etwa die Einrichtung eines Bürgerbüros, ein mobiler Bürgerservice und sonstige Angebote der aufsuchenden Verwaltung sowie eGovernment-Dienstleistungen, Besuche der Einwohnerinnen und Einwohner bei weiter entfernt ansässigen Kommunalverwaltungen vermeiden. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein hält fest, dass deren Verwaltung auch eine Verwaltungsstelle in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel haben soll.

Infolge der Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen sind auch für die ehrenamtlich Tätigen vor Ort keine unangemessenen oder unzumutbaren Nachteile zu erwarten.

Für die Begründung des Sitzes der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in einer anderen Gemeinde als der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen oder der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 stattfinden.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erfordert Wahlen des Verbandsgemeinderates und der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen kommunalen Gebietskörperschaft.

Im Hinblick darauf wird die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor dem regulären Ende der achtjährigen Amtszeiten der jetzigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erfolgen. Regulär ablaufen werden die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Emmelshausen am 28. Februar 2021 und die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel am 30. April 2025.

Wie § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt, setzt die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises den Wahltag für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sowie den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl zur ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde fest.

In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind deklaratorische Regelungen für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde aufgenommen worden.

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73), BS 2021-1, geht nämlich bereits hervor, dass die Aufsichtsbehörde für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl festsetzt.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein gerecht.

Wie § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vorsieht, sollen die Organe der neuen Verbandsgemeinde nach Maßgabe des Landesgesetzes über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gewählt werden.

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auch § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 KWG Anwendung.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG müssen der Wahltag und der Tag der Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde jeweils ein Sonntag sein.

Wie § 60 Abs. 3 KWG regelt, haben Stichwahlen binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.

Die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde sollen an demselben Tag stattfinden. Gründe dafür sind insbesondere die innere Verbindung der Wahlen, die Vermeidung mehrerer Wahlen in kurzer Zeit, was im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Wahlvorstandsmitglieder und der Kommunalverwaltungen liegt, wahlorganisatorische Gesichtspunkte und Kostenaspekte.

Mit der Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 kann gewährleistet werden, dass am Tag der Gebietsänderung oder zeitnah dazu ausreichend demokratisch legitimierte Organe dieser Kommune vorhanden sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 regelt, dass die erste Wahlzeit des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 und damit am Tag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 beginnen wird.

Für den Beginn der ersten Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde ist der Ernennungszeitpunkt maßgebend. § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde nach den Vorschriften des Beamtenrechts zur Beamtin oder zum Beamten zu ernennen ist. Wie § 8 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), regelt, erfolgt die Ernennung durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird, so § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel am 31. Dezember 2019, das heißt mit dem Ablauf des Tages vor der in § 1 Abs. 1 geregelten Gebietsänderung, enden.

Im Hinblick auf den 1. Januar 2020 als Zeitpunkt der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde, auf den sich die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in der Vereinbarung über ihren freiwilligen Zusammenschluss verständigt haben, werden die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Die Verlängerungszeiträume für die Wahlzeiten der bisherigen Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel werden jeweils relativ kurz sein.

Ansonsten wäre es erforderlich, vor Ort in einem kurzen Zeitabstand Verbandsgemeinderäte der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-

Oberwesel sowie den ersten Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zu wählen.

Von solchen kurz aufeinander folgenden gleichen Wahlen wird insbesondere im Interesse der Wahlvorschlagsträger, der Wahlberechtigten und der in die Wahldurchführung eingebundenen Ehrenamtlichen sowie im Hinblick auf die mit den Wahlen verbundenen wahlorganisatorischen Aufwendungen und Kosten Abstand genommen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 verdrängt für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde § 71 Abs. 1 KWG.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 KWG finden die Wahlen der Verbandsgemeinderäte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni jedes fünften auf das Jahr 1974 folgenden Jahres statt. Mithin werden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

§ 71 Abs. 1 Satz 2 KWG hat der Landesregierung die Zuständigkeit für die Festsetzung der Wahltage zu den allgemeinen Wahlen der Verbandsgemeinderäte übertragen.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 geht § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG vor.

Aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG ergibt sich, dass die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates am ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats beginnt.

Wie aus § 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG hervorgeht, endet die Wahlzeit eines Verbandsgemeinderates mit Ablauf des Monats, in dem ein neuer Verbandsgemeinderat gewählt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 6 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelhausen und Sankt Goar-Oberwesel vorzeitig am 31. Dezember 2019, mithin ebenfalls mit dem Ablauf des Vortages der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, enden werden.

Infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelhausen und Sankt Goar-Oberwesel ist keine Wahl eines Organs der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden und des Rhein-Hunsrück-Kreises erforderlich. Die Struktur einer Ortsgemeinde oder eines Landkreises wird durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht verändert.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelhausen, bei dessen Verhinderung die oder der zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Emmelhausen berufene Beigeordnete.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 lehnt sich im Hinblick auf die erste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde an § 54 Abs. 3 KWG und im Hinblick auf die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, an § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 59 Abs. 1 und 2 Satz 1 KWG an. Nach § 54 Abs. 3 KWG leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Wahl in der Verbandsgemeinde. § 58 in Verbindung mit § 7 Satz 1 KWG sieht vor, dass für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters Wahlleiterin oder Wahlleiter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der zu ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete ist. Wer als Bewerberin oder als Bewerber an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters teilnimmt, kann, so § 59 Abs. 1 KWG, bei dieser Wahl nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein. Wie sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 KWG ergibt, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des

Bürgermeisters, wenn sie oder er sich bewirbt, als Wahlleiterin oder Wahlleiter die oder der Erste Beigeordnete, wenn sich diese oder dieser nicht ebenfalls bewirbt, andernfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 verdrängt § 59 Abs. 2 Satz 2 KWG.

Nehmen der bisherige Bürgermeister und alle Beigeordneten der Verbandsgemeinde Emmelshausen an der ersten Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde als Bewerberinnen oder Bewerber teil, bestimmt, so § 2 Abs. 2 Satz 2, die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für diese Wahl.

§ 59 Abs. 2 Satz 2 KWG verpflichtet den Gemeinderat, für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Wahlleiterin oder einen besonderen Wahlleiter und eine besondere Stellvertreterin oder einen besonderen Stellvertreter zu wählen, sofern alle Beigeordneten an der Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters als Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde auch die öffentliche Ausschreibung der Stelle dieser Bürgermeisterin oder dieses Bürgermeisters.

§ 53 Abs. 6 GemO schreibt vor, dass die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben ist. Diese Regelung gilt über § 64 Abs. 2 GemO ebenfalls für die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Verbandsgemeinde.

Wie § 2 Abs. 2 Satz 4 regelt, nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bis zur Einführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde

auch deren oder dessen Aufgaben wahr. Dabei handelt es sich um die Wahlleiterin oder den Wahlleiter für die erste Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde.

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass für die Vorbereitung und die Durchführung der ersten Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde, einschließlich einer etwaigen Stichwahl, das gemeinsame Gebiet der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel maßgebend ist.

An den Wahlen des Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde müssen die Wahlberechtigten aus allen Ortsgemeinden, die ihr künftig angehören werden, teilnehmen können. Ansonsten würden nicht hinnehmbare demokratische Legitimationsdefizite für den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde entstehen.

Damit die Wahlberechtigten aus den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel den Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde vor der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 wählen können, ist für die Vorbereitung und die Durchführung der betreffenden Wahlen ein gemeinsames Wahlgebiet festzulegen. Dabei handelt es sich um das in § 2 Abs. 3 beschriebene gemeinsame Wahlgebiet. Die Bestimmung des gemeinsamen Wahlgebietes bedarf einer gesetzlichen Regelung.

§ 2 Abs. 4 regelt, dass in der Folge die nächste Wahl des Verbandsgemeinderates der neuen Verbandsgemeinde am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2024 stattfinden wird.

Die Wahlen der Ortsgemeinderäte, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister in den Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt

Goar-Oberwesel und des Kreistages des Rhein-Hunsrück-Kreises werden in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2019 durchgeführt.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 Satz 1 begründet einen Rechtsanspruch der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde. Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 1 ferner hervorgeht, besteht dieser Anspruch ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 1. Januar 2020 bis zum Ablauf der Ernennungszeiträume der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel.

Der jetzige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen ist für eine Amtszeit bis zum 28. Februar 2021 ernannt.

Dagegen wird die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel regulär am 30. April 2025 enden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt, dass der Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe B 2 der Landesbesoldungsordnung B und bei dem bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel auf eine Verwendung als hauptamtlicher Beigeordneter in der Besoldungsgruppe A 16 der Landesbesoldungsordnung A besteht.

Die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel müssen den Anspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht ausüben.

Wie aus § 3 Abs. 1 Satz 3 hervorgeht, besteht für sie keine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BeamtStG.

Soweit die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel eine Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete für die restlichen Ernennungszeiträume nicht beanspruchen oder andere gleich oder geringer zu bewertende Ämter nicht einnehmen werden, sind sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 bestimmt, dass bei einer Versetzung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in den einstweiligen Ruhestand § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2032-2, entsprechende Anwendung findet.

Demzufolge erhalten der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Emmelshausen bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, bis zum regulären Ablauf der Amtszeit oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt und der bisherige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, unabhängig von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, während der ersten fünf Jahre oder bis zum vorherigen Ruhestand ein Ruhegehalt, das 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat, beträgt.

Die Regelungen des § 3 Abs. 1 entsprechen § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

Nach § 3 Abs. 2 gilt das Beamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Emmelshausen oder des bisherigen Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel als nicht unterbrochen, wenn er in das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder als hauptamtlicher Beigeordneter der neuen Verbandsgemeinde berufen wird.

Zu § 4

§ 4 Satz 1 stellt klar, dass die Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde sich nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemO und der Hauptsatzung richtet.

Wie in § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 GemO festgelegt ist, hat jede Verbandsgemeinde eine Beigeordnete, einen Beigeordneten oder zwei Beigeordnete.

Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Verbandsgemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis auf drei erhöht wird.

Für die neue Verbandsgemeinde besteht die Möglichkeit, eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu haben. § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO lässt es nämlich zu, dass in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter hauptamtlich tätig ist.

§ 4 Satz 2 sieht eine vorübergehende Erhöhung der sich nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung ergebenden Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde vor. Aufgrund dieser Regelung werden die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Falle der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in ihren restlichen Ernennungszeiträumen nicht auf die nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung mögliche Zahl der Beigeordneten der neuen Verbandsgemeinde angerechnet. In der Hauptsatzung der neuen

Verbandsgemeinde bedarf die in § 4 Satz 2 geregelte vorübergehende Erhöhung der Zahl der Beigeordneten keiner Festlegung.

Die neue Verbandsgemeinde kann eine hauptamtliche Beigeordnete oder einen hauptamtlichen Beigeordneten nach § 64 Abs. 2 Nr. 7 GemO auch in den Zeiträumen haben, in denen die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde Verwendung finden.

Den bisherigen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel ist, soweit sie als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde verwendet werden, die Leitung angemessener Geschäftsbereiche zu übertragen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 Satz 1 GemO. Danach muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

§ 4 Satz 3 lässt zu, dass die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in den Zeiträumen ihrer Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 zugleich auch ehrenamtliche Bürgermeister von Ortsgemeinden der neuen Verbandsgemeinde sein können. Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO scheidet diese Möglichkeit aus. § 53 Abs. 4 Nr. 2 GemO regelt, dass ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister nicht sein darf, wer gegen Entgelt im Dienst der Gemeinde, der zuständigen Verbandsgemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Gemeinde Mitglied ist, steht, wobei § 71 GemO unberührt bleibt. Die in § 71 GemO zugelassene Personalunion erlaubt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde, zugleich ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister einer Ortsgemeinde zu sein. § 4 Satz 3 lehnt sich an § 71 GemO an.

§ 4 Satz 4 schließt die Anwendung des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 5, § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO auf die bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel im Falle

der Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume aus.

Wie § 50 Abs. 2 Satz 5 GemO regelt, gehen bei der Festsetzung der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch die Beigeordneten die hauptamtlichen Beigeordneten den ehrenamtlichen Beigeordneten vor.

§ 53 a Abs. 1 GemO schreibt vor, dass die Beigeordneten vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO zu wählen sind und § 53 Abs. 3 und 4 GemO entsprechend gilt.

Mithin ist für die Verwendung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als hauptamtliche Beigeordnete der neuen Verbandsgemeinde bis zum Ablauf ihrer Ernennungszeiträume keine Wahl durch den Verbandsgemeinderat dieser kommunalen Gebietskörperschaft erforderlich.

§ 53 a Abs. 3 GemO enthält Regelungen zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers einer oder eines hauptamtlichen Beigeordneten.

Die Regelungen des § 53 a Abs. 4 und 5 GemO beziehen sich auf die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten.

§ 55 Abs. 2 GemO umfasst Regelungen zur Abwahl hauptamtlicher Beigeordneter.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und aus den örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Emmelshausen

und Sankt Goar-Oberwesel die Wehrführer sowie ihre Vertreter auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Wie sich aus § 5 Abs. 1 Satz 2 ergibt, sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 für die neue Verbandsgemeinde eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters (Wehrleitung) zu wählen, auf die Dauer von zehn Jahren zu bestellen und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen.

Bestellt sind der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Emmelshausen bis zum 3. September 2020 und sein Vertreter bis zum 29. September 2027 sowie der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel bis zum 31. Dezember 2022 und sein Vertreter bis zum 10. Juni 2027.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind zu den ersten Wahlen der Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde die Wehrführer in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel wahlberechtigt.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 verdrängt § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 103), BS 213-50.

Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LBKG vorsieht, werden in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder der Wehrleiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter nach der Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführerin oder eines Wehrführers vergleichbar sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt.

Die Wehrleiter und ihre Vertreter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 bleiben, so § 5 Abs. 1 Satz 4, bis zur Bestellung und Ernennung der ersten Wehrleitung der neuen Verbandsgemeinde in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zuständig.

§ 5 Abs. 1 knüpft an § 9 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein an.

Wie § 9 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung festhält, sollen innerhalb von sechs Monaten ab der Bildung der neuen Verbandsgemeinde für sie eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung sieht vor, dass die Wahlen durch die Wehrführer der einzelnen Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erfolgen sollen.

Nach § 9 Abs. 4 der Vereinbarung sollen die Wehrleiter der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und ihre Vertreter bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde und der Vertreterin oder des Vertreters oder der Vertreterinnen oder Vertreter in ihren Ämtern und im jeweiligen Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zuständig bleiben.

Wahlen, Bestellungen und Ernennungen neuer Wehrführerinnen und Wehrführer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Ortsgemeinden aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 sind nicht erforderlich. Die mit dieser Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde übergehenden Wehrführer und Vertreter aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel können bis zum regulären Ablauf ihrer Bestellungszeiträume in den Funktionen und Eh-

renbeamtenverhältnissen bleiben. Wie § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LBKG vorsieht, werden nämlich in den Ortsgemeinden die Wehrführerinnen und Wehrführer und ihre Vertreterinnen und Vertreter durch die Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Die örtlichen Feuerwehreinheiten in den Gebieten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel sind von der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 nicht betroffen. Insbesondere gibt es dadurch auch keine Veränderung bei den Kreisen der Wahlberechtigten zu den Wahlen der Wehrführerinnen und Wehrführer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

Nach § 5 Abs. 2 nimmt die neue Verbandsgemeinde die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr.

Mit dem durch Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform in § 67 GemO eingefügten, seit dem 1. Januar 2011 geltenden neuen Absatz 3 ist den Verbandsgemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Abs. 2 greift § 12 Abs. 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein auf.

Nach § 12 Abs. 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde, wie dies auch schon bisher die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel praktiziert haben, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 stellt klar, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten sowie Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Die Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des § 6 Abs. 1 werden, so § 6 Abs. 2 Satz 1, mit der neuen Verbandsgemeinde fortgesetzt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die Fortsetzung der Beamtenverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der neuen Verbandsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 sieht vor, dass den in den Dienst der neuen Verbandsgemeinde übergetretenen Beamtinnen und Beamten gleich zu bewertende Ämter zu übertragen sind, die ihren bisherigen Ämtern nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entsprechen.

Mit § 6 Abs. 2 Satz 4 wird der neuen Verbandsgemeinde die Möglichkeit einer Versetzung von Beamtinnen und Beamten in Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit und auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand eröffnet. Wie § 6 Abs. 2 Satz 4 ferner regelt, hat die neue Verbandsgemeinde diese Möglichkeit innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1. Zudem kommt, so § 6 Abs. 2 Satz 4 weiter, ein einstweiliger Ruhestand nur für Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren Aufgabenbereiche von dieser Gebietsänderung berührt wurden.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 2 Satz 5 vor, dass die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand lediglich besteht, wenn die Zahl der bei der neuen Verbandsgemeinde im Anschluss an die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 vorhandenen Beamtinnen und Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt.

§ 6 Abs. 2 Satz 6 enthält eine klarstellende Regelung. Danach finden § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG wegen der Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 5 keine Anwendung.

Nach § 27 Abs. 3 LBG gelten für landesinterne Körperschaftsumbildungen die §§ 16 bis 19 BeamtStG und § 40 LBG entsprechend, soweit gesetzlich keine andere Bestimmung getroffen ist.

Die §§ 16 bis 19 BeamtStG kommen bei einer landesübergreifenden Umbildung von Körperschaften zur Anwendung.

§ 40 LBG regelt, dass die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ein Jahr ab der Umbildung der Körperschaft beträgt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 tritt die neue Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 1 ein.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich, dass erworbene Besitzstände wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden dürfen.

Wie § 6 Abs. 3 Satz 3 vorsieht, sind betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen.

Aus § 6 Abs. 3 Satz 4 geht hervor, dass bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt werden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt, so § 6 Abs. 3 Satz 5, nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 6 sind die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Beschäftigten rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 5 bis 10 KomVwRGrG.

Mit § 6 wird § 6 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein entsprochen.

Zu § 7

§ 7 Satz 1 regelt deklaratorisch, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zu den Wertansätzen zum 31. Dezember 2019 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen wird.

Mit § 7 Satz 2 wird klargestellt, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember

2016 (GVBl. S. 597), BS 2020-1-2, und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

§ 7 Satz 3 verlangt, die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen diesen bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

§ 7 Satz 2 und 3 entspricht § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG.

In § 6 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG wird § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 KomVwRGrG für entsprechend anwendbar erklärt.

Aus § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 KomVwRGrG ergibt sich, dass zu den Wertansätzen auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 GemHVO und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO gehören.

Wie § 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG regelt, sind die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanzen durch die neue Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind.

Zu § 8

§ 8 sieht deklaratorisch vor, dass mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 die Verbindlichkeiten und Forderungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel auf die neue Verbandsgemeinde übergehen werden.

Zu § 9

Nach § 9 Satz 1 müssen für die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel Schlussbilanzen zum 31. Dezember 2019 aufgestellt werden.

§ 9 Satz 2 verpflichtet dazu, für die neue Verbandsgemeinde Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

§ 9 deckt sich mit § 15 Abs. 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.

Wie § 15 Abs. 3 Satz 1 der Vereinbarung festhält, ist für die Verbandsgemeinde Emmelshausen und für die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel jeweils eine Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 aufzustellen.

Dementsprechend ist, so § 15 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung, für die neue Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 aufzustellen.

Wie § 15 Abs. 3 Satz 3 konstatiert, werden die in den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Posten der Aktivseite und der Passivseite vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 15 Abs. 3 Satz 4 der Vereinbarung weist darauf hin, dass Gleiches für die zusammenzuführenden Bilanzen der zu fusionierenden Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gilt.

Zu § 10

§ 10 erstreckt sich auf Regelungen zu den Abschlüssen gemäß den §§ 108 und 109 GemO.

Nach § 10 Abs. 1 hat die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel für den Schluss des Haushaltsjahres 2019 aufzustellen.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 ist der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses, dem die nach § 10 Abs. 1 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorgelegt werden müssen, verpflichtet.

§ 10 Abs. 1 und 2 entspricht § 15 Abs. 4 und 5 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der Vereinbarung wird die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 31. Dezember 2019 gemäß § 108 GemO aufstellen.

§ 15 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung hält fest, dass für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde zum 31. Dezember 2020 die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 31. Dezember 2019 unverändert zu übernehmen und fortzuführen sind.

Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde wird, so § 15 Abs. 5 der Vereinbarung, einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden, dem die Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 31. Dezember 2019 zur Prüfung vorzulegen sind.

Wie § 10 Abs. 3 Satz 1 regelt, beschließt der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde über die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse nach § 10 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2020.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 entscheidet der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde gesondert über die Entlastung der bisherigen Bürgermeister der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel und der bisherigen Beigeordneten dieser Verbandsgemeinden, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich geleitet oder die Bürgermeister vertreten haben.

Soweit § 10 nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des 6. Abschnitts (Jahresabschluss, Gesamtabchluss und Prüfungswesen) des 5. Kapitels der Gemeindeordnung.

Zu § 11

§ 11 regelt, dass für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde gilt.

Dabei ist, so § 29 Abs. 1 LFAG, die nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung maßgebend.

§ 11 entspricht § 17 Abs. 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.

Wie § 17 Abs. 1 der Vereinbarung feststellt, gilt für die Gewährung von Schlüsselzuweisungen und Investitionsschlüsselzuweisungen nach den Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020 die Summe der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zum 30. Juni 2019 als Einwohnerzahl der neuen Verbandsgemeinde.

Zu § 12

§ 12 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel als Grundzentren Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a LFAG erhält. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 zudem ergibt, ist hinsichtlich der Leistungsansätze für diese Verflechtungsbereiche auf die Verhältnisse am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel abzustellen. Der Nahbereich, für den die Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen die grundzentrale Funktion hat, umfasst das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen. Zum Nahbereich mit dem Grundzentrum Stadt Oberwesel gehört das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel.

Die neue Verbandsgemeinde hat, so § 12 Abs. 1 Satz 2, die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen und Stadt Oberwesel entfallenden Teilbeiträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Loreley und die Verbandsgemeinde Nastätten für den Verflechtungsbereich mit den Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten als Mittelzentren, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b und Satz 2 LFAG erhält. Der Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen, für den

die Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten kooperierende Mittelzentren sind, erstreckt sich auf das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, das Gebiet der zum 1. Juli 2012 aufgelösten Verbandsgemeinde Loreley und das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten. Die Ortsgemeinde Stadt Sankt Goarshausen hat auch die grundzentrale Funktion für das Gebiet der zum 1. Juli 2012 aufgelösten Verbandsgemeinde Loreley. Der Ortsgemeinde Stadt Nastätten kommt zugleich die grundzentrale Funktion für den Nahbereich, der das Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten umfasst, zu.

Wie § 12 Abs. 2 Satz 2 regelt, haben die neue Verbandsgemeinde, die Verbandsgemeinde Loreley und die Verbandsgemeinde Nastätten die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. H. an diese Ortsgemeinden weiterzuleiten.

§ 12 Abs. 1 und 2 wird § 17 Abs. 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein gerecht.

Wie sich aus § 17 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung ergibt, sollen in das Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel Regelungen aufgenommen werden, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche mit den zentralen Orten Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes ausgewiesen sind, Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 LFAG erhält und sie die auf die Leistungsansätze der Ortsgemeinden Stadt Emmelshausen, Stadt Oberwesel und Stadt Sankt Goar entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 v. an die drei Ortsgemeinden weiterzuleiten hat.

§ 12 Abs. 3 sieht vor, dass die Stadt Boppard für den Verflechtungsbereich mit ihr als Mittelzentrum, der am Tage der Verkündung des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel

ausgewiesen ist, einen Leistungsansatz nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a und b LFAG erhält. Der Verflechtungsbereich mit dem Mittelzentrum Boppard umfasst das Gebiet der verbandsfreien Stadt Boppard und das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen.

Der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zu einer neuen Verbandsgemeinde wird keine Änderung von Verflechtungsbereichen mit zentralen Orten bewirken. Demzufolge werden über den Zeitpunkt der Bildung der neuen Verbandsgemeinde hinaus auch die Nahbereiche, die die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinde Emmelshausen umfassen, der Mittelbereich Sankt Goar/Sankt Goarshausen, dem die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, die Verbandsgemeinde Nastätten und die Ortsgemeinden Auel, Bornich, Dahlheim, Dörscheid, Stadt Kaub, Kestert, Lierschied, Lykershausen, Nochern, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Stadt Sankt Goarshausen, Sauerthal, Weisel und Weyer der Verbandsgemeinde Loreley zugeordnet sind, der Mittelbereich Boppard, zu dem die Verbandsgemeinde Emmelshausen und die verbandsfreie Stadt Boppard gehören, das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Oberwesel und das Mittelzentrum Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar im grundzentralen Verbund, das Grundzentrum Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen, die kooperierenden Mittelzentren Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar, Stadt Sankt Goarshausen und Stadt Nastätten und das Mittelzentrum verbandsfreie Stadt Boppard bestehen bleiben.

Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung in Höhe von 2 000 000 Euro.

Für die Gewährung von Zuweisungen aus Anlass kommunaler Gebietsänderungen enthält § 17 a LFAG die Grundregelungen.

§ 17 a Satz 1 LFAG sieht vor, dass kommunalen Gebietskörperschaften aus Anlass von Gebietsänderungen Zuweisungen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans gewährt werden können.

Wie sich aus § 17 a Satz 2 LFAG ergibt, wird Näheres im Einzelfall gesetzlich geregelt.

Zuweisungen auf der Basis des § 17 a LFAG werden insbesondere auch für Gebietsänderungsmaßnahmen gewährt, die vor Ort mehrheitlich einen Konsens finden. Orientiert an den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 KomVwRGrG wird von der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde ausgegangen, wenn die Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde die Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Gebietsänderungsmaßnahme zugestimmt haben. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG bedarf es für den Fall der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte der bisherigen Verbandsgemeinden und in jeder bisherigen Verbandsgemeinde der zustimmenden Beschlüsse der Räte einer Mehrheit der Ortsgemeinden mit einer Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde.

§ 3 Abs. 4 KomVwRGrG regelt, dass § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG nur auf eine Gebietsänderungsmaßnahme unmittelbar Anwendung findet, für die die Beschlussfassung und die Anhörung bis zum 30. Juni 2012 erfolgt sind. Gleichwohl wird zur Beurteilung, ob eine Gebietsänderungsmaßnahme freiwillig ist, auch nach dem 30. Juni 2012 § 3 Abs. 1 bis 3 KomVwRGrG herangezogen.

Im Hinblick auf die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 KomVwRGrG vor. Denn der Gebietsänderungsmaßnahmen haben die Räte der Verbandsgemeinde Emmelshausen, des Rates der Ortsgemeinde Stadt Emmelshausen und der Räte von 22 der 24 ihrer anderen Ortsgemeinden sowie die Räte der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel, der Räte der Ortsgemeinden Oberwesel und Sankt Goar und die Räte der anderen sechs Ortsgemeinden zugestimmt. In den 23 Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Emmelshausen, deren Räte

der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde zugestimmt haben, wohnt eine Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen (13 862 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015; dies entspricht einem Anteil von 95,85 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Emmelshausen [14 462 Einwohnerinnen und Einwohner zum Stichtag des 31. Dezember 2015]).

§ 12 Abs. 4 Satz 2 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde die Zuweisung zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten erhält.

Aufgrund der Zuweisung wird die neue Verbandsgemeinde finanziell wesentlich entlastet. Sie wird mithin zu einer merklichen Verbesserung der finanziellen Verhältnisse der neuen Verbandsgemeinde beitragen.

Die Zuweisung wird, so § 12 Abs. 4 Satz 3, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Der Tilgungsplan ist dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.

Zu § 13

Nach § 13 kann die neue Verbandsgemeinde für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, die sie in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel betreibt, bis zum 31. Dezember 2024 als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 7 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, schreibt vor, dass Einrichtungen und Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, als eine Einrichtung behandelt werden müssen.

Folglich wären ab der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in der neuen Verbandsgemeinde deren Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel als eine Einrichtung zu behandeln. Damit ginge die Notwendigkeit der Erhebung einheitlicher Entgelte für die Abwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der neuen Verbandsgemeinde einher.

Abweichend davon lässt § 13 jedoch in der neuen Verbandsgemeinde eine Angleichung der Entgelte für die Abwasserbeseitigung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in einem Übergangszeitraum zu.

§ 13 verdrängt § 10 KomVwRGrG. Nach dieser Bestimmung kann in den Fällen der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 13 greift § 14 Abs. 5 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein auf.

Nach § 14 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung soll die neue Verbandsgemeinde ein einheitliches Entgeltsystem für die Abwasserbeseitigung bis zum 1. Januar 2025 einführen.

§ 14 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung konstatiert, dass im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Entgeltpflichtigen ein im Gesamtgebiet der neuen Verbandsgemeinde geltendes einheitliches Satzungsrecht für die Abwasserbeseitigung möglichst schnell geschaffen werden soll.

Die Auswirkungen der anstehenden Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung mit einem Volumen von circa 20 Millionen Euro im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Emmelshausen (davon circa zehn Millionen Euro für die Kläranlage Oberes Baybachtal) und mit einem Volumen von circa 22 Millionen Euro im Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel (davon circa 13 Millionen Euro für die Erneuerung der Kläranlage in der Ortsgemeinde Stadt Oberwesel mit einem Anschluss von Kaub und die Schließung der Kläranlage in der Ortsgemeinde Stadt Sankt Goar mit einer Ableitung des Abwassers zur Kläranlage in der Ortsgemeinde Kestert) bis zum Wirtschaftsjahr 2025 auf die Abwasserentgelte und die Finanzierung dieser Investitionsmaßnahmen sollen, so § 14 Abs. 5 Satz 3 der Vereinbarung, im Rahmen einer Prognoserechnung beziehungsweise eines Strategiepapiers untersucht werden.

§ 13 bezieht die Einrichtungen der Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel nicht ein.

Die Wasserversorgung in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erfolgt durch den RheinHunsrück Wasser Zweckverband. Er erhebt auch die Entgelte für die Wasserversorgung. Im gesamten Verbandsgebiet werden einheitliche Entgelte für die Wasserversorgung erhoben.

Zu § 14

§ 14 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1, mithin am 31. Dezember 2019, bestehende Ortsrecht, etwa Satzungen, der

Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel in deren bisherigen Gebieten übergangsweise fortgilt.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 muss im neuen Verbandsgemeindegebiet spätestens ab dem 1. Januar 2025 einheitliches Ortsrecht der Verbandsgemeinde gelten.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 korrespondiert im Hinblick auf das Ortsrecht der Verbandsgemeinde für die Abwasserbeseitigung mit § 13.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 regelt, dass die neue Verbandsgemeinde bis zum 1. Januar 2028 einen Flächennutzungsplan für ihr gesamtes Gebiet aufzustellen hat.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan wird für das ganze Gebiet einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen dargestellt. Ein Flächennutzungsplan, der sich auf das gesamte Gebiet einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde erstreckt, ist ein zentrales Planungs- und Steuerungsinstrument für eine ganzheitliche strukturelle Entwicklung der Kommune.

Die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gelten, so § 14 Abs. 2 Satz 2 klarstellend, fort, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam ist.

Rechtliche Grundlagen für die Flächennutzungsplanung bei Gebiets- und Bestandsänderungen enthält § 204 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

§ 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gibt vor, dass im Falle einer Änderung von Kommunen in ihrem Gebiet oder Bestand unbeschadet abweichender landesgesetzlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fortgelten. Nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BauGB trifft dies auch für räumliche und sachliche Teile der Flächennutzungspläne zu. Wie

aus § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB hervorgeht, bleiben die Befugnis und die Pflicht der Kommune, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, unberührt.

§ 14 Abs. 2 wird § 13 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein gerecht.

Nach § 13 Abs. 2 der Vereinbarung sollen die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel fortgelten, bis der Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde wirksam wird.

Wie § 13 Abs. 3 der Vereinbarung festhält, soll der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der neuen Verbandsgemeinde für deren Gesamtgebiet bis spätestens 31. Dezember 2027 aufgestellt werden.

Nach §13 Abs. 4 der Vereinbarung sollen die ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen in den Gebieten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel mit den dazu getroffenen rechtlichen Festlegungen bis auf weiteres bestehen bleiben.

§ 13 Abs. 5 Satz 1 der Vereinbarung sieht vor, dass in den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel vorhandene Einzelhandelskonzepte bis zur Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes der neuen Verbandsgemeinde fortbestehen sollen.

Ein Einzelhandelskonzept der neuen Verbandsgemeinde soll, so § 13 Abs. 5 Satz 2 der Vereinbarung, parallel zum Flächennutzungsplan der neuen Verbandsgemeinde bis zum 31. Dezember 2027 aufgestellt werden.

Zu § 15

§ 15 bestimmt die neue Verbandsgemeinde zur Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel. Mithin tritt die neue Verbandsgemeinde umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel ein.

Zu § 16

§ 16 Abs. 1 Satz 1 begründet die Pflicht, bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 einen Personalrat zu wählen.

Wie sich aus § 16 Abs. 1 Satz 2 ergibt, beginnt die Amtszeit des Personalrats am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahl nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird mithin außerhalb des Zeitraums, in dem nach § 21 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2035-1, die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden müssen, stattfinden.

§ 21 Abs. 1 LPersVG sieht regelmäßige Personalratswahlen alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai vor.

Die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 durchgeführt.

Aus Anlass der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 ist die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde außerhalb der in § 21 Abs. 1 LPersVG festgelegten Zeit erforderlich.

Durch die Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 verlieren die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bestehenden Personalräte ihre Funktion.

Zur Vermeidung eines personalvertretungsrechtlichen Vakuums und zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 16 Abs. 1 Satz 1 zu wählenden Personalrats überträgt § 16 Abs. 1 Satz 3 den bislang bei den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bestehenden Personalräten für eine Übergangszeit die Wahrnehmung der Personalratsaufgaben in der neuen Dienststelle. Sie nehmen diese Aufgaben gemeinsam wahr, das heißt die Mitglieder bilden künftig bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde einen Personalrat, der sämtliche Angelegenheiten, insbesondere auch die für die Wahl eines neuen Personalrats erforderliche Bestellung eines Wahlvorstands (§ 16 LPersVG), gemeinsam erörtert und entscheidet.

Für den Personalrat bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde ist auch § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG einschlägig.

Nach § 21 Abs. 5 Satz 1 LPersVG muss der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu gewählt werden, sofern außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden hat.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG greift aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 für die Wahl eines Personalrats bei der Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde nicht.

Wie § 21 Abs. 5 Satz 2 LPersVG regelt, ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen, wenn die Amtszeit des

Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen hat.

§ 16 Abs. 1 trägt § 7 Abs. 1 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein Rechnung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung soll bei der neuen Verbandsgemeinde bis zum 30. Juni 2020 ein Personalrat gewählt werden.

Die Amtszeit des Personalrates soll, so § 7 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung, am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen.

Wie § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 der Vereinbarung festhält, sollen ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrates die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fortführen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Vereinbarung sollen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel gebildeten Personalräte die Regelungen für ihre Zusammenarbeit einschließlich der Benennung von Vertreterinnen oder Vertretern selbst vereinbaren.

§ 16 Abs. 2 sieht vor, dass die am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 in den Verbandsgemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen jeweils für ihr bisheriges und auf die neue Verbandsgemeinde übergehendes Personal bis zum 30. Juni 2021 fortgelten, soweit sie nicht vorher durch Zeitablauf oder Aufhebung außer Kraft treten oder durch Neufassung ersetzt werden.

Mit § 16 Abs. 2 werden § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel zur neuen Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein weitgehend aufgegriffen.

Nach § 5 Abs. 1 der Vereinbarung sollen die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Emmelshausen und der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel für die jeweilige örtliche Verwaltungsstelle über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer schnellstmöglichen Neufassung (spätestens 30. Juni 2021) fortgelten.

Wie sich aus § 7 Abs. 2 der Vereinbarung ergibt, sollen die bestehenden Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel bis zum 30. Juni 2021 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

Zu § 17

§ 17 sieht vor, dass jede kommunale Vereinbarung, die Näheres im Zusammenhang mit der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 enthält, der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises bedarf.

Zu § 18

Wie § 18 klarstellt, gilt ergänzend das Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, soweit im Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel nichts Abweichendes geregelt ist.

Zu § 19

Mit § 19 wird § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. m des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 300-1, der die Zuständigkeit Amtsgerichts Sankt Goar regelt, infolge der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel redaktionell angepasst.

Bisher ist das Amtsgericht Sankt Goar für die Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Sankt Goar für die Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel wird auch nach dem Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden erhalten bleiben.

Mithin ändern sich die gewohnten Zuständigkeiten des Amtsgerichts Sankt Goar für die Einwohnerinnen und Einwohner durch die Bildung der neuen Verbandsgemeinde aus den Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel nicht.

Zu § 20

Mit § 20 erhält § 3 Nr. 9 der Landesverordnung über Zuständigkeiten der Finanzämter vom 6. Dezember 2002 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 89), BS 600-2, eine Neufassung. Die Neufassung ist redaktionell begründet.

Nach dem neuen § 3 Nr. 9 der Landesverordnung umfasst der Bezirk des Finanzamts Koblenz mit Sitz in Koblenz das Gebiet der Städte Bendorf, Boppard, Koblenz und Lahnstein sowie der Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Loreley, Nastätten, Rhein-Mosel, Vallendar und Weißenthurm.

Die Neufassung des § 3 Nr. 9 der Landesverordnung ist mit keiner Änderung der Zuständigkeit eines Finanzamts für das Gebiet der bisherigen Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel verbunden.

Schon nach dem bisherigen § 3 Nr. 9 der Landesverordnung hat sich der Bezirk des Finanzamts Koblenz auf das Gebiet der Verbandsgemeinden Emmelshausen und Sankt Goar-Oberwesel erstreckt.

Zu § 21

§ 21 regelt die Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen.